

Unterrichtung

Hannover, den 14.10.2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

**Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)
32. und 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 17. Juli 2025 und 7. Oktober 2025 sowie Stabilitäts-
bericht Niedersachsen 2025**

siehe **Anlage**

Frau
Präsidentin des
Nieders. Landtages
30044 Hannover

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Hannover
13.10.2025

**Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)
32. und 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 17. Juli 2025 und 7. Oktober 2025 sowie
Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025**

Anlagen: o.a. Sitzungsdokumente und Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 9 StabiRatG leiten die Bundesregierung und die Landesregierungen die Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 2 Abs. 2 und die ihnen zugrundeliegenden Beratungsunterlagen sowie die Stellungnahmen des Beirates nach § 8 Abs. 3 den jeweiligen Parlamenten zu.

Am 17. Juli 2025 fand die 32. Sitzung des Stabilitätsrates und am 7. Oktober 2025 die 33. Sitzung statt. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechenden Dokumente dieser inhaltlich zusammenhängenden Sitzungen gemäß § 9 StabiRatG.

Zudem übersende ich den Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025, den die Niedersächsische Landesregierung am 7. Oktober 2025 beschlossen hat.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich in seiner 8. Sitzung am 1. Februar 2023, Tagesordnungspunkt 3, anknüpfend an das Verfahren in der 18. Legislaturperiode über die Vorgehensweise in Bezug auf den Stabilitätsbericht sowie für künftige Unterrichtungen nach Vorlage der Sitzungsdokumente verständigt. Hiernach sind die Sitzungsunterlagen elektronisch als Drucksachen jeweils nach den Sitzungen des Stabilitätsrates an alle Abgeordneten zu

verteilen. Entsprechendes gilt für den Stabilitätsbericht. Eine Übersendung von Papierdokumenten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nach der Vereinbarung werden die Unterlagen aus der 32. und 33. Sitzung des Stabilitätsrates sowie der Stabilitätsbericht 2025 erst zusammen mit den Dokumenten aus der im Dezember stattfindenden 34. Sitzung Anfang 2026 auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt.

Die Dokumente der Sitzungen stehen ferner im Internet unter dem Pfad www.stabilitaetsrat.de / Beschlüsse und Beratungsunterlagen / 32. Sitzung am 17. Juli 2025 und www.stabilitaetsrat.de / Beschlüsse und Beratungsunterlagen / 33. Sitzung am 7. Oktober 2025 jeweils unter der Rubrik „Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 StabiRatG“ zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sabine Tegtmeyer-Dette".

Sabine Tegtmeyer-Dette

32. Sitzung des Stabilitätsrates am 17. Juli 2025

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung

TOP 1

Stellungnahme des Stabilitätsrates zum von der Bundesregierung im deutschen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festzulegenden Nettoausgabenpfad

- Beschluss

TOP 2

Nachbenennung eines Mitglieds des Evaluationsausschusses

- Beschluss

Stabilitätsrat
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-3003
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/00190/013/001
Datum: 16. Juli 2025

32. Sitzung des Stabilitätsrates am 17. Juli 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 32. Sitzung des Stabilitätsrates im Rahmen einer Videokonferenz lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Lars Klingbeil, ein für

Donnerstag, den 17. Juli 2025, 14:00-15:00 Uhr.

Für die Sitzung ist folgender **Tagesordnungspunkt** vorgesehen:

Beschluss einer Stellungnahme des Stabilitätsrates zum gesamtstaatlichen Nettoausgabenpfad im von der Bundesregierung einzureichenden mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcus Optendrenk

Beschluss des Stabilitätsrates

**für eine Stellungnahme des Stabilitätsrates zum im mittelfristigen finanzpolitisch-
strukturellen Plan festzulegenden Nettoausgabenpfad**

Der Stabilitätsrat beschließt die im Anhang beigefügte Stellungnahme des Stabilitätsrates zum im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) festzulegenden Nettoausgabenpfad.

Diese wird dem FSP als Anhang beigefügt.

Stellungnahme des Stabilitätsrates

zum im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) festzulegenden

Nettoausgabenpfad

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts, die am 30. April 2024 in Kraft getreten ist, sind die gesamtstaatlichen Nettoausgaben der EU-Mitgliedstaaten als zentraler Indikator der europäischen Haushaltsüberwachung etabliert worden. Die Festlegung eines mehrjährigen Pfades für das maximal zulässige Wachstum der Nettoausgaben soll für jeden einzelnen Mitgliedstaat solide Staatsfinanzen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellen.

Deutschland hatte aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl im Februar 2025 mit der Europäischen Kommission eine Verlängerung der Abgabefrist des ersten mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans (FSP) vereinbart. Nachdem das Bundeskabinett Ende Juni 2025 den Regierungsentwurf für einen Bundeshaushalt 2025 und Eckwerte für die Jahre 2026 bis 2029 beschlossen hat, legt die Bundesregierung nunmehr im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen den ersten deutschen FSP für die Jahre 2025 bis 2029 vor.

Die Europäische Kommission hat Deutschland am 17. Juni 2025 einen aktualisierten länderspezifischen Referenzpfad für die Entwicklung der Nettoausgaben vorgelegt.

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Referenzpfad ist eine quantitative Orientierung für die Festlegung des maximal zulässigen Nettoausgabenpfades. Der Referenzpfad beruht hinsichtlich der makroökonomischen Annahmen auf den Ergebnissen der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2025. Er berücksichtigt nicht die von der Bundesregierung beantragte Aktivierung der Nationalen Ausweichklausel für Verteidigung (NEC). Voraussetzung für die gewählte Verlängerung der Anpassungsperiode auf sieben Jahre ist die Vereinbarung eines Reform- und Investitionspakets mit der Europäischen Kommission.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung für die Festlegung des maximal zulässigen Nettoausgabenpfades Aktualisierungen und Anpassungen des Referenzpfades vorgenommen.

Der daraus resultierende maximal zulässige Nettoausgabenpfad sieht eine nicht-lineare Entwicklung der Nettoausgaben vor, die in den ersten beiden Jahren des Anpassungszeitraums von hohen Wachstumsraten der Nettoausgaben angesichts der erforderlichen Maßnahmen zur Adressierung des hohen gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarfs geprägt ist. Die ab dem Jahr 2027 vorgesehene schrittweise Reduktion des Nettoausgabenwachstums spiegelt die im Anschluss erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen wider. Die Höhe des maximalen Nettoausgabenwachstums beträgt somit im Jahr 2025 4,4 Prozent, im Jahr 2026 4,5 Prozent, im Jahr 2027 2,3 Prozent, im Jahr 2028 1,7 Prozent und im Jahr 2029 1,6 Prozent.

Dieser Pfad wird flankiert durch Maßnahmen zur Konsolidierung und zur Erhöhung des Wachstumspotenzials. Die Bundesregierung hat sich mit der Europäischen Kommission auf ein Reform- und Investitionspaket zur Verlängerung der Anpassungsperiode verständigt. Es enthält Maßnahmen zur Stärkung privater Investitionen, zur Priorisierung und Beschleunigung öffentlicher Investitionen, zur Ausweitung des Arbeitsangebots, zum Abbau von Bürokratie, zur Steigerung der Verwaltungseffizienz sowie zur langfristig wirkenden fiskalischen Konsolidierung.

Hierzu nimmt der Stabilitätsrat wie folgt Stellung:

Der Stabilitätsrat begrüßt die Vorlage eines maximal zulässigen Nettoausgabenpfades für den Gesamtstaat durch die Bundesregierung.

Eine verlässliche Einschätzung, ob der von der Bundesregierung festgelegte Nettoausgabenpfad eingehalten werden kann, kann der Stabilitätsrat erst auf Basis der gesamtstaatlichen Projektion vornehmen, welche das Gremium im Vorfeld der Abgabe des Draft Budgetary Plan am 15. Oktober 2025 beraten und beschließen wird. Der Stabilitätsrat bewertet daher zum jetzigen Zeitpunkt die methodischen Grundlagen des vorgeschlagenen Nettoausgabenpfades.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass der maximal zulässige Nettoausgabenpfad auf ambitionierten Annahmen beruht. Dies gilt zum Beispiel für die bereits in der kurzen Frist erhöhte Potenzialwachstumsrate, die mit den bereits ergriffenen Maßnahmen zur Ausweitung öffentlicher und privater Investitionen begründet ist. Für die Einhaltung des vorgeschlagenen Nettoausgabenpfades ist von zentraler Bedeutung, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die das Potenzialwachstum erhöhen, das Ausgabenwachstum des Staates begrenzen und Einnahmepotenziale ausschöpfen. Das sichert die Rolle Deutschlands als Stabilitätsanker in der EU.

Der Stabilitätsrat hebt hervor, dass der vorgeschlagene Pfad zunächst eine höhere Nettoausgabendynamik ermöglicht, der eine sukzessiv einsetzende strukturelle Konsolidierung folgen soll. Diese ist vor allem durch eine konsequente Überprüfung der Aufgaben sowie der Ausgabenstruktur der Haushalte und durch umfangreiche Strukturreformen sowie eine Stärkung von Investitionen für ein strukturell höheres Wirtschaftswachstum erreichbar, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen und so den neuen europäischen Regeln zu entsprechen.

Der Stabilitätsrat ist sich einig, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Expertenkommission zur Modernisierung der Schuldenbremse die europäische Perspektive konsequent mitdenken muss.

Aus Sicht des Stabilitätsrates ist der Nettoausgabenpfad Ergebnis der konsequenten Anwendung der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts und der vorhandenen

Flexibilitäten. Die daraus resultierende Planung für den deutschen Staatshaushalt ermöglicht wirtschaftliches Wachstum und dauerhaft tragfähige Staatsfinanzen.

<p>Beschluss des Stabilitätsrates</p> <p>zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses</p>

Der Stabilitätsrat benennt als Nachfolger für Herrn Staatssekretär a. D. Uwe Becker (Hessen)

Herrn Staatssekretär Dr. Till Kaesbach (Hessen)

als Mitglied des Evaluationsausschusses.

33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln

- Beschluss
- 24. Stellungnahme des unabhängigen Beirats

TOP 2

Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

- Beschluss

Stabilitätsrat
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-3003
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/00195/001
Datum: 19. September 2025

33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 33. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Lars Klingbeil, zu einer Präsenzsitzung für

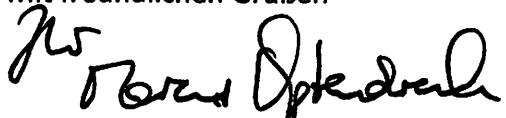
Dienstag, den 7. Oktober 2025, 15:00 Uhr,

in das Gebäude des Bundesrates, Leipziger Straße 3 – 4, 10117 Berlin, **Festsaal**, ein.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln;
2. Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz;
3. Pressemitteilung und Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcus Optendrenk

Stabilitätsrat

33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025

Deutschland muss die öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen konsolidieren, um die Tragfähigkeit zu sichern

Der Stabilitätsrat tagte am 7. Oktober 2025 unter dem Vorsitz des Ministers der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk, und des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösinger in Vertretung für den Bundesminister der Finanzen.

Der Stabilitätsrat hat in dieser Sitzung eine gesamtstaatliche Fiskalprojektion für die Jahre 2025 bis 2029 vorgelegt und mit dem unabhängigen Beirat des Stabilitätsrates diskutiert. Erstmals waren dabei die gesamtstaatlichen Nettoausgaben die zentrale Kontrollgröße. Mit der im letzten Jahr beschlossenen Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts wurden sie als zentraler europäischer fiskalpolitischer Indikator etabliert und ersetzen den gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssaldo als mittelfristige Zielgröße.

Im Juli hatte die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission ihren mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) für Deutschland eingereicht. Darin wird die Obergrenze für das zulässige Nettoausgabenwachstum in den kommenden Jahren festgelegt. Bei Festlegung des einzuhaltenden Nettoausgabenpfads wurden Flexibilitäten des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) genutzt, so dass der vorgeschlagene Pfad zunächst eine höhere Nettoausgabendynamik ermöglicht, der eine sukzessiv einsetzende strukturelle Konsolidierung folgt. Die Europäische Kommission hat dem Rat der Europäischen Union empfohlen, sowohl den deutschen FSP unverändert zu billigen als auch dem Antrag Deutschlands auf Aktivierung der Nationalen Ausweichklausel (NEC) für den Aufwuchs von Verteidigungsausgaben stattzugeben.

Nettoausgabenpfad wird voraussichtlich eingehalten – aber bedenkliche Entwicklung bei Defiziten und Schuldenstandsquote

Die Fiskalprojektion geht für das laufende Jahr von einem Nettoausgabenwachstum von 4 % aus. Nach einem weiteren Anstieg im kommenden Jahr auf 5 ¼ % wird erwartet, dass die Nettoausgaben in den Jahren 2027 bis 2029 nur noch moderat zunehmen (jährlich um rund 1 ½ % bis 1 ¾ %). Die NEC erlaubt es, das Wachstum der Nettoausgaben um verteidigungspolitische Ausgaben zu bereinigen. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass über den gesamten Projektionszeitraum hinweg der Nettoausgabenpfad unter Berücksichtigung der NEC insgesamt eingehalten werden dürfte. Dies setzt allerdings voraus, dass die in den

Planungen enthaltenen extrem hohen Handlungsbedarfe bei Bund und Ländern aufgelöst werden können. Für die Einhaltung des Nettoausgabenpfades ist von zentraler Bedeutung, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die das Potenzialwachstum erhöhen, das Ausgabenwachstum des Staates begrenzen und Einnahmepotenziale ausschöpfen.

Der Stabilitätsrat hat zudem geprüft, wie sich das gesamtstaatliche Defizit und die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote entwickeln könnten. Diese Kriterien sind trotz der Nettoausgaben als neue zentrale Kenngröße der europäischen Haushaltsüberwachung weiterhin relevant. Bis zum Jahr 2026 könnte die gesamtstaatliche Defizitquote bis auf 4 ¾ % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ansteigen, bevor sie wieder sinkt und im Jahr 2029 3 ¾ % des BIP ausmachen könnte. Unter Berücksichtigung der NEC, auch bei einer angenommenen Verlängerung für das Jahr 2029, dürfte die Defizitquote ihre maximal zulässige Höhe von 3 % des BIP mit Ausnahme der Jahre 2026 und 2027 einhalten. Die Überschreitung könnte in späteren Jahren negative Auswirkungen auf die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln haben. Die Maastricht-Schuldenquote könnte bis zum Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2029 auf rund 80 ¼ % des BIP ansteigen. Damit läge diese Kenngröße spürbar über dem zulässigen Referenzwert von 60 %. Der Stabilitätsrat betrachtet die Ergebnisse dieser Projektion mit Sorge.

Die Mitglieder des Stabilitätsrats waren sich einig, dass eine derart dynamische Entwicklung des Schuldenstandes relativ zur Wirtschaftsleistung, wenn sie sich fortsetzte, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gefährdet.

Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, hält der Stabilitätsrat daher sowohl konsequente Konsolidierungsmaßnahmen aller staatlicher Ebenen als auch umfangreiche Strukturreformen sowie einen investiven und wachstumsstärkenden Einsatz der Mittel des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für dringend erforderlich. Für die Konsolidierung müssten zeitnah alle Möglichkeiten sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Ausgabenseite in Betracht gezogen und auch nicht disponibile Mittel auf den Prüfstand gestellt werden. Ausgaben mit Zukunftsorientierung und zur Stärkung des Potenzialwachstums seien zu priorisieren, andere Ausgaben hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit zu überprüfen.

Bundesminister der Finanzen, Lars Klingbeil:

„Die Analysen des Stabilitätsrates zeigen klar: Wir stehen vor einer großen gemeinsamen Aufgabe. Es geht darum, Deutschland wieder auf einen stabilen und nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Dafür investieren wir in Bildung, Verkehr, Digitalisierung, Gesundheit, Klimaschutz und moderne Infrastruktur in allen Bereichen unseres Landes. Das schafft Wachstum, sichert Arbeitsplätze und fördert die Modernisierung Deutschlands. Unser Land ist auf eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur angewiesen. Gerade im Interesse

künftiger Generationen müssen wir in Zukunftsfähigkeit, wirtschaftliche Stärke und Sicherheit investieren und gleichzeitig solide öffentliche Finanzen sicherstellen. Bund und Länder stehen vor der Herausforderung, ihre Haushalte zu konsolidieren. Das bedeutet, wir müssen Prioritäten setzen und im Haushalt deutliche Einsparungen vornehmen. Wir arbeiten dafür an einem ausgewogenen Maßnahmenpaket, das Gerechtigkeit in den Mittelpunkt stellt.“

Der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk:

„Der erwartete Anstieg der Schuldenstandsquote von 62 auf über 80 Prozent des BIP in nur vier Jahren ist besorgniserregend. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung wäre nicht enkelgerecht und gefährdet die langfristige Tragfähigkeit unserer öffentlichen Finanzen.“

Gleichzeitig brauchen wir dringend zukunftsätzliche Investitionen, um mehr Transformation, Wachstum und Sicherheit zu ermöglichen. Aufgabe der Politik in Bund und Ländern ist es deshalb, gemeinsam und verantwortungsvoll Wege zu finden, die Schuldenstandsquote zu senken und zugleich Anreize für Investitionen zu setzen, die unser Land stark und zukunftsfest machen.“

Die Ministerin für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

„Der Nettoausgabenpfad für Deutschland zeigt, dass die im neuen europäischen Fiskalrahmen vorgesehenen Flexibilitäten sinnvoll genutzt werden können, um aktuellen Herausforderungen wirksam zu begegnen. Jetzt kommt es darauf an, die Mittel aus dem Sondervermögen zügig und unbürokratisch für zentrale Zukunftsinvestitionen einzusetzen – insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung. Die Stärkung der Investitionen ist ein Schlüssel, um das Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft zu erhöhen und damit auch die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dauerhaft sicherzustellen.“

Der Beirat stimmt dem Stabilitätsrat zu, dass die Finanzpolitik vor erheblichen Herausforderungen steht und in den kommenden Jahren umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen nötig sind. Auch unterstützt der Beirat Forderungen nach einer Stärkung des Wachstumspotenzials. Kritisch sieht der Beirat einige technische Annahmen, die der Fiskalprojektion zugrunde liegen. Der Beirat sieht Risiken für die künftige Einhaltung der europäischen Regeln und Stabilitätskriterien, die solide Staatsfinanzen sicherstellen sollen.

Anpassung der Schuldenbremsenüberwachung im Stabilitätsrat an die Grundgesetzänderungen vom März 2025

Neben der Finanzprojektion hat der Stabilitätsrat in dieser Sitzung eine Änderung seines Kompendiums zur Überwachung der Schuldenbremse beschlossen. Hierbei wurde das System an die Grundgesetzänderungen vom März 2025 angepasst: Die Länder können einen

strukturellen Verschuldungsspielraum von 0,35 % des BIP nutzen. Für den Bund wurde eine Bereichsausnahme von der Schuldenbremse für die Verteidigungsausgaben geschaffen.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:

www.stabilitaetsrat.de

Beschluss des Stabilitätsrates
zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln

Die wirtschaftliche Lage ist in Deutschland weiter angespannt: Im 2. Quartal 2025 ist das reale BIP nach einem Anstieg im 1. Quartal um 0,3 % saison- und kalenderbereinigt um 0,3 % im Vergleich zum Vorquartal zurückgegangen. Für 2025 insgesamt rechnete die Bundesregierung (BReg) in ihrer Frühjahrsprojektion mit einer Stagnation (+0,0 %) und im kommenden Jahr mit einem BIP-Zuwachs von 1,0 %. Dabei ist ein positiver gesamtwirtschaftlicher Impuls durch die expansivere Fiskalpolitik (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und zusätzliche Verteidigungsausgaben sowie Anpassung Verschuldungsspielraum der Länder) zu erwarten. Dies bestätigten jüngst auch die Herbstprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute. Die BReg wird am 8. Oktober 2025 mit der Herbstprojektion eine aktualisierte Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung vorlegen.

In die vorliegende Fiskalprojektion geht die gesamtwirtschaftliche Frühjahrsprojektion ein. Danach dürfte die gesamtstaatliche Defizitquote nach 2,7 % des BIP im vergangenen Jahr bis zum Jahr 2026 bis auf 4 ¾ % des BIP ansteigen, bevor sie wieder sinkt und 2029 3 ¾ % des BIP ausmachen könnte. Dies setzt allerdings voraus, dass die in den Planungen enthaltenen extrem hohen Handlungsbedarfe bei Bund und Ländern aufgelöst werden können. Unter Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel für den Aufwuchs von Verteidigungsausgaben dürfte die Defizitquote ihre maximal zulässige Höhe von 3 % des BIP mit Ausnahme der Jahre 2026 und 2027 einhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Nationale Ausweichklausel gebilligt und bis einschließlich 2029 verlängert werden wird. Ansonsten liegt der Finanzierungssaldo ohne Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel im Jahr 2029 bei - 3 ¾ % des BIP. Die Maastricht-Schuldenquote würde sich nach der aktuellen Projektion von derzeit 62,1 % des BIP auf rd. 65 % des BIP zum Jahresende 2025 und weiter bis 2029 auf rund 80 ¼ % des BIP erhöhen.

Aufgrund der Überschreitung des maximal zulässigen Schuldenstandes von 60 % des BIP ist Deutschland im reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt verpflichtet, einen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) einzureichen. Ende Juli 2025 hat Deutschland mit Abgabe des ersten FSP einen bis zum Jahr 2029 einzuhaltenden Nettoausgabenpfad festgelegt. Der FSP ist noch vom Rat der EU zu billigen und damit der Nettoausgabenpfad abschließend festzulegen.

Bei Festlegung des einzuhaltenden Nettoausgabenpfads wurden Flexibilitäten des SWP genutzt; dies sind die Beantragung der Aktivierung der Nationalen Ausweichklausel für die Verteidigungsausgaben bei der Europäischen Kommission, die Verlängerung der Anpassungspe-

riode von vier auf sieben Jahre sowie die Potenzialglättung. Dies ermöglicht die expansive Finanzpolitik zu Beginn der Planperiode, die mit den Bundeshaushalten 2025 und 2026 sowie der dazugehörigen Finanzplanung vorgesehen ist. Die ab dem Jahr 2027 vorgesehene schrittweise Reduktion des Nettoausgabenwachstums spiegelt die im Anschluss erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen wider.

Die jährliche Zuwachsrate der Nettoausgaben dürfte im laufenden Jahr 4 % betragen. Nach einem weiteren Anstieg im kommenden Jahr auf 5 ¼ % sollten die Nettoausgaben in den Finanzplanjahren wieder moderater zunehmen (jährlich um rd. 1 ½ % - 1 ¾ %). Bei Berücksichtigung des Zuwachses der Verteidigungsausgaben nach den Vorschriften für die Nationale Ausweichklausel dürfte der Nettoausgabenpfad im Zeitraum des FSP insgesamt eingehalten werden. Die Senkung des Nettoausgabenwachstums in den Jahren ab 2027 beruht auf sehr ambitionierten Haushaltsplanungen von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass der Zielwert gemäß dem derzeit noch geltenden Stabilitätsratsgesetz bzw. Haushaltsgrundsätzgesetz – die Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit von 0,5 Prozent des BIP – deutlich verfehlt wird. Die Prüfung des Stabilitätsrates orientiert sich allerdings bereits an den neuen, in wenigen Tagen parlamentarisch final zu beschließenden Regelungen, welche die Einhaltung des Nettoausgabenpfads als Überwachungsaufgabe definieren und dabei auch die Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos und die des gesamtstaatlichen Schuldenstandes betrachtet.

Gleichwohl betrachtet der Stabilitätsrat mit Sorge die erwartete deutliche Überschreitung der Obergrenze für das Maastricht-Defizit von 3 % des BIP in den Jahren 2026 und 2027. Diese Überschreitung wird nicht vollständig durch den im Rahmen der Nationalen Ausweichklausel abzugsfähigen Anstieg der Verteidigungsausgaben erklärt und könnte in späteren Jahren negative Auswirkungen auf die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln haben.

Der Stabilitätsrat betrachtet ebenfalls mit Sorge, dass die Schuldenstandsquote bis 2029 auf über 80 % des BIP anwächst. Die Fortsetzung einer derart deutlichen Schuldendynamik stünde im Widerspruch zu langfristig tragfähigen öffentlichen Finanzen. Vor dem Hintergrund des prognostizierten deutlichen Anstiegs der Schuldenstandsquote müssen aus Sicht des Stabilitätsrates alle weiteren Reformschritte, die die künftige Ausgestaltung des Verschuldungsspielraums im Rahmen der nationalen Fiskalregeln betreffen, im Einklang mit den europäischen Fiskalregeln stehen.

Der Stabilitätsrat hält politische Maßnahmen aller staatlichen Ebenen für dringend erforderlich:

Bund, inkl. Sozialversicherungen, Länder und Gemeinden müssen ihre Haushaltsplanungen auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten für einnahmen- und ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen in Betracht ziehen. Bund, Länder und Gemeinden sind für weitere

Haushaltsaufstellungen und die Finanzplanung sehr zeitnah auf wirksame Kostendämpfungen bei den gesetzlichen Leistungen angewiesen. Hierbei müssen neben disponiblen Mitteln auch nicht disponibile Mittel auf den Prüfstand gestellt werden. Ausgaben mit Zukunftsorientierung und zur Stärkung des Potenzialwachstums sind zu priorisieren, andere Ausgaben sind hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit zu überprüfen.

Die neu geschaffenen Ausnahmen von der Schuldenbremse für die Verteidigungsausgaben und das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität ermöglichen notwendige Handlungsspielräume für die Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit sowie des Potenzialwachstums. Diese notwendige Steigerung vor allem investiver Ausgaben muss durch eine wachstumsfreundliche Konsolidierung begleitet werden, um nach Auslaufen des Sondervermögens nicht mit einer noch schwierigeren Haushaltssituation bei gleichzeitig deutlich gestiegenen Schuldenstandsquoten konfrontiert zu sein. Damit wird auch die Qualität der öffentlichen Finanzen verbessert.

Konsolidierungsmaßnahmen sind auch vor dem Hintergrund steigender Zinsausgaben wichtig, die den finanzpolitischen Handlungsspielraum einschränken. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Deutschland weiterhin ein großes Vertrauen der Finanzmärkte genießt.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats hat in seiner Stellungnahme vom Juni 2025 unter anderem kritisiert, dass der Stabilitätsrat in den letzten Jahren mehrfach keine oder keine vollständige Projektion der Staatsfinanzen vorgelegt hat, weshalb keine fundierte Überprüfung der Einhaltung der Fiskalregeln durch den unabhängigen Beirat habe erfolgen können. Mit der kurz vor dem parlamentarischen Abschluss stehenden Änderung des Stabilitätsratsgesetzes wird nun in Übereinstimmung mit den Anregungen des Beirates geregelt, dass der Stabilitätsrat künftig zweimal jährlich eine Projektion hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfades vorlegt, die einmal (im Frühjahr) das laufende Jahr und einmal (im Herbst) das laufende sowie mindestens die drei folgenden Jahre umfasst. Damit orientiert sich die neue Regelung noch enger an den europäischen Vorgaben als die bisherige. Der neuen Regelung kommt der Stabilitätsrat in diesem Herbst mit der Vorlage einer Projektion für das laufende und die vier folgenden Jahre nach.

Beratungsunterlage zum TOP 1 der 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025

Tabelle 1:

Schätzung des Wachstums der Nettoausgaben, des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos und des Schuldenstands						
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	in % ggü. Vorjahr					
Maximales erlaubtes Wachstum der Nettoausgaben laut finanzpolitisch-strukturellem Plan		4,4	4,5	2,3	1,7	1,6
Wachstum der Nettoausgaben¹		4	5 ¼	1 ½	1 ¾	1 ¾
Wachstum der Nettoausgaben unter NEC²		2 ¾	4 ½	1 ¼	1	1 ½
	- in % des BIP -					
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht)	-2,7	-3 ¼	-4 ¾	-4 ¼	-3 ¾	-3 ¾
davon:						
<i>Bund</i>	-1,4	-2 ¼	-3 ¼	-3	-3	-3
<i>Länder</i>	-0,5	-¼	-½	- ¼	- ¼	- ¼
<i>Gemeinden</i>	-0,5	-¾	-¾	- ¾	-½	-½
<i>Sozialversicherungen</i>	-0,3	-¼	-¼	-¼	¼	¼
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo unter NEC²		-2 ¾	-3 ¾	-3 ¼	-2 ½	-2 ¼
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	-1,8	-2 ¼	-4	-3 ¾	-3 ½	-3 ¾
Schuldenstand (Maastricht)	62,1	65	69 ¼	73	76 ½	80 ¼

¹ Die Nettoausgaben bezeichnen die Staatsausgaben im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

² NEC - National Escape Clause: Aufgrund der Nationalen Ausweichklausel sind der Zuwachs der Nettoausgaben und der Finanzierungssaldo bereinigt um den Aufwuchs der Verteidigungsausgaben. Annahme: Verlängerung der Nationalen Ausweichklausel bis einschl. 2029.

I. Vorbemerkungen zur Projektion

Die im Folgenden dargestellte Projektion basiert auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 24. April 2025 sowie auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 13. bis 15. Mai 2025. Darüber hinaus bilden der 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 vom 24. Juni 2025, der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 und der Finanzplan bis 2029 gemäß den Beschlüssen der Bundesregierung vom 30. Juli 2025 die Datengrundlage. Die Projektion ist zu diesem Planungsstand konsistent. Die Projektion der Entwicklung der Sozialversicherungen wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeliefert. Die Ergebnisse der Bereinigungssitzung für den Bundeshaushalt konnten in die Projektion nicht mehr einbezogen werden.

Mit der Reform der EU-Fiskalregeln wurde als zentraler fiskalischer Indikator der strukturelle Finanzierungssaldo durch das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoausgaben ersetzt. Deutschland hat am 17. Juli 2025 seinen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) an die Europäische Kommission (EU-KOM) übermittelt. Mit dem FSP legte die Bundesregierung erstmals im Rahmen des im Jahr 2024 reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) einen mehrjährigen länderspezifischen Pfad für das maximal erlaubte Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoausgaben fest (im Folgenden Nettoausgabenpfad), der die Jahre 2025 bis 2029 umfasst. An diesem Pfad wird die EU-KOM das deutsche gesamtstaatliche Wachstum der Nettoausgaben messen.

Die hier dargestellte Projektion geht in die „Deutsche Haushaltsplanung 2026“ („Draft Budgetary Plan 2026“) ein. Diese ist im Rahmen des Europäischen Haushaltsüberwachungsverfahrens der EU-KOM jährlich bis zum 15. Oktober vorzulegen.

II. Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2024 bis 2029

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt (ÖGH):** Der Finanzierungssaldo des ÖGH, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten (in finanzstatistischer Abgrenzung), lag im Jahr 2024 bei -89,5 Mrd. Euro. Damit verbesserte sich der Saldo leicht um rd. 1,2 Mrd. Euro gegenüber dem Jahr 2023 (Finanzierungssaldo 2023: -90,6 Mrd. Euro).

Im laufenden Jahr dürfte sich das Finanzierungsdefizit für den ÖGH auf rd. 157 Mrd. Euro belaufen. Damit würde das Defizit um rd. 67 ½ Mrd. Euro höher ausfallen als im Jahr 2024. Hierzu tragen vor allem ein um 57 Mrd. Euro höheres Defizit beim Bundeshaushalt und ein um 12 Mrd. Euro höheres Defizit bei den Extrahaushalten des Bundes jeweils gegenüber dem Vorjahr bei. Im Jahr 2026 würde sich das Defizit des ÖGH nochmals deutlich um 66 ½ Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahr erhöhen, was vor allem aus den Extrahaushalten des Bundes resultiert. Im Jahr 2027 wird gemäß Projektion ein geringeres Defizit erwartet. Danach könnte es bis zum Jahr 2029 wieder steigen.

Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte würden im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um rd. 6 ½ % steigen. Im nächsten Jahr wurde eine Erhöhung um 5 ½ % gegenüber dem Vorjahr projiziert. Nach Stagnation im Jahr 2027 wird für die Jahre 2028 und 2029 mit einem moderaten Anstieg gerechnet. Die Einnahmen würden im Jahr 2025 um rd. 1 ½ % und im Jahr 2026 etwas schwächer um rd. ½ % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zunehmen. In den Folgejahren wird von Jahr zu Jahr ein leicht zunehmender Anstieg der Einnahmen erwartet.

- **Bund:** Das Finanzierungsdefizit des Bundes (einschließlich seiner Extrahaushalte) betrug im Jahr 2024 rd. 46,8 Mrd. Euro. Es hatte sich damit deutlich um rd. 36,2 Mrd. Euro gegenüber dem Jahr 2023 (Defizit von rd. 83,0 Mrd. Euro) reduziert. Dies resultierte aus einer Verbesserung des Finanzierungssaldos beim Kernhaushalt um rd. 39,9 Mrd. Euro. Dabei stiegen die Einnahmen im Kernhaushalt um 12,3 % bzw. 48,4 Mrd. Euro. So waren die Steuereinnahmen um 18,9 Mrd. Euro und die sonstigen Verwaltungseinnahmen – insbesondere durch Sondereffekte (Rückflüsse Notlagenkredite, DARP, Maut, Privatisierungserlöse) – um 29,5 Mrd. Euro höher als ein Jahr zuvor.
- Der Finanzierungssaldo des Bundes wird im Projektionszeitraum 2025 bis 2029 wesentlich von den Grundgesetzänderungen in den Artikeln 109 und 115 und dem neu aufgenommenen Artikel 143h bestimmt, die Kreditaufnahmen außerhalb der Schuldenbremse des Bundes ermöglichen. Der neue Artikel 143h des Grundgesetzes ermächtigt den Bund, ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für Infrastrukturinvestitionen und für Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu errichten. Davon entfallen 300 Mrd. Euro auf Maßnahmen des Bundes zusätzlich Zuweisungen an den Klima- und Transformationsfonds (KTF) in Höhe von 100 Mrd. Euro. Weitere 100 Mrd. Euro sind für die Länder vorgesehen. Die Errichtung des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) sichert eine langfristige Finanzierungsgrundlage für Investitionen zur Modernisierung Deutschlands. Investive Schwerpunkte werden dabei insbesondere bei der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung, der Krankenhaus- und Energieinfrastruktur sowie bei Investitionen in den Wohnungsbau gesetzt.

Mit der Änderung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz (GG) wurden vom Gesetzgeber wichtige Voraussetzungen geschaffen, damit der Bund die Verteidigungs- und Sicherheitsrelevanten Ausgaben erhöhen kann. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Deutschland seine Fähigkeiten der Landes- und Bündnisverteidigung deutlich stärken und das Ziel einer NATO-Quote von 3,5 % des BIP im Jahr 2029 erreichen kann.

Im laufenden Jahr wird für den Bund mit einem Defizit von rd. 115 ½ Mrd. Euro gerechnet; das ergäbe gegenüber dem Jahr 2024 eine Erhöhung um rd. 69 Mrd. Euro. Sie resultiert überwiegend aus einem höheren Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts, das gemäß Regierungsentwurf mit 82 Mrd. Euro um rd. 57 Mrd. Euro höher veranschlagt ist als im Ist des Jahres 2024. Dabei gehen die Einnahmen um 4 ½ % zurück und die Ausgaben steigen um 8 %. Der Anstieg der Ausgaben wird zum einen durch höhere Verteidigungs- und Sicherheitsrelevante Ausgaben sowie für die Finanzierung der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Bundeshaushalt (rd. +17 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr) bestimmt. Die EEG-Finanzierung erfolgte im Jahr 2024 noch aus dem KTF, sodass dies für den Finanzierungssaldo des Bundes insgesamt neutral wirkt. Die Veränderung der Einnahmen ergeben sich aus dem Wegfall der Einnahmen aus dem DARP sowie aus Rückflüssen aus früheren Notlagenkrediten sowie aus Privatisierungserlösen. Die Extrahaushalte des Bundes tragen in diesem Jahr mit einem Minus von rd. 12 Mrd. Euro zum höheren Defizit des Bundes bei. Zu höheren Defiziten als vor einem Jahr könnte es dabei durch das SVIK, das „Sondervermögen (SV) Bundeswehr“ und den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Corona kommen. Saldenverbessernd im Vergleich zum Vorjahr wirkte der Finanzierungssaldo des KTF.

- Im Jahr 2026 würde der Finanzierungssaldo des Bundes gemäß Projektion bei rd. -171 ½ Mrd. Euro liegen und damit gegenüber dem Jahr 2025 um rd. 55 ½ Mrd. Euro zurückgehen. Dies resultiert hauptsächlich aus einer Erhöhung der Defizite bei den Extrahaushalten des Bundes im Vergleich zum Vorjahr um 38 Mrd. Euro. So ist das Defizit des SVIK höher als im Vorjahr. Hinzu kommen höhere Defizite gegenüber dem Jahr 2025 insbesondere beim KTF und Wirtschaftsstabilisierungsfonds Corona.

Im Jahr 2027 geht das Defizit des Bundes leicht auf rd. 155 ½ Mrd. Euro zurück und steigt in den Folgejahren wieder an bis auf rd. 173 ½ Mrd. Euro am Ende des Projektionszeitraums. Diese Entwicklung wird insbesondere durch die steigenden Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit bestimmt. Dabei wird das Auslaufen des SV Bundeswehr durch höhere Verteidigungsausgaben im Bundeshaushalt kompensiert.

- Das Finanzierungsdefizit des Kernhaushalts beläuft sich laut Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 auf rd. 99 ½ Mrd. Euro und sinkt gemäß Finanzplan im Jahr 2027 um 10 Mrd. Euro. Das geringere Defizit im Jahr 2027 ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben gegenüber 2026 zurückgehen.

Zum einen sind keine überjährigen Darlehen mehr an den Gesundheitsfonds, die Pflegeversicherung und die Bundesagentur für Arbeit veranschlagt. Zum anderen kompensiert ein eingestellter Handlungsbedarf den Anstieg der Ausgaben für Zinsen, laufenden Sachaufwand und Zahlungen an Verwaltungen über. Für das Jahr 2028 ist ein Anstieg des Defizits gegenüber dem Vorjahr um 24 Mrd. Euro und im Jahr 2029 um weitere 10 ½ Mrd. Euro vorgesehen. Dieser Anstieg der Defizite in den beiden Jahren resultiert insbesondere aus einer deutlichen Erhöhung der Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Ausgaben sowie aus den Wirkungen des steuerlichen Investitionssofortprogramms zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschlands, einschließlich der vorgesehenen Kompensation der Steuermindereinnahmen bei den Kommunen, auf die Einnahmen im Bundeshaushalt. Das steuerliche Investitionsprogramm führt insbesondere in den Jahren 2028 und 2029 zu hohen Steuermindereinnahmen im Kernhaushalt. In den Jahren 2027 bis 2029 sind noch erhebliche haushaltspolitische Handlungsbedarfe aufzulösen. Im Jahr 2027 beläuft sich der Handlungsbedarf auf rd. 34 Mrd. Euro. In den Jahren 2028 und 2029 steigt er auf rd. 64 Mrd. Euro bzw. 74 Mrd. Euro.

Gemäß den Beschlüssen des Deutschen Bundestags zur Feststellung der Notlage und Festlegung eines Tilgungsplans (Beschluss des Bundestags vom 7. Dezember 2023 in Verbindung mit Beschluss des Bundestags vom 3. Juni 2022) wird im Jahr 2028 mit der Rückführung von Notlagenkredite für den Bundeshaushalt aus den Jahren 2020 bis 2023 begonnen. Hierfür sind im Bundeshaushalt für 2028 und 2029 jeweils rd. 9,2 Mrd. Euro berücksichtigt. Darüber hinaus wird im Jahr 2028 auch mit der Rückführung des Kredits für das SV Bundeswehr in Höhe von 3,2 Mrd. Euro pro Jahr begonnen.

- **Länder:** Der Finanzierungssaldo der Gesamtheit der Länderhaushalte (einschließlich ihrer Extrakonten) belief sich im Jahr 2024 auf -17,9 Mrd. Euro. Dieser verschlechterte sich damit um rd. 17,2 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr. Dabei war das Defizit der Gesamtheit der Kernhaushalte um 6,3 Mrd. Euro und das der Extrakonten der Länder um 10,9 Mrd. Euro höher als im Jahr 2023. Nach einem Defizit von rd. 10 Mrd. Euro im Jahr 2025 könnte der Saldo der Gesamtheit der Länderhaushalte im nächsten Jahr um rd. 10 Mrd. Euro auf dann 20 ½ Mrd. Euro steigen, im Jahr 2027 auf dem Niveau verbleiben und in den Jahren 2028 und 2029 um 1 ½ Mrd. Euro bzw. 1 Mrd. Euro zurückgehen und am Ende des Projektionszeitraums bei rd. 18 Mrd. Euro liegen.

Für die Länderkernhaushalte wird im Jahr 2025 mit einem Finanzierungsdefizit von insgesamt rd. 9 ½ Mrd. Euro gerechnet (Defizit 2024: 8,6 Mrd. Euro). Die Einnahmen und Ausgaben würden gemäß Projektion jeweils um 4 % zunehmen. Im Jahr 2026 könnte sich der Finanzierungssaldo gemäß Projektion deutlich um rd. 9 Mrd. Euro verschlechtern, weil die Ausgaben stärker zunehmen (+4 ½ %) als die Einnahmen (+3 %) im Vergleich zum Vorjahr.

Dabei wurde eine geringere Zunahme der Steuereinnahmen projiziert als im Jahr 2025. In den Jahren 2027 bis 2029 wird mit weiterhin hohen Defiziten gerechnet, die sich von 20 ½ Mrd. Euro auf 19 ½ Mrd. Euro am Ende des Projektionszeitraums leicht verringern.

- **Gemeinden:** Nachdem im Zeitraum 2012 bis 2022 durchgängig Überschüsse erzielt wurden, verzeichneten die Gemeinden (Kernhaushalt) in den beiden vergangenen Jahren Defizite. Im Jahr 2024 hat sich die kommunale Finanzlage nochmals verschlechtert und das Finanzierungsdefizit in den Kernhaushalten wuchs auf 24,3 Mrd. Euro an (2023: 6,3 Mrd. Euro).

Gemäß Projektion dürften im laufenden Jahr die Ausgaben (rd. +5 ½ %) stärker wachsen als die Einnahmen (rd. +4 %) und das Finanzierungsdefizit daher weiter auf etwa 30 ½ Mrd. Euro ansteigen. Es wird erwartet, dass das Defizit etwa auf diesem Niveau verbleibt und bis zum Ende des Projektionszeitraums nur geringfügig auf etwa 28 ½ Mrd. Euro zurückgeht.

Im laufenden Jahr steht einem noch sehr verhaltenen Wachstum der Steuereinnahmen (rd. +1 ½ %) ein weiterhin starker Anstieg der Ausgaben insbesondere für soziale Leistungen, Personal und Zinsen gegenüber. In den kommenden Jahren dürften die Steuereinnahmen wieder stärker zunehmen (+3 bis 4 %) und die Dynamik bei den Ausgaben nachlassen. Es wird erwartet, dass das vom Bund finanzierte Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (Anteil von 100 Mrd. Euro für Länder und Kommunen) das Investitionsniveau der Gemeinden stützen und zu einer Verfestigung der Sachinvestitionen über den Projektionszeitraum beitragen wird.

Projektion in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht)

Das Finanzierungsdefizit für den Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) würde nach 2,7 % des BIP im Jahr 2024 laut Projektion im Jahr 2025 auf rd. 3 ¼ % des BIP und im Jahr 2026 auf rd. 4 ¾ % des BIP ansteigen. Dieser Anstieg geht insbesondere auf die Ausgabenzuwächse für die Verteidigung und Sicherheit sowie das SVIK zurück.

In den Folgejahren zeigt sich ein Rückgang des Finanzierungsdefizit bis auf 3 ¾ % des BIP im Jahr 2029. Zu diesem Rückgang tragen alle Ebenen bei; der Bund kann sein Finanzierungsdefizit trotz steigender Verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Ausgaben verringern.

Unter Abzug des Aufwuchses der Verteidigungsausgaben jeweils im Vergleich zum Jahr 2021, welcher aufgrund der Nationalen Ausweichklausel (NEC) bei der Beurteilung des Defizits und der Nettoausgaben berücksichtigt werden kann, läge das Maastricht-Finanzierungsdefizit in den Jahren 2026 und – in geringem Maße – 2027 oberhalb der Obergrenze der europäischen Verträge von 3 % des BIP. Ab dem Jahr 2028 würde die europäische Obergrenze wieder unterschritten.

Gesamtstaatlicher struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Saldo entspricht dem um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten Finanzierungssaldo. Das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit würde laut Prognostik nach 1,8 % des BIP im Jahr 2024 zunächst auf rd. 4 % des BIP im Jahr 2026 ansteigen, um anschließend leicht auf 3 ¾ % des BIP im Jahr 2029 abzusinken.

Entwicklung der Nettoausgaben

Im laufenden Jahr würde das Wachstum der Nettoausgaben laut Prognostik bei rd. 4 % gegenüber dem Vorjahr liegen. Im Jahr 2026 betrüge es 5 ¼ %. Anschließend zeigt sich ein deutlicher Abfall der Dynamik bei den Nettoausgaben. In den Jahren 2027-2029 steigen die Nettoausgaben um rd. 1 ½ % bis 1 ¾ % jährlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

Zur Berücksichtigung des Aufwuchses der Verteidigungsausgaben im Sinne der NEC liegt das Wachstum der Nettoausgaben in allen Jahren unterhalb der im FSP definierten Obergrenzen.

Vergleich der BMF-Projektion mit der aktuellen Projektion der Europäischen Kommission und der Gemeinschaftsdiagnose

Zentrale Projektionen, mit denen die des BMF verglichen werden, sind die Projektionen der EU KOM und der Gemeinschaftsdiagnose (GD). Grund hierfür ist die Bedeutung der Prognose der EU KOM im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung bzw. die Bedeutung der GD der Wirtschaftsforschungsinstitute auf nationaler Ebene. Somit stellen die Prognosen dieser Institutionen im Folgenden das Prognosespektrum dar. Beide Institutionen haben im Frühjahr Prognosen für das laufende und die zwei folgenden Jahre veröffentlicht.

Tabelle 2: Prognosespektrum: Finanzierungssaldo in % des BIP

	Nominal			Strukturell		
	2024	2025	2026	2024	2025	2026
BMF*	-2,7	-3 1/4	-4 3/4	-1,8	-2 1/4	-4
GD**	-2,7	-2,6	-3,2	-2,1	-1,8	-2,7
EU KOM***	-2,7	-2,7	-2,9	-2,1	-1,8	-2,4

*Gerundet auf ¼ Prozentpunkte des BIP

**Stand: 4. April 2025, nächste GD wird am 25. September 2025 veröffentlicht.

***Stand: Frühjahrsprognose 2025.

Das vom BMF prognostizierte Staatsdefizit ist in den Jahren 2025 und 2026 höher als das von der GD und der EU-KOM. Die Prognosen der EU-KOM und der GD sind nicht mit der Projektion des BMF vergleichbar, weil darin die Regierungsentwürfe für den Bundeshaushalt 2025 und 2026 sowie der Finanzplan bis 2029 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Inzwischen haben die der GD angehörigen Wirtschaftsforschungsinstitute ihre einzelnen Prognosen bis einschl. 2027 veröffentlicht. Diese weisen ebenfalls geringere Defizite als die vorliegende BMF-Projektion aus. Hier spielen wahrscheinlich geringere Ansätze für die Ausgabenabflüsse des SVIK und für die Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Ausgaben eine Rolle.

Schuldenstandsquote (Maastricht)

Die Maastricht-Schuldenstandsquote beschreibt den aggregierten Bruttoschuldenstand der öffentlichen Haushalte; eine Saldierung mit staatlichem Vermögen findet nicht statt. Maßgeblich für die Entwicklung der Staatsschuldenquote ist die kassenmäßige Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte.

Im Jahr 2024 belief sich die Schuldenstandsquote auf 62,1 % des BIP (vorläufiger Stand). Nach der vorliegenden Projektion erhöht sich die Schuldenstandsquote im Jahr 2025 auf rd. 65 % des BIP. Über den Finanzplanungszeitraum wird die Schuldenstandsquote gemäß Projektion weiter deutlich ansteigen auf rd. 80 ¼ % im Jahr 2029.

Darstellung der in der Projektion enthaltenen neuen Maßnahmen und ihrer finanziellen Auswirkungen

Umsetzung der Haushaltsherrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU) Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) und entsprechend § 9 Arbeitskreis Stabilitätsrat der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates (s. Tabelle 3):

Tabelle 3: In der Projektion enthaltene neue Maßnahmen

Liste der neuen Maßnahmen*	Auswirkungen auf den Staatshaushalt** - in % des BIP -				
	2025	2026	2027	2028	2029
Bereichsausnahme der Schuldenbremse für Verteidigungsausgaben (in Art. 109 bzw. Art. 115 GG) ¹	-0,72	-1,19	-1,37	-2,22	-2,46
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ²	-0,37	-0,78	-0,74	-0,83	-0,82
Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland	-0,01	-0,09	-0,21	-0,35	-0,34
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten	0,00	0,01	0,01	-0,22	-0,18
Energiepreis-Entlastungspaket der Bundesregierung ³	-0,08	-0,18	-0,20	-0,20	-0,19
Ermäßiger Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ab dem 1. Januar 2026		-0,07	-0,08	-0,08	-0,08

*Im Vergleich zur Deutschen Haushaltsplanung 2025 (Oktober 2024).

**In finanzstatistischer Abgrenzung. Ein negatives Vorzeichen bedeutet Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für den Staatshaushalt.

1 Dargestellt sind die Beträge der Bereichsausnahme in den Entwürfen des Bundeshaushalts für die Jahre 2025 und 2026 sowie im Finanzplan bis 2029. Diese entsprechen der zusätzlichen NKA aufgrund der GG-Änderung.

2 Dargestellt sind die Ausgaben des SVIK nach Wirtschaftsplan ohne Zuweisungen an die Länder nach LuKIFG und den KTF.

3 Darin enthalten sind die Abschaffung der Gasspeicherumlage, der Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten sowie die Senkung der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes ab 2026.

Die im Vergleich zum Oktober 2024 (Deutsche Haushaltsplanung 2025) neuen Maßnahmen wirken sich im Jahr 2025 im Umfang von rd. 1,2 % des BIP verringernd auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo aus. In den Folgejahren steigt der Einfluss von 2,3 % des BIP im Jahr 2026 auf 4,1 % des BIP im Jahr 2029 an.

Einschätzung zur Auswirkung der neuen Maßnahmen auf die langfristige Tragfähigkeit

Von den in der Projektion des BMF enthaltenen neuen Maßnahmen weist der „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ einen Bezug zu langfristigen demografieabhängigen Ausgaben im Sinne des Berichts zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des BMF auf.

Der „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ führt dauerhaft zu Mehrausgaben des Bundes ab 2028. Die in den Jahren 2026 und 2027 ausgewiesenen Minderausgaben des Bundes sind darauf zurückzuführen, dass die Vereinfachung der Bundeszuschüsse und die Anhebung der Mindestrücklage als Teil des Gesetzes für den Bundeshaushalt mittel-

fristig finanziert ausgestaltet sind. Mit diesen Entlastungen zu Beginn werden mittelfristige Mehrausgaben der beiden Maßnahmen bei den Bundeszuschüssen rechnerisch ausgeglichen.

Die Festschreibung des Rentenniveaus bei 48 % erhöht die altersbedingten öffentlichen Ausgaben und wirkt sich negativ auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen aus.

Der „Regierungsentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionsförderprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“, das den Bundeshaushalt durch Steuermindereinnahmen belastet, kann langfristig zu einer Stärkung der Tragfähigkeit der Finanzen beitragen.

Darstellung eines Szenarios unter der Annahme einer unveränderten Politik, das zeigt, wie sich die Projektion ohne diese Maßnahmen für den Gesamtstaat sowie für die Ebenen Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen entwickeln würde

Umsetzung der Haushaltsumrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU) Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und entsprechend § 9 Arbeitskreis Stabilitätsrat der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates (s. Tabelle 4):

Tabelle 4: Rechnerisches Szenario unter der Annahme einer unveränderten Politik¹

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen²	in % des BIP					
Struktureller Finanzierungssaldo	-1,8	-1	-1 ¾	-1 ¼	¼	½
Finanzierungssaldo (Maastricht)	-2,7	-2	-2 ½	-2 ¾	0	½
davon: Bund	-1,4	-1	-1	-½	½	¾
Länder	-0,5	-¼	-¼	-¼	-¼	0
Gemeinden	-0,5	-¾	-¾	-½	-½	-½
Sozialversicherungen	-0,3	-¼	-¼	-¼	¼	¼

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

¹ Ohne Berücksichtigung von Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und deren Rückkopplung auf die Staatsfinanzen.

² Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Tabelle 5: Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2024	2025	2026	2027	2028 bis 2029
- Zuwachs gegenüber dem Vorjahr in % -					
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	2,6	2,0	3,0	3,0	3,0

2024: Statistisches Bundesamt vom 22. August 2025.

2025 bis 2029: Ergebnisse der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2025, die gemäß Vorausschätzungsgegesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVO) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.

Steueraufkommen

In die Schätzung gingen die Ergebnisse der 166. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 13. bis 15. Mai 2025 ein.

Darüber hinaus wurden in der Projektion der Staatsfinanzen folgende Gesetze und Gesetzentwürfe/Referentenentwürfe berücksichtigt:

- Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland;
- Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung;
- Gesetzentwurf eines zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz);
- Gesetzentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung;
- Gesetzentwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes;
- Gesetzentwurf zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen;
- Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025;
- Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025;
- Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes.

Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden beinhalten auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Die Darstellung der Entwicklung des Bundeshaushalts, der Länderhaushalte und der Gemeindehaushalte im Einzelnen beinhaltet jeweils die Kernhaushalte. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundesseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds, Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Klima- und Transformationsfonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (aufgelöst ab 2024), Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter", Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona, Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie (aufgelöst zum Ende 2023), das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ und „Sondervermögen Bundeswehr“, DB InfraGO AG, DB Regio AG, Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“.

2024: **Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2024;**

Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 5. Quartal 2024);

Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK, 1. - 4. Quartal 2024).

2025: Bund: Regierungsentwurf Bundeshaushalt 2025 gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 24. Juni 2025;

Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

2026 - 2029: Bund: Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2026 und Finanzplan bis 2029 gemäß den Beschlüssen der Bundesregierung vom 30. Juli 2025;

Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

Stand: 01. September 2025.

Gesamtstaat in Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen¹

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoausgaben	- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -					
Ausgabenpfad finanzpolitisch-struktureller Plan	-	4,4	4,5	2,3	1,7	1,6
Wachstum der Nettoausgaben ²	-	4	5 ¼	1 ½	1 ¾	1 ¾
Wachstum der Nettoausgaben unter NEC ³	-	2 ¾	4 ½	1 ¼	1	1 ½

Finanzierungssaldo und Schuldenstand	- in % des BIP -					
Finanzierungssaldo (Maastricht)	-2,7	-3 ¼	-4 ¾	-4 ¼	-3 ¾	-3 ¾
davon: Bund	-1,4	-2 ¼	-3 ¼	-3	-3	-3
Länder	-0,5	- ¼	- ½	- ¼	- ¼	- ¼
Gemeinden	-0,5	- ¾	- ¾	- ¾	- ½	- ½
Sozialversicherungen	-0,3	- ¼	- ¼	¼	¼	¼
Finanzierungssaldo (Maastricht) unter NEC ³	-	-2 ¾	-3 ¾	-3 ¼	-2 ½	-2 ¼
Struktureller Finanzierungssaldo	-1,8	-2 ¼	-4	-3 ¾	-3 ½	-3 ¾
Schuldenstand (Maastricht)	62,1	65	69 ¼	73	76 ½	80 ¼

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹ Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

² Die Nettoausgaben bezeichnen die Staatsausgaben im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

³ NEC - National Escape Clause: Aufgrund der nationalen Ausweichklausel sind der Zuwachs der Nettoausgaben und der Finanzierungssaldo bereitgestellt um den Aufwuchs der Verteidigungsausgaben. Annahme: Verlängerung der nationalen Ausweichklausel bis einschl. 2029.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2029

Abgrenzung Finanzstatistik ¹		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	
		- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -					
I.	Ausgaben												
		Bund	613,8	680	732	719 ½	734	760 ½	11	7 ½	-1 ½	2	3 ½
		Länder	562,0	581 ½	606	615 ½	629 ½	645 ½	3 ½	4	1 ½	2 ½	2 ½
		Gemeinden	400,9	420 ½	436 ½	448 ½	459 ½	470	5	4	3	2 ½	2 ½
II.	Einnahmen	Öffentlicher Gesamthaushalt	1350,6	1436	1511 ½	1515 ½	1549	1597	6 ½	5 ½	0	2	3
		Bund	567,0	564 ½	560 ½	564 ½	573	587	- ½	- ½	½	1 ½	2 ½
		Länder	544,1	571 ½	585 ½	595	610 ½	627 ½	5	2 ½	1 ½	2 ½	3
		Gemeinden	376,1	389 ½	405	418	429 ½	440 ½	3 ½	4	3	3	2 ½
III.	Finanzierungssaldo	Öffentlicher Gesamthaushalt	1261,1	1279	1288	1309	1339	1376	1 ½	½	1 ½	2 ½	3
		Bund	-46,8	-115 ½	-171 ½	-155 ½	-161 ½	-173 ½					
		Länder	-17,9	-10	-20 ½	-20 ½	-19	-18					
		Gemeinden	-24,8	-31	-31 ½	-30 ½	-30	-29					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹ Bund, Länder und Gemeinden: Kern- und Extrahaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2029

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	381,0	400	415	429 ½	441	452 ½	5	3 ½	3 ½	2 ½	2 ½
Laufender Sachaufwand	270,9	294	318 ½	329 ½	349 ½	366 ½	8 ½	8 ½	3 ½	6	5
Zinsausgaben an andere Bereiche	57,3	55	63	71	85 ½	100 ½	-3 ½	14 ½	12	21	17
Sachinvestitionen	106,8	111 ½	118	117	116 ½	116	4 ½	5 ½	- ½	- ½	- ½
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	128,8	138	143 ½	144	155	163 ½	7	4	½	7 ½	5 ½
Sonstige Ausgaben	405,8	437	453 ½	424	401	398	7 ½	3 ½	-6 ½	-5 ½	- ½
Insgesamt	1350,6	1436	1511 ½	1515 ½	1549	1597	6 ½	5 ½	0	2	3
II. Einnahmen											
Steuern	947,8	980	1004	1036 ½	1066	1098	3 ½	2 ½	3	3	3
Sonstige Einnahmen	313,3	299	284	272 ½	272 ½	278	-4 ½	-5	-4	0	2
Insgesamt	1261,1	1279	1288	1309	1339	1376	1 ½	½	1 ½	2 ½	3
III. Finanzierungssaldo	-89,5	-157	-223 ½	-206 ½	-210 ½	-221					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2029

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	42,5	44 ½	47 ½	51 ½	52	53	5	6 ½	8 ½	1	1
Laufender Sachaufwand	42,0	52 ½	71	79	122	137	25	36	11	54	12 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	32,2	28 ½	30 ½	40	53 ½	65	-12	7 ½	30 ½	35	21
Sachinvestitionen	7,4	9 ½	10	10	10	10	30	2 ½	½	- ½	3 ½
Zahlungen an Verwaltungen	230,6	235	243	247	258 ½	268	2	3 ½	1 ½	4 ½	3 ½
Sonstige Ausgaben	111,0	133	118	80	47	36	20	-11	-32 ½	-41	-23 ½
Insgesamt	465,7	503	520 ½	507 ½	543	569	8	3 ½	-2 ½	7	4 ½
II. Einnahmen											
Steuern	375,0	387	384	400 ½	412 ½	424	3	-1	4 ½	3	3
Sonstige Einnahmen	65,7	34 ½	37	17 ½	17 ½	21	-48	7 ½	-52 ½	-1 ½	21 ½
Insgesamt	440,6	421	420 ½	418	429 ½	445	-4 ½	-0	- ½	2 ½	3 ½
III. Finanzierungssaldo	-25,0	-82	-99 ½	-89 ½	-113 ½	-124					
IV. Nettokreditaufnahme	33,3	82	90	88	116 ½	127					

Anmerkung: Der finanzstatistische Finanzierungssaldo unterscheidet sich von der im Bundeshaushalt ausgewiesenen Nettokreditaufnahme durch folgende Bereinigungen

Münzeinnahmen, besondere Finanzierungsvorgänge, im Einzelplan 32 gesondert ausgewiesene Tilgungsausgaben am Kreditmarkt.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2029

BMF-Projektion

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	168,6	176	182 ½	188	194	199 ½	4 ½	3 ½	3	3	3
Laufender Sachaufwand	53,6	55	55 ½	56	57	57 ½	2 ½	1 ½	1 ½	1 ½	1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	9,9	11	12	13 ½	15 ½	18	11 ½	10	12 ½	14 ½	14 ½
Sachinvestitionen	11,0	12	12	12	12	12 ½	8	½	½	1 ½	1
Zahlungen an Verwaltungen	161,7	166 ½	174 ½	180	185 ½	190 ½	3	5	3	3	2 ½
Sonstige Ausgaben	112,2	117 ½	125 ½	123	123	124 ½	5	7	-2 ½	0	1 ½
Insgesamt	517,0	537 ½	562	573	587	602 ½	4	4 ½	2	2 ½	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	375,8	389 ½	397	409	422	436	3 ½	2	3	3	3 ½
Sonstige Einnahmen	132,7	138 ½	146 ½	143	145	147	4 ½	6	-2 ½	1 ½	1 ½
Insgesamt	508,5	528	543 ½	552	567	582 ½	4	3	1 ½	2 ½	3
III. Finanzierungssaldo	-8,6	-9 ½	-18 ½	-20 ½	-20	-19 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2029

- Projektion der Länder -

	Ist	Schätzung					Ist	Schätzung				
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	- in Mrd € -						- Veränderungsrate zum Vorjahr in % -					
Ausgaben												
Personalausgaben	168,6	175 ½	181 ½	187	193 ½	200	6 ½	4	3 ½	3	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	53,6	55	56 ½	57 ½	57 ½	58	3	2 ½	2 ½	2 ½	0	1
Zinsausgaben an andere Bereiche	9,9	11	12 ½	14	15 ½	16 ½	5 ½	12	11 ½	12	11 ½	8 ½
Sachinvestitionen	11,0	15 ½	15	14 ½	14	14	5	39	- ½	-5 ½	-2	- ½
Zahlungen an Verwaltungen	161,8	168 ½	178	181 ½	186 ½	191 ½	1 ½	4 ½	5 ½	2	2 ½	2 ½
Sonstige Ausgaben	112,2	115 ½	124	123 ½	125 ½	126 ½	6 ½	3	7	- ½	1 ½	1
Ausgaben insgesamt	517,0	541	567 ½	578	592 ½	606 ½	4 ½	4 ½	5	2	2 ½	2 ½
Einnahmen												
Steuern	375,8	389 ½	397	409	422	436	3 ½	3 ½	2	3	3	3 ½
Sonstige Einnahmen	132,7	137	144 ½	140	142	144	2 ½	3	6	-3	1 ½	1 ½
Einnahmen insgesamt	508,5	526	541 ½	549 ½	564	580	3 ½	3 ½	3	1 ½	2 ½	3
Finanzierungssaldo	-8,6	-15	-25 ½	-28 ½	-28	-26 ½						

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2029

BMF-Projektion

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	88,1	94	98	102	105 ½	109 ½	6 ½	4 ½	4	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	73,5	77	79 ½	81 ½	82 ½	83 ½	5	3 ½	2	1 ½	1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	3,1	4	4 ½	5 ½	6 ½	7 ½	20	20	20	20	20
Sachinvestitionen	44,5	44 ½	46	46	46	45	½	2 ½	½	- ½	-1 ½
Zahlungen an Verwaltungen	13,7	14 ½	14 ½	15	15	15 ½	4	2 ½	1	2	2
Sonstige Ausgaben ¹	139,8	149	155 ½	161	166	170 ½	6 ½	4 ½	3 ½	3	3
Insgesamt	362,7	382 ½	398 ½	410 ½	421 ½	431 ½	5 ½	4	3	2 ½	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	131,9	134	139 ½	144 ½	149 ½	154 ½	1 ½	4	3 ½	3 ½	3
Sonstige Einnahmen	206,5	217 ½	228	236	242 ½	249	5 ½	4 ½	3 ½	3	2 ½
Insgesamt	338,5	352	367 ½	380 ½	392	403	4	4 ½	3 ½	3	3
III. Finanzierungssaldo	-24,3	-30 ½	-31	-30	-29	-28 ½					

¹ Einschließlich soziale Leistungen:

84,5	90 ½	96	100	104 ½	108 ½
------	------	----	-----	-------	-------

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts

2024	2025	2026	2027	2028	2029
- Mrd. Euro -					

Bund¹

Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	-46,8	-115 ½	-171 ½	-155 ½	-161 ½	-173 ½
Finanzielle Transaktionen ²	-14,5	8 bis 9	3 bis 4	-4 bis -3	-2 ½ bis -1 ½	-2 bis -1
Sonstiges ³	0,3	10 bis 11	18 ½ bis 19 ½	20 bis 21	14 ½ bis 15 ½	21 ½ bis 22 ½
Finanzierungssaldo gemäß VGR	-60,9	-97 ½ bis -95 ½	-150 bis -148	-139 ½ bis -137 ½	-149 ½ bis -147 ½	-154 bis -152

Länder¹

Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	-17,9	-10	-20 ½	-20 ½	-19	-18
Finanzielle Transaktionen ²	11,0	7 bis 8	8 ½ bis 9 ½	9 ½ bis 10 ½	9 bis 10	8 ½ bis 9 ½
Sonstiges ³	-14,7	-7 bis -6	-8 bis -7	-6 ½ bis -5 ½	-5 bis -4	-5 bis -4
Finanzierungssaldo gemäß VGR	-21,6	-10 bis -8	-20 bis -18	-17 ½ bis -15 ½	-15 bis -13	-14 ½ bis -12 ½

Gemeinden¹

Finanzierungssaldo gem. Finanzstatistik	-24,8	-31	-31 ½	-30 ½	-30	-29
Finanzielle Transaktionen ²	3,0	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½
Sonstiges ³	0,9	-4 bis -3	-5 ½ bis -4 ½	-5 bis -4	-2 ½ bis -1 ½	-3 bis -2
Finanzierungssaldo gemäß VGR	-21,0	-32 ½ bis -30 ½	-34 ½ bis -32 ½	-33 bis -31	-30 bis -28	-29 ½ bis -27 ½

Staat

Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamtshaushalts gem. Finanzstatistik	-89,5	-157	-223 ½	-206 ½	-210 ½	-221
Finanzielle Transaktionen ²	-0,5	17 ½ bis 20 ½	14 bis 17	8 ½ bis 11 ½	9 bis 12	9 bis 12
Sonstiges ³	-13,5	-1 bis 2	5 bis 8	8 ½ bis 11 ½	7 bis 10	13 ½ bis 16 ½
Finanzierungssaldo (VGR) der Sozialversicherung	-11,8	-8 bis -7	-13 bis -12	-13 bis -12	8 bis 9	11 bis 12
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	-115,3	-148 ½ bis -141 ½	-217 ½ bis -210 ½	-202 ½ bis -195 ½	-186 ½ bis -179 ½	-187 ½ bis -180 ½
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR, in % des BIP	-2,7	-3 ¼	-4 ¾	-4 ¼	-3 ¾	-3 ¾

¹ Kern- und Extrahaushalte.² Darlehensrückzahlungen und –vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.³ Phasenverschiebungen, sonstige VGR-spezifische Effekte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

24. Stellungnahme vom 26. September 2025

zur Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025

Zusammenfassung

Der unabhängige Beirat stellt zum Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln fest:

- 1. Bund und Länder beabsichtigen, den gesetzlichen Überwachungsauftrag des Stabilitätsrates und den Beratungsauftrag des Beirats zu ändern, um den geänderten EU-Fiskalregeln Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Gesetze sind allerdings noch nicht verabschiedet.** Gleichwohl orientiert sich der Beirat in dieser Stellungnahme – analog zum Beschlussvorschlag für den Stabilitätsrat – an dem beabsichtigten neuen Gesetzesauftrag.
- 2. Die neue Aufgabe des Stabilitätsrates besteht darin, zu prüfen, ob die zu erwartende Entwicklung der Ausgaben die Obergrenzen des finanzpolitisch-strukturellen Plans (FSP) erwartungsgemäß einhalten wird.** Für die Bewertung ist zusätzlich zu prüfen, ob gegebenenfalls eine im Regelwerk zulässige Abweichung vorliegt.
- 3. Zur Beurteilung der deutschen Staatsfinanzen sind die Entwicklungen von Defizit- und Schuldenquote weiterhin wichtig.** Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die Referenzwerte gemäß EU-Vereinbarungen und die Ziele, die mit dem Ausgabenpfad letztlich verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund sind **Abweichungen zwischen der erwarteten Entwicklung von Defizit- und Schuldenquote und den Zielsetzungen letztlich auch für die Überprüfung der Einhaltung der Regelgrenzen von Bedeutung.**
- 4. Seitens des unabhängigen Beirats bestehen Zweifel daran, dass die gesamtwirtschaftliche und die Fiskalprognose hinreichend konsistent sind.** Zwar hatte die amtsführende Regierung in der Frühjahrsprognose wohl den angekündigten expansiveren Fiskalkurs schon einfließen lassen. Für eine konsistente Prognose kommt es aber auch auf die konkrete Struktur der Kurskorrektur an.
- 5. Dem Beirat erscheinen in der Fiskalprognose des BMF die Entwicklungen anfangs als zu ungünstig dargestellt und später als zu günstig.** Dies betrifft sowohl die Entwicklung des Defizits als auch der Nettoausgaben. Wesentlich für die anfangs zu ungünstige Entwicklung dürfte sein, dass die Prognose basierend auf der Bundesplanung zu schnelle Zuwächse bei den mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SV IK) finanzierten Ausgaben und bei den Verteidigungsausgaben unterstellt. **In den späteren Jahren halten die geschätzten Nettoausgaben die Vorgaben am Ende der FSP-Laufzeit (2029) bei ausgeglichenem Kontrollkonto nur unter Berücksichtigung erheblicher Handlungsbedarfe ein.**

6. **Der Beirat stimmt dem Stabilitätsrat zu, dass sich die Finanzpolitik erheblichen Herausforderungen gegenüber sieht und Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen muss.** Auch unterstützt der Beirat Forderungen nach einer Stärkung des Wachstumspotenzials.
7. **Die vorgelegte Schätzung unterstellt allerdings, dass die Handlungsbedarfe in der Finanzplanung des Bundes aufgelöst werden. Sie werden also bereits von den prognostizierten Ausgaben abgezogen, obwohl sie noch nicht mit konkreten Maßnahmen hinterlegt sind.** Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Projektion und die Überwachung der Haushaltsentwicklung. Es ist unklar, wie der Stabilitätsrat auf einer solchen Grundlage seinem Auftrag nachkommen kann, Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, um angelegte Überschreitungen der Regelgrenzen zu be seitigen, wenn die Einhaltung der europäischen Haushaltzziele gefährdet ist.
8. **Gemäß der Fiskalprognose des BMF würde Deutschland die 3 %-Defizitgrenze der EU-Verträge ab dem Jahr 2026 zum Teil deutlich überschreiten. Selbst unter Abzug der im Rahmen der nationalen Ausweichklausel (NEC) für die Jahre 2025 bis 2028 gestatteten zusätzlichen Defizite bei erhöhten Verteidigungsausgaben liegt die projizierte Defizitquote in den Jahren 2026, 2027 und 2029 noch über 3 %.**
9. Die Finanzpolitik ist nach Einschätzung des Beirats derzeit nicht so angelegt, dass die EU-Vorgaben in der mittleren Frist nach Ende der NEC mit den EU-Regeln kompatibel sind.
10. Die reformierten Vorgaben des präventiven Arms der EU-Fiskalregeln dürften durch den mittelfris tigen Finanzpolitisch strukturellen Plan (FSP) bis zum Jahr 2029 und die Ausnahmeregelung (NEC) für 2025-2028 gegeben sein. FSP und NEC gestehen umfangreiche Spielräume für schuldenfinanzierte Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen zu. **Sollte Deutschland den Kurs bis 2026 tatsächlich so weit lockern, wie es die BMF-Projektion anzeigt, wäre im Anschluss ein sehr restriktiver Kurs erforderlich, um die EU-Vorgaben jenseits der vorübergehenden Zusatzspielräume durch die NEC sowie die Schuldenbremse einzuhalten.**
11. Die bei der Projektion unterstellte gesamtwirtschaftliche Entwicklung entspricht zwar in der Grundtendenz den Vorausschätzungen anderer Institutionen. **Die Schätzungen zum Produktionspotenzial in den Beratungsunterlagen und in anderen Schätzungen, welche das Fiskalpaket berücksichtigen, weisen aber auf ein deutlich schwächeres Wachstumspotenzial hin als im FSP angenommen wird.** Dies könnte das Erreichen des mit dem FSP angestrebten Haushaltzzieles erschweren: Werden die vereinbarten Ausgabengrenzen ausgeschöpft, würden sich bei niedrigerem Wirtschaftswachstum die NEC-bereinigte Defizitquote und die Schuldenquote mittelfristig deutlich ungünstiger entwickeln als für den FSP simuliert.¹ Dies wäre dann zwar möglicherweise im Einklang mit den konkreten Vorgaben für die Nettoausgaben, aber nicht mit den intendierten Zielen mit Blick auf solide Staatsfinanzen.

¹ Vgl. für weitere Erläuterungen: Deutsche Bundesbank (2025): [Monatsbericht August 2025, Abschnitt 1.3 EU-Regeln: Deutschland hat Plan vorgelegt](#).

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Zum künftigen Überwachungsauftrag des Stabilitätsrates	4
3. Zur gesamtwirtschaftlichen Basis der Beurteilung.....	5
4. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen	10
5. Bewertung und Empfehlungen	21

1. Vorbemerkungen

Dem Stabilitätsrat obliegt die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) gemäß § 7 des Stabilitätsratgesetzes. Dabei soll ihn der unabhängige Beirat unterstützen. Er nimmt daher jeweils vor der Beschlussfassung des Stabilitätsrates Stellung zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze. Für die vorliegende Stellungnahme bestand indes nur ein außergewöhnlich kurzer Zeitraum zur Erstellung. Der Beirat beschränkt sich daher in der Stellungnahme auf zentrale Punkte.

Die Stellungnahme des Beirats berücksichtigt unter anderem die folgenden Informationen, die im Vorfeld der Sitzung des Stabilitätsrates zur Verfügung standen:

- Beschlussvorschlag des Arbeitskreises (AK) Stabilitätsrat zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des HGrG gemäß § 7 Stabilitätsratgesetz für die Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025 in der Fassung vom 16. September 2025.
- Hintergrundinformationen des BMF, des BMAS und des BMG und der ZDL zu den in der Beschlussvorlage enthaltenen Schätzungen.
- Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 24. April 2025.
- Projektionen der Europäischen Kommission (Mai 2025), der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (September 2025), der Deutschen Bundesbank (Juni 2025), des Internationalen Währungsfonds (IWF, April 2025) und der OECD (Juni 2025 und September 2025).
- Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (GD) zur Frühjahrsprojektion der Bundesregierung.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS) und für Gesundheit (BMG) sowie die zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) standen dem Beirat für Fragen zur Verfügung. Die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden in der Analyse berücksichtigt.

2. Zum künftigen Überwachungsauftrag des Stabilitätsrates

Bund und Länder beabsichtigen, den gesetzlichen Überwachungsauftrag des Stabilitätsrates und den Beratungsauftrag des Beirats zu ändern, um den geänderten EU-Fiskalregeln Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Gesetze sind allerdings noch nicht verabschiedet. Gleichwohl orientiert sich der Beirat in dieser Stellungnahme – analog zur Beschlussvorlage für den Stabilitätsrat – an dem beabsichtigten geänderten Gesetzesauftrag.

Die neuen europäischen Regeln sollen darauf hinwirken, dass die Mitgliedstaaten die Referenzwerte für Defizit- und Schuldenquote entsprechend den EU-Vereinbarungen weiterhin einhalten bzw. erreichen. Zu den Zielen gehört der Grenzwert von 60 % für die Staatsverschuldung im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Für die Operationalisierung wird zunächst ein Haushaltziel für den strukturellen Primärsaldo ermittelt, das unter anderem einen entsprechenden Verlauf der Staatsschulden des jeweiligen Mitgliedstaats erwarten lässt. Es werden Obergrenzen für die gesamtstaatlichen Ausgaben ermittelt, mit denen das Haushaltziel erreicht werden soll. Der Mitgliedstaat soll seine Finanzpolitik dann über eine mehrjährige Planperiode so ausrichten, dass er die Obergrenzen einhält. Die Einhaltung dieser Obergrenzen wird im weiteren Verlauf überwacht.

Die Obergrenzen für die Ausgaben schlägt der Mitgliedstaat im Rahmen seines mittelfristigen fiskalpolitisch-strukturellen Plans vor. Für jeden Mitgliedstaat, deren Schuldenquote und/oder Finanzierungssaldo die Referenzwerte von 60 % bzw. 3 % der Wirtschaftsleistung übersteigen, legt die Europäische Kommission zuvor einen Referenzpfad vor. Der FSP kann eine andere Entwicklung vorsehen, muss dies indes begründen. Der FSP wird mit der Kommission abgestimmt. Sofern der Rat zum FSP zustimmt, ist die hier enthaltene Obergrenze die maßgebliche Regelgrenze des präventiven Arms der EU-Fiskalregeln. Ob die EU-Vorgaben im Vollzug eingehalten sind, hängt davon ab, ob Über- und Unterschreitungen der jährlichen Obergrenzen die Vorgaben zum diesbezüglich geführten Kontrollkonto einhalten.

Bund und Länder beabsichtigen, den gesetzlichen Überwachungsauftrag des Stabilitätsrates und den Beratungsauftrag des Beirats zu ändern, um den geänderten EU-Fiskalregeln Rechnung zu tragen. Die Novelle des Stabilitätsratsgesetzes sieht vor, dass die Einhaltung der jährlichen Obergrenzen des deutschen FSP vom Stabilitätsrat überprüft wird. Die bisher geltende Regelgrenze für den strukturellen Finanzierungssaldo gemäß § 51 (2) HGrG soll demgegenüber entfallen. Das ist insofern nachvollziehbar, als das bisherige Mittelfristige Haushaltstziel für den strukturellen Saldo (MTO) im Rahmen des präventiven Arms der europäischen Haushaltüberwachung durch den FSP und die hier festgelegte Ausgabenobergrenze ersetzt wurde. Deutschland hat Ende Juli 2025 erstmalig einen FSP vorgelegt. Die Europäische Kommission hat diesen Plan im September 2025 befürwortet und dem Rat die Zustimmung empfohlen. Insofern liegen die wesentlichen Informationen für eine Überwachung der Einhaltung dieser Obergrenzen mit hinreichender Verlässlichkeit vor.

Die neue Aufgabe des Stabilitätsrates besteht nun darin, zu prüfen, ob die zu erwartende Entwicklung der Ausgaben die Obergrenzen des FSP erwartungsgemäß einhalten wird. Der Entwurf für das Stabilitätsratsgesetz sieht vor, dass der unabhängige Beirat den Stabilitätsrat bei dieser Aufgabe unterstützt. Für die Bewertung der Entwicklung ist zusätzlich zu prüfen, ob gegebenenfalls eine im Regelwerk zulässige Abweichung vorliegt.

Zur Beurteilung der deutschen Staatsfinanzen sind die Entwicklungen von Defizit- und Schuldenquote indes weiterhin wichtig und dementsprechend auch nach wie vor Teil der Vorausschau, die das BMF vorlegt. Nicht nur gilt für die Defizitquote vom Grundsatz her weiterhin ein Grenzwert von 3 % des BIP. Auch hängt die Ableitung der Ausgabenobergrenzen des FSP von zahlreichen unsicheren Annahmen ab, insbesondere von den Annahmen zur Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts und des Produktionspotenzials. Die laufenden Prognosen der Nettoausgaben hängen ebenfalls maßgeblich von unsicheren Schätzgrößen ab, nicht zuletzt dem Umfang einnahmeseitiger Maßnahmen: Diese sind dem Ausgabenwachstum bei Ableitung der Nettoausgaben gegenzurechnen. **Im Ergebnis ist es leicht möglich, dass der Ausgabenpfad zwar eingehalten ist, sich die Defizit- und Schuldenquote aber dennoch ungünstiger entwickeln, als es mit dem FSP erreicht werden sollte.** Dann würden das Haushaltziel für den Primärsaldo und die Rückführung der Schuldenquote gemäß FSP und damit ein wesentliches Ziel des Ausgabenpfades nicht erreicht. **Vor diesem Hintergrund sind Abweichungen zwischen der erwarteten Entwicklung dieser Größen und den Zielsetzungen letztlich auch für die Überprüfung der Einhaltung der Regelgrenzen von Bedeutung.**

3. Zur gesamtwirtschaftlichen Basis der Beurteilung

a) Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

In der vorgelegten Beschlussvorlage beurteilt der Stabilitätsrat die Einhaltung der EU-Vorgaben auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2025. Die Gemeinschaftsdiagnose (GD) hat diese Projektion zu diesem Zeitpunkt als plausibel testiert. Der unabhängige Beirat nimmt die Beurteilung der GD zur Kenntnis und hat auf Basis des damaligen Kenntnisstandes keine grundlegenden Einwände gegen dieses Urteil.

In der aktuellen Prognose der GD wird die Wachstumsentwicklung für die beiden kommenden Jahre günstiger eingeschätzt als in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Die Wachstumsrate fällt hier um etwa 0,3 bis 0,4 Prozentpunkte höher aus. Im weiteren Verlauf erwartet die GD indes ein schwächeres Wachstum: hier fällt die Wachstumsrate für 2028 und 2029 um 0,4 Prozentpunkte geringer aus. Der Aktualisierungsbedarf gegenüber den Prognosen vom letzten Frühjahr beruht auch darauf, dass das Statistische Bundesamt die Daten zusammen mit der Veröffentlichung der Ergebnisse im August dieses Jahres für die Jahre seit 2021 erheblich revidiert hat.

Die anfangs günstigere Wirtschaftsentwicklung korrespondiert mit einer stärkeren Preisdynamik in der Schätzung der GD, so liegt der BIP-Deflator vor allem im laufenden Jahr und auch noch im kommenden Jahr bei der GD höher.

Die Schätzungen zum Produktionspotenzial gemäß der modifizierten EU-Methode (MODEM) und der EU-Methode liegen beide deutlich unterhalb der im FSP unterstellten 0,9 Prozent.² Dabei steigt das Produktionspotenzial nach EU-Methode bis zum Ende des Jahrzehnts auf 0,6 Prozent. Hingegen ist der Verlauf nach MODEM sinkend und die Zuwachsrate liegt zum Schätzende bei 0,2 Prozent. Die Differenzen lassen sich erklären durch unterschiedliche Annahmen bezüglich der totalen Faktorproduktivität. Diese wird in der EU-Methode auf den höheren langfristigen Durchschnitt zurückgeführt, bei MODEM wird der seit langem abnehmende Trend der Produktivität im Schätzverfahren berücksichtigt.

b) Bewertung

Die Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen wie dem realen und nominalem BIP und dem Produktionspotenzial sind für die Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben im neuen Regelsystem zunächst wegen ihres Einflusses auf die Nettoausgaben von Bedeutung. So schlagen sich Entwicklungen von Preisen und Löhnen mit einer mehr oder weniger starken Verzögerung meist auch in den staatlichen Primärausgaben nieder. Beispielsweise beeinflussen sie Preise für Sachleistungen und Investitionen oder die staatlichen Löhne. Auch die Zuwächse der Ausgaben der Sozialversicherungen dürften typischerweise von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen abhängen. Dies betrifft beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung, da die Rentenanpassung mit zeitlicher Verzögerung an die Lohnentwicklung gekoppelt ist. Im Bereich der Sozialversicherungen kann es zudem erforderlich sein, die Beitragssätze anzupassen, um die dort geltenden Mindestreservevorgaben einzuhalten. Für die Nettoausgaben gleichen sich dann u.U. stärkere Ausgabenzuwächse und stärkere Anstiege der Beitragssätze aus. Die Schätzung der zyklischen Arbeitslosigkeit schlägt zudem unmittelbar über die Abzugspositionen auf die Nettoausgaben durch (vgl. zu den Nettoausgaben S. 15).

Bei Abschluss der Beiratsstellungnahme lag die GD als aktuelle Vergleichsschätzung vor. Aus Sicht des Beirats zeichnet sich ein noch unsicherer, aber potenziell deutlicher Anpassungsbedarf bei der gesamtwirtschaftlichen Frühjahrsprognose der Bundesregierung ab. Wie im vorstehenden Absatz erläutert, könnte sich dieser auch erhöhend auf die hier relevante Nettoprimärausgaben-Schätzung auswirken.

Zu einem Monitoring der deutschen Staatsfinanzen gehört aus Sicht des Beirats auch die Überprüfung, inwieweit die dem FSP angestrebten Ziele zur Begrenzung von Defizit und Schuldenquote erreicht werden. Für diese Frage ist die Entwicklung des BIP von zentraler Bedeutung. **Im Rah-**

² Die Regierung nutzt hierbei eine Übergangsbestimmung der EU-Regeln. Diese erlaubt es, das Potenzialwachstum über den gesamten Zeitraum der Debt Sustainability Analysis, die dem FSP zugrunde liegt, zu glätten. Durch die Glättung ergeben sich rechnerisch die hohen Raten ab 2025 und entsprechend größere Spielräume in der FSP-Laufzeit von 2025 bis 2029. Gegeben die aktuellen Potenzialschätzungen überzeugt es nicht, die Glättungsoption zu nutzen.

men einer eingehenderen Analyse wäre abzuschätzen, wie sich vom Plan abweichende BIP-Entwicklungen auf die Defizitspielräume auswirken, die mit den Obergrenzen für die Ausgabenentwicklung kompatibel sind. Angesichts des engen Zeitrahmens kann der Beirat eine entsprechende Analyse im Rahmen dieser Stellungnahme indes nicht vorlegen.

Übersicht 1: Aktuelle Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2025)						
1aa. BIP, preisbereinigt	-0,2	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0
1ab. BIP-Deflator	3,1	2,1	2,0	2,0	2,0	2,0
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	0,3	0,5	0,9	1,0	1,0	1,0
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	2,7	2,0	1,9	2,0	2,0	2,0
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ¹⁾	5,3	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
1d. Arbeitnehmer	0,3	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ²⁾)	3,2	3,3	3,2	3,3	3,4	3,6
1f. Kurzfrist. Zinssätze in % (techn. Annahme)	3,2	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
2. Europäische Kommission (Mai 2025)						
2aa. BIP, preisbereinigt	-0,2	0,0	1,1			
2ab. BIP-Deflator	3,1	2,4	2,2			
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	0,3	0,7	1,1			
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	2,7	1,9	2,0			
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer	0,3	0,7	1,1			
2d. Erwerbstätige	0,2	-0,2	0,2			
2e. Erwerbslosenquote	3,4	3,6	3,3			
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2025)						
3aa. BIP, preisbereinigt	-0,5	0,2	1,3	1,4	0,6	0,6
3ab. BIP-Deflator	3,1	3,0	2,4	2,1	2,0	1,9
4. Bundesbank (Juni 2025)						
4aa. BIP, preisbereinigt	-0,2	-0,1	1,0	1,3		
4ab. BIP-Deflator	3,1	2,6	2,1	2,1		
5. IWF³⁾ (April 2025)						
5aa. BIP, preisbereinigt	-0,2	-0,1	0,9	1,5	1,2	1,0
5ab. BIP-Deflator	3,1	2,4	2,0	2,1	2,2	2,2
6. OECD⁴⁾ (September 2025)						
6aa. BIP, preisbereinigt	-0,5	0,3	1,1			

1) Werte zu laufenden Preisen. – 2) International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation) – 3) Eigene Berechnung auf Basis des World Economic Outlook vom Juli. – 4) Interimsprojektion der OECD vom September.

Übersicht 2: Aktuelle Schätzungen von Potenzialwachstum¹⁾ und Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2025)						
1aa. Produktionspotenzial	0,6	0,4	0,4	0,4	0,5	0,6
1ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3667	3680	3695	3712	3731	3752
1ba. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-1,6	-2,0	-1,4	-0,9	-0,4	0,0
1bb. Produktionslücke in Mrd. € ²⁾	-71,5	-89,7	-63,6	-40,5	-19,3	0,0
2. Europäische Kommission (Mai 2025)						
2aa. Produktionspotenzial	0,5	0,3	0,3			
2ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3657	3667	3679			
2ac. Abweichung zu 1ab in (%) ³⁾	-0,4	-0,5	-0,7			
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2025)						
3aa. Produktionspotenzial (EU-Methode)	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,6
3ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3662	3676	3691	3709	3727	3748
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-1,7	-1,9	-1,0	-0,1	-0,1	0
3ca. Produktionspotenzial nach MODEM	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
3cb. Produktionspotenzial nach MODEM (in Mrd. €)	3647	3657	3668	3679	3689	3697
3d. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-1,2	-1,2	-0,5	0,5		
4. Bundesbank (Juni 2025)						
4a. Produktionspotenzial	0,4	0,4	0,4	0,4		
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-1,0	-1,6	-1,0	-0,1		
5. IWF³⁾ (April 2025)						
5aa. Produktionspotenzial	0,6	0,2	0,4	0,6	0,7	0,7
5ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3649	3658	3673	3695	3721	3749
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	-1,2	-1,4	-0,9	-0,1	0,4	0,6
6. OECD (Juni 2025)						
6aa. Produktionspotenzial ⁴⁾	0,6	0,5	0,6			
6ab. Produktionspotenzial (in Mrd. €)	3660	3679	3700			
6b. Produktionslücke (in % des Potenzi- als) ⁴⁾	-0,3	-0,2	-0,1			

1) Preisbereinigt – 2) Bezogen auf das nominale BIP – 3) Eigene Berechnung – 4) Eigene Berechnung auf Basis des OECD Economic Outlook vom Juni.

4. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

a) Beschreibung der Fiskalprognose für Defizit- und Schuldenquote

Die Fiskalprognose des BMF basiert auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der alten Bundesregierung vom Frühjahr 2025 und den Beschlüssen des Bundeskabinetts zur Haushalts- und Finanzplanung für das Jahr 2025 sowie für 2026 bis 2029 vom Juni bzw. Juli. Laut Auskunft des BMF berücksichtigt die gesamtwirtschaftliche Frühjahrsschätzung bereits qualitativ die im Sommer konkretisierte Politikänderung nach den Neuwahlen zum Bundestag. Insofern sei die Schätzung in sich konsistent. Der Beirat kann dies nicht überprüfen. Die Revision der gesamtwirtschaftlichen Prognose der GD zeigt an, dass ein stärkerer Anpassungsbedarf an der Fiskalschätzung für die Jahre 2025 bis 2027 bestehen könnte.

Die Fiskalprojektion unterstellt, dass die erheblichen sogenannten Handlungsbedarfe, welche die Bundesregierung in der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2027 bis 2029 ausweist, aufgelöst werden. Handlungsbedarfe bezeichnen dabei Budgetlücken, die noch zu schließen sind, damit der Bund seine nationalen Schuldenregeln einhält. Sie steigen von 34 Mrd. € im Jahr 2027 auf 74 Mrd. € im Jahr 2029 und sind in die Projektion als vollständig ausgabenseitig aufgefangen eingestellt. Das bedeutet, dass Datenlage und finanzpolitischer Status quo ein stärkeres Ausgabenwachstum nahelegen, aber eine noch nicht spezifizierte Konsolidierung in die Projektion eingestellt ist. Abhängig von den tatsächlich ergriffenen Maßnahmen können die Wechselwirkungen mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung unterschiedlich sein. Negative Rückwirkungen gegenüber den Wachstumsannahmen der Frühjahrschätzung können sich daher ergeben, selbst wenn diese aggregiert gesehen von einem ähnlichen fiskalischen Impuls ausging.

Die BMF-Schätzung erwartet für die Gebietskörperschaften im Jahr 2025 und vor allem im Jahr 2026 ein stark steigendes VGR-Defizit und danach einen moderaten Rückgang. Für die Gebietskörperschaften zusammen soll das VGR-Defizit von 2,4 % im Jahr 2024 auf 4 ½ % im Jahr 2026 steigen. In den Jahren 2027 bis 2029 soll es dann moderat niedriger liegen und wird mit rund 4 % geschätzt. Zu dem leichten Defizitrückgang trägt neben dem Auflösen der Handlungsbedarfe auch die erwartete Konjunkturerholung bei.

Die Defizite entfallen zum guten Teil auf den Bund. Dieser finanziert über das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SV IK) sowie im Rahmen der Bereichsausnahme der Schuldenbremse zunehmend Ausgaben über Kredite. Dabei leistet er aus dem SV IK kreditfinanzierte Zuschüsse für Ausgaben von Ländern und Kommunen.

Für Länder und Gemeinden zusammen erwartet das BMF insgesamt relativ wenig Veränderung gegenüber dem Ausgangsjahr 2024. Bedeutsam für die Prognose sind u.a. die Annahmen über die Zuweisungen aus dem SV IK (jahresdurchschnittlich belaufen sich die über die Laufzeit von 12 Jahren vorgesehenen Mittel auf 8,3 Mrd. €) und über die damit verbundene Ausweitung der Infrastrukturinvestitionen gegenüber dem Ausgangsniveau im Jahr 2024. Hierzu sind keine Angaben veröffentlicht. Die

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates, Herbst 2025

Länder erwarten nach Angaben der zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZdL) für ihre Kernhaushalte deutlich höhere Defizite als das BMF. Diese sind aus ihrer Sicht mit der reformierten Schuldenbremse in etwa konform. Für die Prognose des VGR-Saldos sind zudem die Extrahaushalte sowie Überleitungspositionen wie finanzielle Transaktionen und Phasenverschiebungen zu berücksichtigen. Insofern müssen sich unterschiedliche Einschätzungen zu den Kernhaushalten nicht eins zu eins auf die gesamtstaatliche VGR-Prognose übertragen. Für die Gemeinden prognostiziert das BMF eine anhaltend schlechte Haushaltsslage. Das finanzstatistische Defizit (einschl. Extrahaushalte) steigt von dem bereits hohen Defizit im Jahr 2024 (rund 25 Mrd. €) weiter auf eine Größenordnung von 30 Mrd. € in den Prognosejahren. Da die Gemeinden Defizite haushaltsrechtlich im Wesentlichen nur so groß ansetzen dürfen, wie sie tatsächlich Nettoinvestitionen tätigen, und Reserven der letzten Jahre insgesamt weitgehend verbraucht sein dürften, zeigt die BMF-Schätzung augenscheinlich erheblichen Konsolidierungsbedarf auf. Grund dafür ist die sehr starke Ausgabendynamik in den Jahren 2023-25. Anders als beim Bund geht das BMF offenbar nicht davon aus, dass der Konsolidierungsbedarf abgedeckt wird.

Übersicht 3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen VGR-Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Stabilitätsrat (7. Oktober 2025)	-2,7	-3 1/4	-4 3/4	-4 1/4	-3 3/4	-3 3/4
1a. Stabilitätsrat unter Berücksichtigung der NEC		-2 3/4	-3 3/4	-3 1/4	-2 1/2	-2 1/4
1b. rechnerisch, ohne Auflösung der Handelsbedarfe	-2,7	-3 1/4	-4 3/4	-5	-5	-5 1/4
1c. BMF (April 2025)	-2,8	-2 1/2				
1d. Stabilitätsrat (September 2024)	-2 1/2	-1 3/4	-1 3/4	-2	-3/4	
1e. Stabilitätsrat (April 2024)	-1 3/4	-1	-1 1/4	-1 1/2	-1	
1f. Deutsche Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2023)	-2	-1 1/2	-1 1/4	-1 1/4		
1g. Stabilitätsrat (April 2023)	-1 3/4	-3/4	-3/4			
2. Europäische Kommission (Mai 2025)	-2,8	-2,7	-2,9			
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2025)	-2,7	-2,2	-3,1	-3,4		
4. Bundesbank (Juni 2025)	-2,8	-2,2	-3,6	-4,2		
5. IWF (April 2025)	-2,8	-3,0	-3,5	-3,9	-4,1	-4,3
6. OECD (Juni 2025)	-2,7	-2,7	-3,3			

1) Die Werte für die Projektionsjahre (ab Jahr 2025 für 1. bis 1c., ab 2024 für 1d. bis 1g.) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

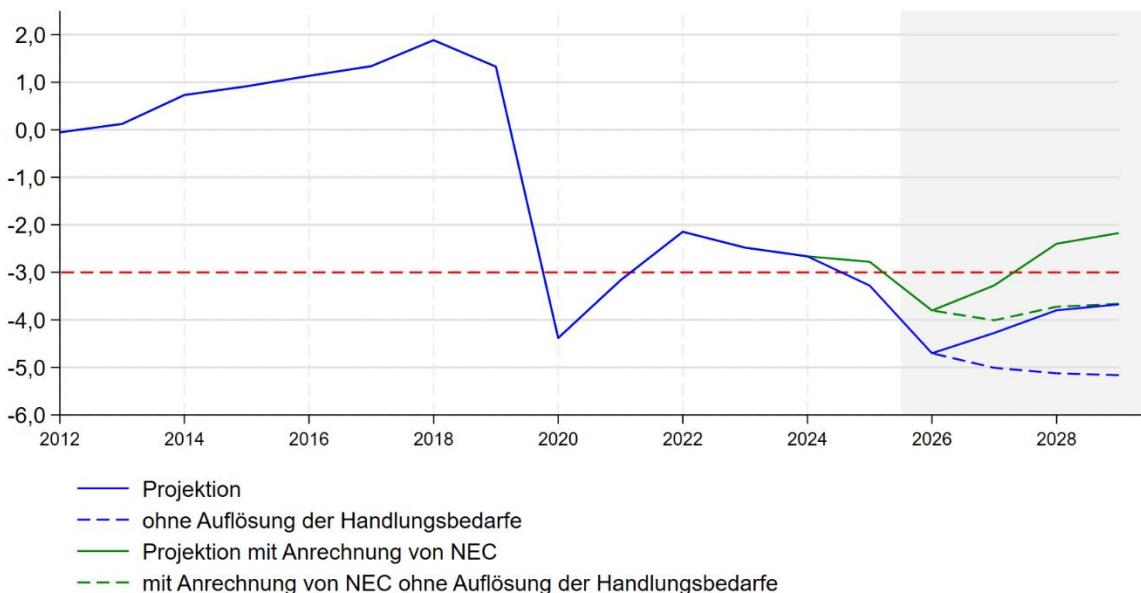
Übersicht 4: VGR-Finanzierungssalden der Gebietskörperschaften

In % des BIP ¹⁾	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Finanzierungssaldo	-2,7	-3 1/4	-4 3/4	-4 1/4	-3 3/4	-3 3/4
davon:						
1a. Bund	-1,4	-2 1/4	-3 1/4	-3	-3	-3
1b. Länder	-0,5	-1/4	-1/2	-1/4	-1/4	-1/4
1c. Gemeinden	-0,5	-3/4	-3/4	-3/4	-1/2	-1/2
1d. Sozialversicherungen	-0,3	-1/4	-1/4	-1/4	1/4	1/4

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf dem Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat vom 16. September 2025 für die Sitzung des Stabilitätsrates am 7. Oktober 2025. Die Werte für die Projektionsjahre ab 2025 sind auf ein Viertelprozent gerundet.

Bei den Sozialversicherungen erwartet die Bundesregierung bis zum Jahr 2027 moderate Defizite und danach moderate Überschüsse. Die Beitragssätze dürften in der Prognose stark steigen. Dabei dämpfen zunächst überjährige Darlehen des Bundes an die Sozialversicherung sowie Entnahmen aus Rücklagen den Druck auf die Beitragssätze. Der Verlauf des VGR-Saldos der Sozialversicherung insgesamt legt nahe, dass die Salden maßgeblich durch die Rentenversicherung bestimmt sind.³ Dies passt zum Quasi-Automatismus für die Sozialbeitragssätze: Dieser stellt sicher, dass die Sätze steigen, wenn Mindestreserve-Untergrenzen unterschritten würden. Konkret ist davon auszugehen, dass in der Prognose die Beitragssätze der Rentenversicherung etwa ab dem Jahr 2027 und diejenigen der Kranken- und Pflegeversicherung mehr oder weniger durchgängig steigen. So ging die Deutsche Bundesbank in ihrer Deutschland-Prognose vom Juni davon aus, dass der Gesamtbeitragssatz zur Sozialversicherung im Jahr 2027 bei 43½ % liegt (2024: 41 %). Dabei ist für das Jahr 2027 nur ein kleinerer Anstieg beim Rentenbeitragssatz enthalten.⁴ Die Bundesagentur für Arbeit erhält vorrübergehend wohl auch Bundesdarlehen. Ihr Finanzierungssaldo ist in besonderem Maße von einer schwachen Konjunktur belastet und eine Verbesserung ihres Saldos im Zuge der erwarteten Konjunkturerholung angelegt. Um Bundesdarlehen zurückzuzahlen und Rücklagen wieder aufzufüllen, sind mittelfristig allerdings Überschüsse nötig.

Abbildung 1: Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo (in % des BIP) gemäß Projektion



Die durchgezogene blaue Linie zeigt die Entwicklung des unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Bis zum Jahr 2024 sind die Werte gemäß aktuellem Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Ab dem Jahr 2025 sind die dem Stabilitätsrat vorgelegten Schätzungen mit (grün) und ohne (blau) Bereinigung aufgrund der NEC abgetragen (vgl. Übersicht 3.1). Die beiden gestrichelt gezeichneten Varianten schlagen die Ausgaben wieder zu, die in der BMF-Prognose als Handlungsbedarf ausgabenmindernd eingestellt sind: Dies dient zur Veranschaulichung der Größenordnungen, stellt aber keine konsistente Prognose dar.

³ Der Stabilitätsrat macht keine Angaben zu den Salden der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Die unterstellte Entwicklung der Beitragssätze wird nicht veröffentlicht.

⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (2025): Deutschland-Prognose: US-Zölle belasten zunächst, Fiskalpolitik sorgt verzögert für Auftrieb Monatsbericht, Juni 2025, insb. [3.2 Finanzpolitische Annahmen](#) und [3.3 Ausblick für die öffentlichen Finanzen](#).

Die Defizitquote liegt ab dem Jahr 2025 durchgängig über der 3 %-Grenze der EU-Verträge. Das BMF weist auch eine bereinigte Defizitquote aus, bei der unter Bezug auf die nationale Ausweichklausel (NEC) die damit kompatible Ausweitung der Verteidigungsausgaben herausgerechnet ist. Den entsprechenden Antrag Deutschlands hat die Europäische Kommission für den Zeitraum der Jahre von 2025 bis 2028 befürwortet, die Entscheidung des Rates wird zeitnah erwartet. Die Ausweichklausel bezieht sich auf Verteidigungsausgaben (COFOG-Abgrenzung), die im Verhältnis zum BIP den Wert aus dem Jahr 2021 um bis zu 1,5 % des BIP überschreiten. Diese können durch Kreditaufnahme finanziert werden, ohne die Mehrausgaben bei der Überprüfung der Regelkonformität der Ausgabenentwicklung im Vollzug im Kontrollkonto anzurechnen. Auch bezüglich der 3 %-Defizitgrenze können die NEC-Ausgaben herausgerechnet werden.⁵ **Auch die so bereinigte Quote überschreitet indes in den Jahren 2026 und 2027 die 3 %-Grenze.** Die NEC soll bis zum Jahr 2028 gelten und ist von Deutschland auch nur bis zu diesem Jahr beantragt worden. Die von der Bundesregierung vorgelegte Projektion unterstellt in ihren Angaben für die NEC-bereinigten Defizite gleichwohl, dass die NEC auch im Jahr 2029 gelten wird. Wieso sie den hierfür nötigen Abwägungen und Entscheidungen auch durch die EU-Gremien vorgreift, erläutert sie nicht.⁶

Die Schuldenquote steigt gemäß der Schätzung auf 80 % im Jahr 2029. Die hohen Defizite schlagen sich demnach sehr deutlich in der Schuldenquote nieder (Schuldenquote 2024: 62,1 %). Dies erhöht die Zinslasten und verstärkt den Bedarf an fiskalischer Konsolidierung, um die grundlegenden Ziele der EU-Regeln einzuhalten. Auch bei der Projektion des Schuldenstandes ist unterstellt, dass die Handlungsbedarfe im Rahmen der Schuldenbremse des Bundes aufgelöst werden; ohne Auflösung der Handlungsbedarfe dürfte die Schuldenquote um rund 3% höher liegen. In der Fiskalprognose des BMF resultieren erhebliche Schuldenanstiege durch Veränderungen im Schuldenstand, welche nicht aus Defiziten resultieren (Stock-Flow-Adjustments, Übersicht 5, Zeile 1e). Allerdings ist dem Beirat der Grund für die erheblichen erwarteten Stock-Flow-Adjustments nicht bekannt.

⁵ Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat auf Antrag Deutschlands empfohlen, gemäß Artikel 26 der EU-Verordnung 2024/1263 eine temporäre Ausnahme für die Verteidigungsausgaben einzuräumen, um eine Neuverschuldung für zusätzliche Verteidigungsausgaben zu ermöglichen. Dies hebt nicht die 3%-Grenze auf. Gleichwohl können die ausgenommenen Verteidigungsausgaben ausschlaggebend sein, wenn zu entscheiden ist, ob ein Defizitverfahren über 3% startet oder nicht, vgl. [Europäische Kommission: COM \(2025\) 514 final](#).

⁶ Bei der Anwendung der NEC sind zusätzliche Aspekte zu beachten. Insbesondere können u.U. für die Ausnahme qualifizierte Ausgaben, die bis 2028 auf den Weg gebracht, aber erst später defizitwirksam werden, auch nach 2028 noch bereinigt werden. Insoweit erweitert die NEC noch die Spielräume nach 2028. Um zu beurteilen, ob die Ausgabenobergrenzen eingehalten sind, werden die qualifizierten Ausgaben nicht direkt von den Nettoausgaben abgezogen. Vielmehr werden die Buchungen auf dem Kontrollkonto bereinigt.

Übersicht 5: Aktuelle Projektionen des Schuldenstands¹⁾

In Mrd. € (sofern nicht anders angegeben)	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Stabilitätsrat (7. Oktober 2025)²⁾, mit Auflösung der Handelsbedarfe						
1a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,1	65	69½	73	76½	80½
1b. Bruttoschuldenstand	2689	2871	3151	3421	3691	3987
1c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	57	182	280	269	270	296
1d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	115	145	214	200	183	183
1e. Veränderung der Schulden ohne 1d	-59	37	66	69	87	113
1f. BIP zu jeweiligen Preisen	4329	4417	4551	4686	4825	4968
2. Europäische Kommission (Mai 2025)						
2a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,5	63,8	64,7			
2b. Bruttoschuldenstand	2689	2812	2947			
2c. Veränderung des Bruttoschuldenstands ³⁾	57	123	135			
2d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	118,8	118,1	130,2			
2e. Veränderung der Schulden ohne 2d. ³⁾	-62	5	5			
2f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4409	4554			
3. Gemeinschaftsdiagnose (September 2025)						
3a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,1	62,4	63,1	64,1		
3b. Bruttoschuldenstand	2688	2788	2921,8	3076		
3c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	56	100,3	133,5	153,9		
3d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	115	100,3	143,5	163,9		
3e. Veränderung der Schulden ohne 3d.	-59	0,0	-10,0	-10,0		
3f. BIP zu jeweiligen Preisen	4329	4467	4633	4796		
4. Bundesbank (Juni 2025)						
4a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	63	63,2	64,5	66,1		
4b. Bruttoschuldenstand	2689	2787	2936	3115		
4c. Veränderung des Bruttoschuldenstands	57	98	149	179		
4d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	119	99	166	197		
4e. Veränderung der Schulden ohne 4d.	-62	-1	-17	-18		
4f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4412	4549	4713		
5. IWF (April 2025)						
5a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	63,9	65,4	67,0	68,5	70,4	72,5
5b. Bruttoschuldenstand	2751	2881	3038	3221	3420	3633
5c. Veränderung des Bruttoschuldenstands ³⁾	119	130	158	182	199	213
5d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	119	130	158	182	199	213
5e. Veränderung der Schulden ohne 5d ³⁾	0	0	0	0	0	0
5f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4406	4536	4700	4858	5011
6. OECD (Juni 2025)						
6a. Bruttoschuldenquote (in % des BIP)	62,5	63,5	64,6			
6b. Bruttoschuldenstand	2689	2806	2958			
6c. Veränderung des Bruttoschuldenstands ³⁾	57	117	152			
6d. Defizit (= –Finanzierungssaldo)	1178	118	153			
6e. Veränderung des Bruttoschuldenstands ohne 5d ³⁾	-61	-1	-1			
5f. BIP zu jeweiligen Preisen	4305	4419	4581			

1) Die Werte für das Bruttoinlandsprodukt sind auf volle Milliarden gerundet. – 2) Die Werte für die Bruttoschuldenquote unter 1a. sind für die Jahre ab 2025 auf ein Viertelprozent gerundet. Bei den Werten für die Positionen 1c. und 1e. für das Jahr 2024 sowie zusätzlich 1b. und 1d. für die Jahre ab 2025 handelt es sich um eigene Berechnungen. – 3) Eigene Berechnungen.

b) Beschreibung der Fiskalprognose für die Nettoausgaben

Im Rahmen der EU-Fiskalregeln gelten Obergrenzen für die national finanzierten Primärausgaben („Nettoausgaben“). Wie in den Unterlagen für den Stabilitätsrat dargelegt, werden hier die Obergrenzen für deren Wachstum aus dem FSP herangezogen (vgl. Übersicht 6, Position 3). Die Nettoausgaben werden für die Haushaltsüberwachung ausgehend von den tatsächlichen Ausgaben nach VGR ermittelt und verschiedene Positionen abgesetzt (vgl. Übersicht 7).

Übersicht 6: Benchmark-Obergrenzen der Kommission, Entwicklung der Nettoausgaben, Vorgaben durch FSP¹⁾

In % gegenüber dem Vorjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1a. EU-KOM-Referenzpfad (4 Jahre)	0,8	0,6	0,7	0,8	/	/	/
1b. EU-KOM-Referenzpfad (7 Jahre)	1,8	1,6	1,7	1,8	1,9	1,9	1,9
2. Stabilitätsrat (Oktober 2025)	4	5 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	/	/
2a. rechnerisch, ohne Auflösung der Handelsbedarfe	4	5 $\frac{1}{4}$	3	3	2 $\frac{1}{4}$	/	/
3. FSP (Juli 2025)	4,4	4,5	2,3	1,7	1,6	/	/

1) Zur Ermittlung der Nettoausgaben vgl. Übersicht 2.

Übersicht 7: Vorausschätzung der Nettoausgaben

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1. Gesamtstaatliche Ausgaben	2140	2257	2382	2441	2532	2609
2. Zinsausgaben	46	49	56	68	84	98
3. Von der EU finanzierte Ausgaben	9	10	10	6	6	6
4. Kofinanzierung von EU-Programmen	2	2	2	2	2	2
5. Zyklische Arbeitslosenausg.	6	9	6	6	8	10
6. Ausgabeseitige Einmaleffekte	0	0	0	0	0	0
7. Nettoausgaben vor Bereinigung	2077	2188	2308	2359	2433	2494
8. Einnahmeseitige Maßnahmen	17	28	7	15	31	17
9. Nettoausgaben bereinigt	2060	2160	2301	2345	2402	2476
10. Wachstumsrate	/	4	5 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$

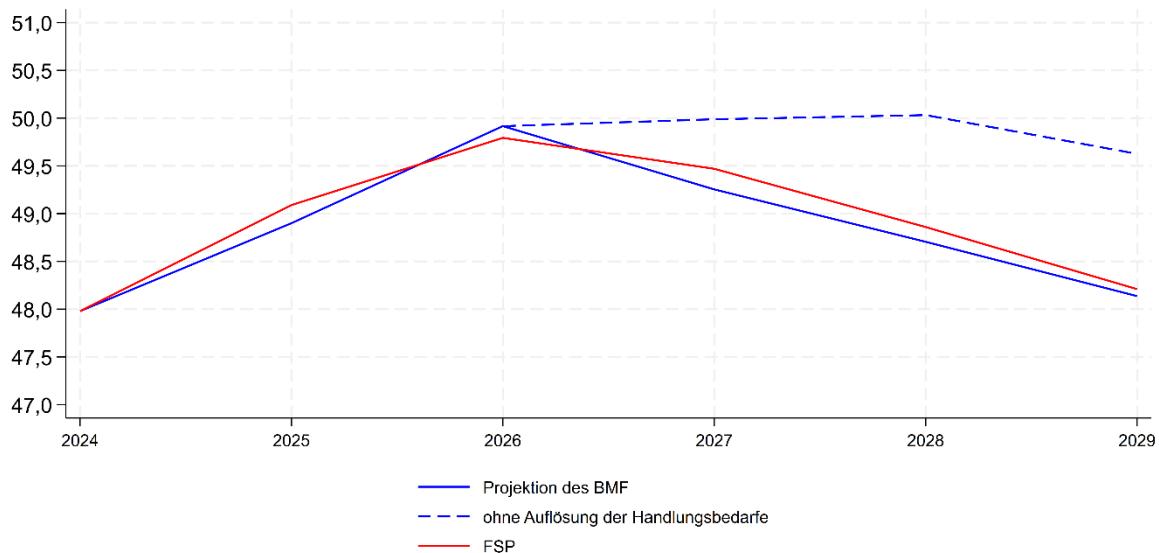
Quelle: Stabilitätsrat und BMF. Alle Angaben in Mrd. €, gerundet auf das nächste Vielfache von einer Mrd. €.

Zur Ermittlung der Nettoausgaben werden insbesondere die Zinsausgaben herausgerechnet. Ebenfalls ausgeschlossen werden zyklische Arbeitslosenausgaben auf Basis des in der EU vereinbarten Schätzverfahrens: Für die Einhaltung der Ausgabenobergrenzen sind lediglich strukturelle Entwicklungen der Arbeitslosenausgaben relevant. Eine weitere bedeutende Abzugsposition sind die Effekte diskretionärer einnahmeseitiger Maßnahmen. Dazu zählen Mehr- bzw. Mindereinnahmen, die etwa aus steuerpolitischen Maßnahmen oder aus Änderungen bei den Beitragssätzen der Sozialversicherungen resultieren. Zur Ermittlung des Wachstums der Nettoausgaben werden die Nettoausgaben gemäß Position 7 der Übersicht 7 nach Abzug der einnahmeseitigen Maßnahmen (Position 8) ins Verhältnis gesetzt zu den

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrates, Herbst 2025

Nettoausgaben der Vorperiode. Damit ermöglichen Mehreinnahmen aus einnahmenseitigen Maßnahmen höhere Ausgaben und Mindereinahmen verringern die Spielräume. Die resultierende Wachstumsrate der Nettoausgaben ist in Position 10 ausgewiesen. Abbildung 2 stellt den Verlauf der Nettoausgaben im Verhältnis zur projizierten Entwicklung des BIP dem Verlauf gemäß FSP gegenüber. Dies illustriert die Größe der Abweichungen im Verhältnis zur Wirtschaftsentwicklung und entspricht damit dem Ansatz des Kontrollkontos. Um zu beurteilen, ob Deutschland die EU-Vorgaben einhält, ist zudem für die Jahre 2025 bis 2028 die NEC relevant: Die Veränderung der NEC-Ausgaben in Relation zum BIP gegenüber dem Jahr 2021 wird abgesetzt, soweit sie $1\frac{1}{2}$ % des BIP nicht überschreitet.

Abbildung 2: Entwicklung der Nettoausgaben (in % des BIP)



Die rote Linie zeigt die Fortschreibung der Nettoausgaben mit der Obergrenze gemäß FSP. Die durchgezogene blaue Linie zeigt die Fortschreibung der anrechenbaren Nettoausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung (BIP) entsprechend der Beschlussvorlage des Stabilitätsrates und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Die gestrichelte Linie weist die rechnerische Entwicklung ohne Auflösung der Handlungsbedarfe aus.

Im Hinblick auf die einzelnen Abzugspositionen werden in der Projektion teilweise sehr dynamische Entwicklungen unterstellt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Nettoausgaben deutlich langsamer wachsen als die unbereinigten VGR-Ausgaben:

- **Die Zinsausgaben verdoppeln sich in der Fiskalprognose in etwa:** Sie erhöhen sich von 46 Mrd. € im Jahr 2024 auf 98 Mrd. € im Jahr 2029. Steigende Zinslasten werden in den neuen EU-Regeln im Rahmen der Debt Sustainability Analysis (DSA) berücksichtigt, die den Ausgabengrenzen gemäß FSP zugrunde liegt. Würden die Zinslasten stärker steigen als in der DSA, würde dies die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen gegenüber den Erwartungen bei der DSA belasten, obwohl die Ausgabengrenze eingehalten ist.
- **Die von der EU finanzierten Ausgaben gehen ab 2027 deutlich zurück, da das EU-Programm NextGenerationEU (NGEU) endet:** Insgesamt sinken die von der EU finanzierten Ausgaben von einer Größenordnung von 10 Mrd. € im Zeitraum der Jahre 2024 bis 2026 auf rd. 6 Mrd. € in den Jahren von 2027 bis 2029.
- **Die Ausgaben zur nationalen Kofinanzierung von EU-Programmen sind vergleichsweise gering und stabil:** Sie liegen zwischen 1½ Mrd. € und 2 Mrd. €.
- **Die zyklischen Arbeitslosenausgaben steigen deutlich** von rund 6 Mrd. € im Jahr 2024 auf fast 10 Mrd. € im Jahr 2029. Es scheint aber nicht plausibel, eine steigende zyklische Arbeitslosigkeit im Prognosehorizont anzusetzen, zumal die Bundesregierung in ihrer Haushaltsplanung per technischer Annahme einen starken Rückgang der gesamten konjunkturbedingten Budgetlasten bis auf 0 € im Jahr 2029 annimmt (dazu schließt sie die Produktionslücke bis zum Jahr 2029). Werden höhere zyklische Arbeitslosenausgaben abgesetzt als tatsächlich entstehen, erweitert dies den Ausgabenspielraum.
- **Die Effekte der diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen auf die Entwicklung der Einnahmen sind im gesamten Zeitraum deutlich positiv. Damit steigen auch die Ausgabenspielräume deutlich:** Hierin dürfte sich niederschlagen, dass die Mehreinnahmen aus den Beitragssatzserhöhungen (s.o.) und die durch die Preisentwicklung bedingten Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer die Ausfälle durch Steuerentlastungen überwiegen. Beitragssatzserhöhungen dürften erforderlich sein, um die Einnahmen in der Sozialversicherung zu erhöhen und die steigenden Ausgaben in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu finanzieren. Bei Steuerentlastungen schlagen insbesondere das Investitionssofortprogramm (insb. Ausweitung degressive AfA, Körperschaftsteuersatz-Senkung), Kompensation der kalten Progression und Steueränderungsgesetz 2025 (Ausweitungen steuerlicher Subventionen) zu Buche.⁷ Weitere Steuerausfälle ergeben sich aufgrund der höheren Beiträge für die Sozialversicherungen (diese sind teils steuerlich abzugsfähig).
- **Das BMF hat für die Prognose unterstellt, dass die Handlungsbedarfe beim Bund auf der Ausgabenseite aufgelöst werden.** Rechnerisch werden die Zuwachsraten der Nettoausgaben durch diese unterstellte Konsolidierung in den Jahren von 2027 bis 2029 um jahresdurchschnittlich einen Prozentpunkt verringert. Für die nötige Dämpfung der Nettoausgaben-Zuwächse müssen nicht unbedingt die Ausgaben begrenzt werden, sondern es könnten auch einnahmenerhöhende Maßnahmen

⁷ Die Mehreinnahmen durch höhere Sozialbeiträge sind teils steuerlich abzugsfähig, was die Mehreinnahmen durch Beitragssatz-Erhöhungen aus der hier relevanten gesamtstaatlichen Sicht dämpft.

beschlossen werden. Allerdings dürften sich jeweils unterschiedliche gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen einstellen.

c) Bewertung der Fiskalprognose

Insgesamt bestehen seitens des unabhängigen Beirats Zweifel daran, dass die gesamtwirtschaftliche und die Fiskalprognose hinreichend konsistent sind. Zwar hatte die amtsführende Regierung in der Frühjahrsprognose wohl den angekündigten expansiveren Fiskalkurs schon einfließen lassen. Für eine konsistente Prognose kommt es aber auch auf die konkrete Struktur der Kurskorrektur an: Ange- sichts der Volumina dürften die Rückwirkungen zwischen Gesamtwirtschaft, Fiskalpaket und Auflösen des Handlungsbedarfs im Prognosehorizont aber deutlich von der konkreten Ausgestaltung des Pakets und der Konsolidierungsmaßnahmen abhängen. Zum Fiskalpaket liegen mit zwischenzeitlichen Gesetzen/Gesetzesentwürfen mittlerweile konkretere Informationen vor und insoweit wäre eine konsistenter Prognose möglich.

Als aktuelle Vergleichsprognose für die Entwicklung von Defizit- und Schuldenquote liegt derzeit lediglich die GD vor, die indes nur bis 2027 reicht.⁸ Die vom Stabilitätsrat unterstellten Defizite liegen sowohl im laufenden und kommenden Jahr als teils auch im Jahr 2027 deutlich über den Projektionen anderer Institutionen, die vergleichbare Annahmen hinsichtlich Fiskalmaßnahmen enthalten, wenn auch revisionsbedingt teils andere VGR Zahlen zugrunde gelegt werden. So prognostiziert beispielsweise die Gemeinschaftsdiagnose für die Jahre 2025 bis 2027 Defizite, die etwa einen Prozentpunkt unter den Annahmen des Stabilitätsrates liegen. Für 2025 und 2026 prognostiziert auch die Bundesbank deutlich niedrigere Defizite als das BMF. Auch bei den Bruttoschuldenständen zeigen aktuelle Prognosen deutscher Institutionen für das laufende und die kommenden Jahre merklich niedrigere Werte. Die Gemeinschaftsdiagnose etwa erwartet für das laufende Jahr eine Bruttoschuldenquote von 62,4 %, die bis 2027 auf 64,1 % ansteigt. Dabei dürften sich positive Einflüsse einer günstigeren Entwicklung wichtiger nominaler Budgetbezugsgrößen niederschlagen (s.o.). Unterschiede zwischen den Vorausschätzungen des BMF für den Stabilitätsrat und denen anderer Institutionen dürften zudem auf unterschiedliche Annahmen zu den Mittelabflüssen aus den erweiterten Kreditermächtigungen für Infrastruktur, Klimaschutz und Verteidigungsausgaben zurückzuführen sein. Augenfällig sind die Unterschiede bei den Veränderungen im Schuldenstand, welche nicht aus Defiziten resultieren (Stock-Flow-Adjustments) und deren Ursache dem Beirat nicht bekannt ist. Anders als die anderen Prognosen ergeben sich hierdurch erhebliche jährliche Schuldenanstiege.

In der Fiskalschätzung der Bundesregierung dürften für die neuen Schwerpunktbereiche deutlich höhere Ausgaben vor allem für die Jahre 2025/26 angesetzt sein als in den Prognosen der Bundesbank⁹ oder der Gemeinschaftsdiagnose. Die Vorausschätzung der Bundesregierung orientiert sich dabei für den Bund an den in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2025 und 2026 sowie den Eckwerten für die

⁸ Die Gemeinschaftsdiagnose arbeitet an Schätzungen zum Nettoausgabenpfad begleitend zu den regelmäßig erscheinenden Gutachten und wird in absehbarer Zeit diese Schätzungen vorlegen.

⁹ Die Deutschland-Prognose der Bundesbank vom Juni enthält den unkonkreten Handlungsbedarf aus der Bundesplanung nicht. Mit Blick auf die zwischenzeitlich konkreter absehbaren Fiskalmaßnahmen und neuen unterjährigen Fiskalergebnissen besteht kein starker Anpassungsbedarf: Vgl. [Deutsche Bundesbank \(2025\): Öffentliche Finanzen, August 2025](#) für aktuelle Einschätzungen und Deutsche Bundesbank (2025): [Deutschland-Prognose: US-Zölle belasten zunächst, Fiskalpolitik sorgt verzögert für Auftrieb, Juni 2025](#) für die Deutschland-Prognose.

Folgejahre veranschlagten Abfluss- und Ausgabesummen. Für das Sondervermögen SV IK ist beispielsweise vorgesehen, dass bereits im laufenden Jahr 37 Mrd. € abfließen und ab dem kommenden Jahr die jährlichen Abflüsse deutlich über dem Durchschnitt liegen, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Gesamtvolumens von 500 Mrd. € über zwölf Jahre ergeben würde. Dieses sogenannte „Frontloading“ – also überdurchschnittlich hohe Mittelabflüsse in den Anfangsjahren – wurde bei bisherigen Sondervermögen und Investitionsprogrammen jedoch nicht beobachtet. Schnellere Abflüsse sind zwar denkbar, weil die Auszahlungsvoraussetzungen für das SV IK geringer sein sollten als in den früheren Fällen. Dann fallen aber die damit finanzierten angenommenen Investitionsausweitung zum mindesten anfangs wohl deutlich geringer aus, so auch in den Projektionen anderer Institutionen, wie der Gemeinschaftsdiagnose oder der Bundesbank. Insgesamt dürften geringere Ausgabenzuwächse für Infrastruktur und Verteidigung sich anfangs in entsprechend niedrigeren Defiziten niederschlagen. Besonders für das laufende Jahr ist zu berücksichtigen, dass die gesamtstaatlichen Ausgaben in der ersten Jahreshälfte im Vorjahresvergleich langsamer gewachsen sind als die Einnahmen (die Defizitquote im ersten Halbjahr 2025 lag mit 1,3 % deutlich unter der Defizitquote im ersten Halbjahr 2024 von 2,3 %). Selbst bei einem spürbaren Defizitanstieg in der zweiten Jahreshälfte dürfte der Finanzierungssaldo im laufenden Jahr daher wohl unter zweieinhalb Prozent liegen – wie von Gemeinschaftsdiagnose und Bundesbank prognostiziert und nicht bei den vom BMF prognostizierten $3\frac{1}{4}$ %.

Aus Sicht des unabhängigen Beirats ist die Defizitprognose insgesamt nicht überzeugend. Er hält es für plausibel, dass das gesamtstaatliche Defizit bis zum Jahr 2026 niedriger ist als vom BMF geschätzt und zum Ende des Prognosehorizonts über der BMF-Projektion liegt.

- **Er geht der Tendenz nach wie GD und Bundesbank davon aus, dass die Defizitquote im Jahr 2025 sinkt, statt wie in der BMF-Prognose anzusteigen.**
- **Die prognostizierte Defizitquote für das Jahr 2026 scheint dem Beirat ebenfalls zu hoch, da es eines längeren Vorlaufs bedarf, um Infrastruktur- und Verteidigungsausgaben deutlich auszuweiten.**
- **Für das Jahr 2027 liegt die BMF-Defizitprognose am oberen Rand des Spektrums aus Prognosen der Gemeinschaftsdiagnose und der Bundesbank.** Die Unsicherheiten steigen für die späteren Jahre deutlich an. Dabei ist die konkrete Ausgestaltung des SV IK mit recht geringen Zugangshürden deutlich anders als bei früheren Sondervermögen. Zudem ist der Handlungsdruck bei Verteidigung sehr viel höher als in der Vergangenheit, als Mittel im Verteidigungshaushalt oft nicht voll abgerufen wurden. Mit zunehmendem Zeithorizont dürfte auch die geänderte Erwartung der GD hinsichtlich der makroökonomischen Budget-Bezugsgrößen an Bedeutung für die Defizitprognose gewinnen.
- **Für die Folgejahre hält der Beirat strukturelle Defizite von Bund und Ländern in Höhe von rund 4 % des BIP für plausibel oder wahrscheinlich:**
 - o 0,7 % des BIP struktureller Kreditspielraum unter der Schuldenbremse für Bund und Länder, der voraussichtlich ausgeschöpft wird, zuzüglich
 - o in etwa $2\frac{1}{2}$ % des BIP an Verteidigungsausgaben, die über die Bereichsausnahme der Schuldenbremse kreditfinanziert sind, zuzüglich
 - o gut 1 % des BIP Abflüsse pro Jahr aus SV IK gemäß der Planung des Bundes.

Das BMF schätzt für Bund und Länder im Jahr 2029 eine merklich niedrigere strukturelle Defizitquote von insgesamt 3½ %. Für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit sind Gemeinden und Sozialversicherungen einzubeziehen. Die Sozialversicherungen machen in der Summe in der BMF-Schätzung 2029 merkliche Überschüsse (¼ % des BIP). Die Gemeinden verzeichnen strukturelle Haushaltslücken und dementsprechend ein merkliches strukturelles Defizit (2029: ½ % des BIP).

Für die Nettoausgaben liegt keine Vergleichsprognose vor. Der unabhängige Beirat kann aufgrund des geänderten Zeitablaufs und des Fehlens von Vergleichsprognosen die Prognose des BMF für die Nettoausgaben mithin nicht in ein Prognosespektrum einordnen. Eigene Prognosen stellt der Beirat nicht an.¹⁰

Die Zuwächse der Nettoausgaben in der BMF-Schätzung scheinen anfangs zu hoch. In den späteren Jahren unterstellt die Schätzung, dass die Handlungsbedarfe aufgelöst werden. Nur damit halten die geschätzten Nettoausgaben die Vorgaben am Ende der FSP-Laufzeit (2029) bei ausglichenem Kontrollkonto ein. Beim Bund sind dazu demnach die Handlungsbedarfe in der Planung mit wirksamen Konsolidierungsmaßnahmen aufzulösen. Bisher sind die nötigen Schritte nicht eingeleitet. Bei den Gemeinden ist es auch mit Blick auf die nationalen Regelungen nötig, die erheblichen Defizite zurückzuführen: Soweit dies über geringere Ausgabenzuwächse oder einnahmenseitige diskretionäre Maßnahmen erreicht wird, dämpft dies die Nettoausgaben gegenüber der BMF-Prognose. Bei den Sozialversicherungen dürften ab etwa 2027 Ausgaben und Einnahmen bedarfsweise durch Beitragssatzanstiege (welche die Nettoausgaben drücken) in Einklang zu bringen sein. Die BMF-Prognose unterstellt, dass die Beitragssätze sogar so stark steigen, dass die Sozialversicherungen v.a. 2029 einen Überschuss erzielen. Die Dämpfungen der Nettoausgaben durch Beitragssatzerhöhungen scheint dem Beirat insoweit eher zu hoch, zumal auch die aus den höheren Beiträgen resultierenden Steuermindereinnahmen eher zu niedrig angesetzt sind.

Eine Gesamtbewertung der BMF-Schätzung für die Nettoausgaben-Zuwächse ist mit den Mitteln des Beirats kaum verlässlich möglich. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass der Beirat keine eigene Prognose macht und Zweifel hinsichtlich der Konsistenz der BMF-Prognose bestehen (s.o.). Eine allgemeine Schwierigkeit liegt darin, dass die Zuwachsraten ganz maßgeblich durch die unterstellten Einflüsse der diskretionären Einnahmenmaßnahmen bestimmt werden. Rechnerisch führen die positiven Einflüsse dazu, dass die Zuwachsraten der Nettoausgaben im Jahresschnitt um rund ein Prozentpunkt höher liegen als unter Abzug dieser Mehreinnahmen. Die Bezifferung von Aufkommenseffekten von Einnahmenmaßnahmen ist sehr aufwändig. In Deutschland werden umfassende Berechnungen zu Aufkommenswirkungen aller Steuerrechtsänderungen nach Kenntnis des Beirats nur vom BMF angestellt. Revisionen der veröffentlichten Ansätze, die bei neuen Informationen teils nötig sind, veröffentlicht das BMF nicht. Schätzungen der Entwicklung von Beitragssätzen sind demgegenüber eher üblich und werden u.a. von den im Beirat beteiligten Institutionen im Rahmen ihrer Projektionen erstellt. Allerdings umfassen veröffentlichte andere Schätzungen in der Regel kürzere Zeiträume. Außerdem lassen sich andere Beitragssatzschätzungen nicht isoliert als Plausibilitätscheck heranziehen:

¹⁰ Vgl. zur Arbeitsweise des Beirats: [23. Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom Frühjahr 2025](#); [22. Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom Herbst 2024](#).

Unterschiede ergeben sich teils aus anderen Erwartungen hinsichtlich der Ausgabenschätzung. Dann würden sich die Effekte auf die Nettoausgaben aufheben. Dem unabhängigen Beirat stehen insofern keine umfassenden, konsistenten anderen Schätzungen zur Verfügung, um Schätzrisiken qualitativ einordnen zu können.

5. Bewertung und Empfehlungen

Der unabhängige Beirat erkennt deutliche Schwächen in den Beratungsunterlagen, die dem Beschlussvorschlag des Stabilitätsrates zugrunde liegen. Der Beirat hat erstens Zweifel, ob die zugrunde liegende Fiskalprognose vollständig mit der gesamtwirtschaftlichen Prognose konsistent ist. Im Fokus steht dabei insbesondere die Frage, ob die gesamtwirtschaftliche Prognose die in der Finanzplanung des Bundes angelegten Entwicklungen umfassend berücksichtigt. Die Fiskalprognose für den Stabilitätsrat ist deutlich später erstellt worden und bezieht im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Prognose wesentliche neue Informationen ein. Das betrifft konkrete Fiskalmaßnahmen ebenso wie die hohen Handlungsbedarfe zur Einhaltung der Schuldenbremse. Die hohen Handlungsbedarfe bestehen, obwohl die Schuldenbremse nach den Beschlüssen vom März 2025 mittlerweile deutlich weniger restriktiv ist. Nicht zuletzt hängen gesamtwirtschaftliche Rückkopplungen von der Art der Konsolidierung und der schließlich konkret umgesetzten Strukturreformen ab. Aufgrund der unterschiedlichen Terminierung der gesamtwirtschaftlichen Prognose und der Fiskalprojektion für den Stabilitätsrat hat der unabhängige Beirat die Konsistenz auch in der Vergangenheit immer wieder eingefordert.

Zweitens liefert die Fiskalprognose nur begrenzte Informationen, da sie Handlungsbedarfe verdeckt: Obwohl die Handlungsbedarfe in der Finanzplanung des Bundes noch nicht mit konkreten Maßnahmen hinterlegt sind, werden sie bereits von den prognostizierten Ausgaben abgezogen. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit und die Überwachung der Haushaltsentwicklung. Es ist insbesondere unklar, wie der Stabilitätsrat auf einer solchen Grundlage seinem Auftrag nachkommen kann, Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, um angelegte Überschreitungen der Regelgrenzen zu beseitigen, wenn die Einhaltung der europäischen Haushaltzziele gefährdet ist. **Der Stabilitätsrat räumt gemäß der vorliegenden Beschlussvorlage ein, dass sich die Finanzpolitik erheblichen Herausforderungen gegenüber sieht und fordert Konsolidierungsmaßnahmen und eine Stärkung des Wachstumspotenzials.** Der Beirat begrüßt diese Forderungen, stellt aber fest, dass eine Konkretisierung dieser Forderungen im Sinne von finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen nicht erfolgt.

Dem Beirat erscheinen in der Fiskalprognose des BMF die Entwicklungen anfangs als zu ungünstig dargestellt und später als zu günstig. Dies betrifft sowohl die Entwicklung des Defizits als auch der Nettoausgaben. Wesentlich für die anfangs zu ungünstige Entwicklung dürfte sein, dass die Prognose basierend auf der Bundesplanung zu schnelle Zuwächse bei den durch das SV IK finanzierten Ausgaben und den Verteidigungsausgaben unterstellt. Für die später als zu günstig dargestellte Entwicklung spielen die noch nicht aufgelösten Handlungsbedarfe eine Rolle.

Gemäß der Fiskalprognose des BMF würde Deutschland die 3 %-Defizitgrenze der EU-Verträge ab dem Jahr 2026 zum Teil deutlich überschreiten. Selbst unter Abzug der im Rahmen der nationalen Ausweichklausel (NEC) für 2025 bis 2028 gestatteten zusätzlichen Defizite bei erhöhten Verteidigungsausgaben liegt die Defizitquote in den Jahren 2026, 2027 und 2029 noch über 3 %. Auch die Prognose des strukturellen Finanzierungssaldos (ohne NEC-Bereinigung) von deutlich über 3 % ab 2026 zeigt an, dass der Kurs anzupassen ist, um das 3 %-Defizitkriterium mittelfristig und ohne NEC wieder sicher einzuhalten. Der Beirat sieht es zudem kritisch, dass in den Beratungsunterlagen eine Verlängerung der NEC für das Jahr 2029 in wesentlichen Teilen vorausgesetzt wird, ohne dass dies gesondert thematisiert wird.

Insgesamt ist die Finanzpolitik nach Einschätzung des Beirats derzeit nicht so angelegt, dass sie mit den EU-Vorgaben in der mittleren Frist nach Ende der NEC kompatibel ist. Zu empfehlen ist aus Sicht des Beirats, die Schuldenbremse so zu reformieren, dass bereits im nationalen Rahmen konsumtive Verteidigungsausgaben perspektivisch nicht mehr zu höheren Spielräumen bei Kreditaufnahme führen. So würde Deutschland seine nationalen Regeln wieder stärker in Einklang mit den EU-Regeln bringen. Aus ökonomischer Perspektive gefährdet eine dauerhafte Ausnahme für Verteidigungskredite zudem die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Die reformierten Vorgaben des präventiven Arms der EU-Fiskalregeln dürften durch den mittelfristigen Finanzpolitisch strukturellen Plan (FSP) bis zum Jahr 2029 und die Ausnahmeregelung (NEC) für die Jahre 2025-2028 gegeben sein. FSP und NEC gestehen umfangreiche Spielräume für schuldenfinanzierte Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen zu. **Sollte Deutschland den Kurs bis zum Jahr 2026 tatsächlich so weit lockern, wie es die BMF-Projektion anzeigt, wäre im Anschluss ein sehr restriktiver Kurs erforderlich, um die EU-Vorgaben jenseits der vorübergehenden Zusatzspielräume durch die NEC sowie die Schuldenbremse einzuhalten.**

Die bei der Projektion unterstellte gesamtwirtschaftliche Entwicklung entspricht in der Grundtendenz zwar den Vorausschätzungen anderer Institutionen. **Die Schätzungen zum Produktionspotenzial in den Beratungsunterlagen und in anderen Schätzungen, welche das Fiskalpaket berücksichtigen, weisen aber auf ein deutlich schwächeres Wachstumspotenzial hin, als im FSP angenommen wird.** Dies könnte das Erreichen des mit dem FSP angestrebten Haushalt Ziels erschweren: Werden die vereinbarten Ausgabengrenzen ausgeschöpft, würden sich bei niedrigerem Wirtschaftswachstum die NEC-bereinigte Defizit- und die Schuldenquote mittelfristig deutlich ungünstiger entwickeln als für den FSP simuliert. Dies wäre dann zwar möglicherweise im Einklang mit den konkreten Vorgaben für die Nettoausgaben, aber nicht mit den intendierten Zielen mit Blick auf solide Staatsfinanzen. Aus Sicht des Beirats ist es daher nicht angebracht, mögliche negative fiskalische Abweichungen gegenüber FSP-Annahmen über die gesamte Planlaufzeit hinweg auszublenden, da sonst droht, dass das Erreichen des Haushalt Ziels verschoben und die Schuldenquote nicht angemessen begrenzt werden könnte. Der folgende FSP müsste entsprechend ambitionierter ausfallen. Zudem könnte der Referenzwert für das Defizit noch deutlicher überschritten werden als in der Projektion bereits angelegt.

Die Reform der Schuldenbremse vom März 2025 erweist sich aus Sicht des Beirats als sehr weitgehend. Angesichts der besonderen, aktuellen Herausforderungen, können vorübergehend höhere Defizite zu deren Bewältigung zwar gerechtfertigt sein. Allerdings werden die verfügbaren Spielräume teilweise nicht zielgenau genutzt¹¹ und es fehlt eine verlässliche Perspektive, ob die deutsche Finanzpolitik mittel- und langfristig wieder zu soliden Defizit- und Schuldenentwicklungen zurückkehrt und eine vollständigen Finanzierung von Verteidigung und Infrastruktur ohne Sonderkredite gewährleistet wird.¹² Ein Grund dafür ist, dass die Schuldenbremse in der derzeitigen Ausgestaltung über längere Zeiträume und bei der Bereichsausnahme Verteidigung sogar unbefristet sehr hohe Defizite zu lässt. Infolgedessen wird die Einhaltung der EU-Vorgaben im präventiven wie im korrektriven Arm durch die Schuldenbremse nicht mehr abgesichert.¹³ Der Beirat empfiehlt dem Stabilitätsrat daraufhin zu wirken, dass die Schuldenbremse wieder auf dieses Ziel ausgerichtet wird.

Weitere Empfehlungen für den Prozess der Haushaltsüberwachung:

- Der Stabilitätsrat sollte einen angemessenen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen zwischen der Bereitstellung der Vorausschätzungen und der Befassung im Stabilitätsrat sicherstellen.
- Die Beratungen des Stabilitätsrates sollten auf konsistenten, plausiblen Fiskalprognosen basieren. Handlungsbedarfe zur Erreichung der Prognose sollten transparent ausgewiesen und nicht mit der Projektion saldiert werden.
- Der Stabilitätsrat sollte dafür sorgen, dass zur Beratung mehrere aktuelle Vergleichsprognosen zu den Nettoausgaben vorliegen. Die institutionelle Ausgestaltung der Überwachung der gesamtstaatlichen Schuldengrenzen sieht auch in der Novelle des Stabilitätsratsgesetzes vor, dass der Beirat keine eigene Projektion erstellt. Für unabhängige Schätzungen und für eine insgesamt bessere Transparenz sollten die ausführlichen Hintergrundinformationen und die Daten, die in die Schätzung der Nettoausgaben eingehen, möglichst öffentlich bereitgestellt werden.
- Das Informationsmaterial sollte entlang der früheren Beiratsempfehlungen verbessert werden.

¹¹ Vgl. z.B. Deutsche Bundesbank (2025), Öffentliche Finanzen, August 2025, [Exkurs: Zusatzschulden nicht auf Verteidigung und Infrastruktur fokussiert; Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2025](#), 2. Lage und Prognose der deutschen Wirtschaft, S. 32ff.

¹² Vgl. Sachverständigenrat (2025), [Frühjahrsgutachten 2025](#), Ziffer 138.

¹³ Vgl. [23. Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom Frühjahr 2025](#).

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates am 26. September 2025

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Thomas Lenk (stellv. Vorsitzender)
Universität Leipzig

Dr. Imke Brüggemann-Borck
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Dr. Geraldine Dany-Knedlik
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Dr. Jana Kremer
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Georg Milbradt
Ministerpräsident a.D.

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Martin Werdung
Ruhr-Universität Bochum, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berlin.

Beschluss des Stabilitätsrates

Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz -

Änderung aufgrund von Art. 109 Abs. 3 Satz 5 und 6 Grundgesetz: Aufnahme der Möglichkeit für strukturelle Kredite für die Länder und der Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben für den Bund

Der Stabilitätsrat beschließt die Neufassung des Kompendiums zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz in der anliegenden Version.

Die Änderungen sind erforderlich, um die mit Änderung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz am 25. März 2025 neu geschaffene Möglichkeit der Aufnahme von strukturellen Krediten für die Länder und die Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben für den Bund im Ableitungsschema für die Schuldenbremsenüberwachung zu ergänzen.

Der Gesamtheit der Länder wird in Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz ein struktureller Verschuldungsspielraum (Strukturkomponente) in Höhe von 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) eingeräumt, dessen Verteilung auf die Länder einfachgesetzlich geregelt wird. Das Ableitungsschema wird entsprechend erweitert, um die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für das jeweilige einzelne Land vorzusehen. Für den Bund legt Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz fest, dass Ausgaben für Verteidigung, für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten von den Krediteinnahmen abgezogen werden, sofern diese Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigen. Das Ableitungsschema wurde entsprechend erweitert.

Die Änderungen sind im Änderungsmodus im Kompendium auf den Seiten 2, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 31 und 32 dargestellt. Sie sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2025 (t) anzuwenden.

Diese Neufassung ersetzt ab dem Tag nach seiner Beschlussfassung im Stabilitätsrat das bisherige Kompendium, das zuletzt am 10. Oktober 2023 im Umfrageverfahren geändert wurde. Diese Neufassung gilt damit ab der Berichterstattung im Stabilitätsrat im Jahr 2025.

Kompendium des Stabilitätsrates
zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse
nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangssituation	2
B	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat	3
	1. Grundsätze	3
	2. Verfahren der Überwachung	3
	3. Daten und Zeitplan	5
	4. Beschluss und Beratungsunterlage	6
C	Grundsätze des harmonisierten Analysesystems	7
D	Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem	7
	1. Ableitung der Zielgröße	7
	2. Kernhaushalt	9
	3. Extrahaushalte	10
	4. Saldo finanzieller Transaktionen	11
	5. Konjunkturbereinigung	11
	5.1 Bundesverfahren	13
	5.2 Konsolidierungshilfeverfahren	14
	6. Kreditaufnahmekonto	16
	7. Strukturelle Verschuldungsmöglichkeit	17
	8. Anerkannte Notsituation	19
	9. Ausgleichskomponente	22

A Ausgangssituation

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 85 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

B Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

1. Grundsätze

Die Schuldenbremse ist dem Wortlaut und dem Geiste nach einzuhalten. Sie dient der Generationengerechtigkeit, bewahrt Investitionsspielräume und stärkt die nachhaltige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. In diesem Sinne unterstützt sie das wirtschaftliche Handeln in der Haushaltswirtschaft. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse soll sich an diesen Grundsätzen messen.

Kommunen und Sozialversicherungen sind nicht Teil der Überwachung der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Sie verfügen über eigene Regelungen zur Kreditaufnahmebeschränkung.

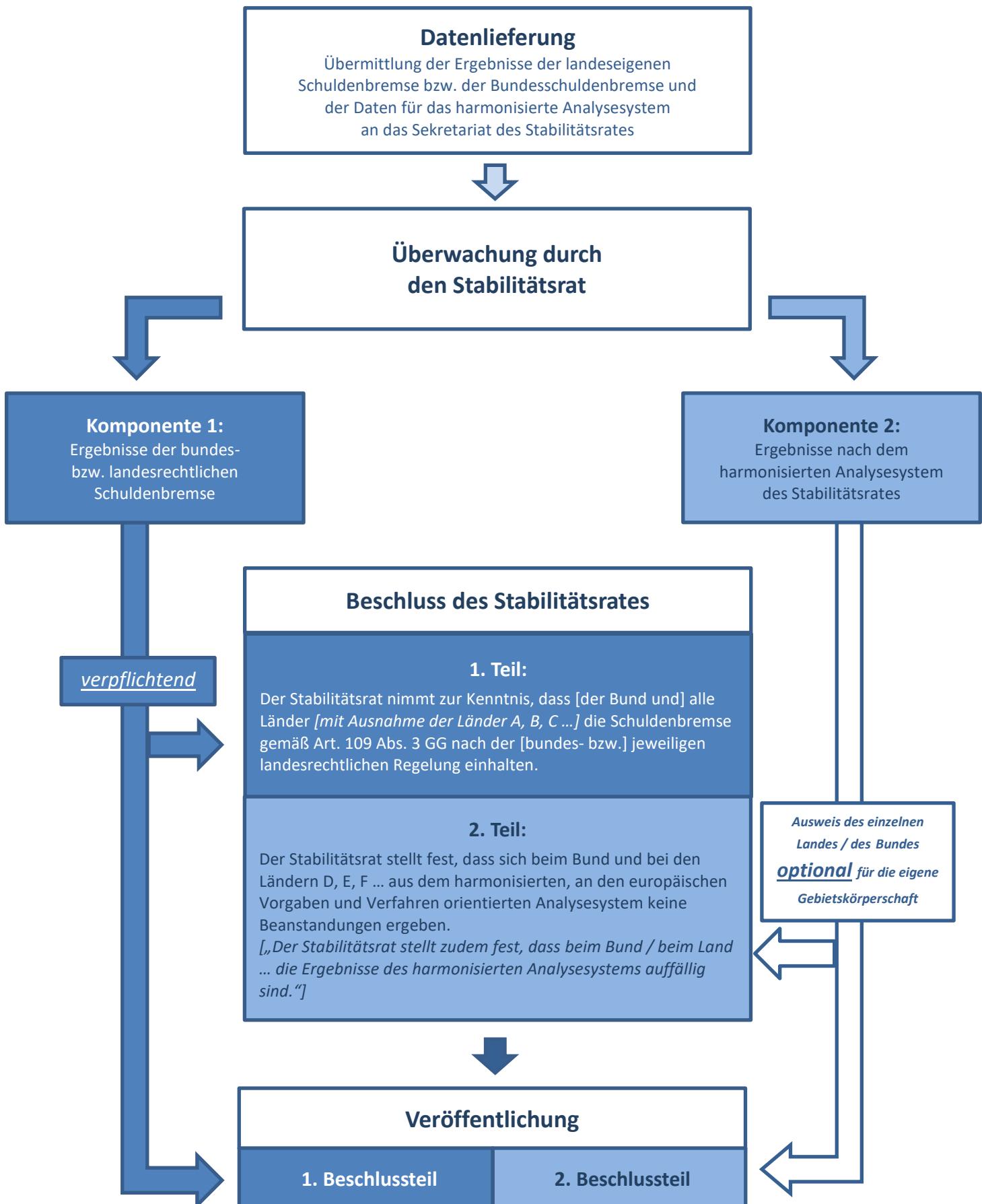
2. Verfahren der Überwachung

- Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat gemäß Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG hat zwei Komponenten:
 - Die erste Komponente sind die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
 - Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse.
- Das Sekretariat des Stabilitätsrates erhält hierzu aus den Ländern und vom Bund die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse bzw. Bundesschuldenbremse sowie die Daten für das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates für die Vorbereitung der Beschlussunterlagen.
- Der Beschluss des Stabilitätsrates besteht aus zwei Teilen:
 - Im ersten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse der Schuldenbremse für jedes einzelne Land und den Bund gemäß der eigenen Regelung festgehalten.
 - In einem zweiten Teil geht der Beschluss auf die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für jedes Land und den Bund ein. Für jedes Land und den Bund sind der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Abbildung 1 veranschaulicht das Überwachungsverfahren.

- Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Hierbei wird auch die Symmetrieeigenschaft der Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analyse- system untersucht.

Abbildung 1: Verfahren der Überwachung:



3. Daten und Zeitplan

- Landesrechtliche/bundesrechtliche Schuldenbremse:

Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG) dar, die bis zum 15. Oktober dem Sekretariat des Stabilitätsrates vorzulegen sind (siehe § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stabilitätsrates – GO StabiRat). Der Bund und die Länder, die im Herbst Aktualisierungen etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vornehmen, stellen die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 15. November zur Verfügung.

- Harmonisiertes Analysesystem:

- Gemäß § 6 Abs. 1 StabiRatG sind für die Überwachung der Schuldenbremse die Daten im Rahmen des harmonisierten Analysesystems für das jeweils abgelaufene („Ist-Jahr“), das aktuelle („Soll-Jahr“) und das darauffolgende Jahr („Plan-Jahr“) zu liefern. Im ersten Berichtsjahr 2020 werden die Daten hiervon abweichend nur für das aktuelle und das darauffolgende Jahr zur Aufbereitung einer einheitlichen Darstellung an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt.
- Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Statistischer Bericht, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71511“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.
- Bund und Länder liefern ihre Daten für das Ist-Jahr bis zum 15. Oktober. Länder, die das Konsolidierungshilfeverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, weisen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ihre Daten für Soll- und Plan-Jahr aus. Der Bund und die Länder, die das Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung anwenden, reichen ihre Daten für das Soll- und das Plan-Jahr bis zum 15. November ein. Länder mit Bundesverfahren, deren zugrunde liegende Produktionslücke aus dem Frühjahr stammt, melden ihre Daten zum 15. Oktober.
- Alle für die Überwachung notwendigen Daten werden im Excel-Format an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt. Für die Daten des harmonisierten Analysesystems wird das Ableitungsschema (s. tabellarische Darstellungen in Kapitel D) ausgefüllt.

- Die Ergebnisse werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten und liegen dem Stabilitätsrat in seiner jeweiligen Herbstsitzung aufbereitet vor.

4. Beschluss und Beratungsunterlage

- Der Beschluss stellt im ersten Teil die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse und der Bundesschuldenbremse dar.
- Im zweiten Teil des Beschlusses werden die Ergebnisse nach dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates für den Bund und für die Länder, die namentlich genannt werden wollen, ausgewiesen.

Abbildung 2: Muster für Beschluss

TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz
gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz**

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass [der Bund und] alle Länder [mit Ausnahme der Länder A, B, C ...] die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der [bundes- bzw.] jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern D, E, F ... aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

[„Der Stabilitätsrat stellt zudem fest, dass beim Bund / beim Land ... die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems auffällig sind.“]

- Für die Gebietskörperschaften, die sich für den expliziten Ausweis im zweiten Beschlussteil entschieden haben, wird dem Beschluss die Beratungsunterlage mit dem ausgefüllten Ableitungsschema (siehe Kapitel D) beigefügt.

Abbildung 3: Beratungsunterlage zum Beschluss

Beratungsunterlage zu TOP X der YY. Sitzung des Stabilitätsrates am TT. Monat Jahr

Ausweis des Ableitungsschemas für jede Gebietskörperschaft, die im zweiten Beschlussteil genannt ist.

C Grundsätze des harmonisierten Analysesystems

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den ländер- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält.

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte (zur Erläuterung und Abgrenzung siehe Abschnitt D 3.). Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um konjunkturelle Effekte bereinigt (vgl. Abschnitt D 5.). Beide Konjunkturbereinigungsverfahren setzen an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltjahres und ex post bei Abrechnung).

Das Ableitungsschema für den Standardfall (vgl. Abbildung 4 in Abschnitt D 1.) kann um zwei Regelungen erweitert werden. Sie beziehen sich auf

- (1) eine optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. „Kreditaufnahmekonto“, vgl. Abbildung 7 in Abschnitt D 6.) und
- (2) vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituationen (vgl. Abbildung 8 in Abschnitt D 7.).

Über darüberhinausgehende inhaltliche Sonderfälle entscheidet der Stabilitätsrat.¹

D Ableitungsschema im harmonisierten Analysesystem

1. Ableitung der Zielgröße

- Zur Darstellung ökonomischer Zusammenhänge orientiert sich das Ableitungsschema an der Systematik der Finanzstatistik. Als Zielgröße wird die strukturelle NKA gemäß Ableitungsschema (siehe Abbildung 4) herangezogen.
- Der Referenzwert für die Gesamtheit der Länder ist Null (strukturelle NKA ≤ 0) und für den Bund ist jeweils 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (strukturelle NKA $\leq 0,35$ % des

¹ Davon unabhängig bleiben Maßnahmen zur Stabilisierung und Abwicklung von Landesbanken im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise 2008/9 unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen an. Derzeit bestehen potentielle Verpflichtungen für Nordrhein-Westfalen in Höhe von bis zu 4,5 Mrd. € (u. a. Phoenix-Garantie), für Hamburg und Schleswig-Holstein in Höhe von jeweils bis zu rd. 7 Mrd. €, insgesamt 14 Mrd. € (u. a. Sunrise-Rückgarantie und Inanspruchnahme aus der Gewährträgerhaftung für die HSH Nordbank AG).

BIP). Die Kreditaufnahme des Bundes wird zudem um Verteidigungsausgaben, Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten reduziert, sofern diese Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigen.

Abbildung 4: Standard-Ableitungsschema

Überwachung der Schuldenbremse				
Standard-Ableitungsschema für die Zielgröße				
(ohne Nebenbedingung "Kreditaufnahmekonto", ohne Ausnahmetatbestand einer anerkannten Notsituation)				
Bund bzw. Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen			
2	Bereinigte Ausgaben			
3	Finanzierungssaldo	$= 1-2$	$= 1-2$	$= 1-2$
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	$= 5-6$	$= 5-6$	$= 5-6$
5	Zuführung an Rücklagen			
6	Entnahme aus Rücklagen			
	Kernhaushalt			
7	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотilgung (-))	$= -3+4$	$= -3+4$	$= -3+4$
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	$= 8b-8c$ oder k. A.	$= 8b-8c$ oder k. A.	$= 8b-8c$ oder k. A.
8b	Zuführung an Rücklagen			
8c	Entnahme aus Rücklagen			
8d	NKA	$= -8+8a$ oder Schuldenveränderung	$= -8+8a$ oder Schuldenveränderung	$= -8+8a$ oder Schuldenveränderung
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотilgung (-))	$= 7+(-8)$ (Bund) $= 7+8d$ (Länder)	$= 7+(-8)$ (Bund) $= 7+8d$ (Länder)	$= 7+(-8)$ (Bund) $= 7+8d$ (Länder)
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	$= 11-14$	$= 11-14$	$= 11-14$
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	$= 12+13$	$= 12+13$	$= 12+13$
12	Kernhaushalt			
13	Einzelzubeziehende Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	$= 15+16$	$= 15+16$	$= 15+16$
15	Kernhaushalt			
16	Einzelzubeziehende Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотilgung (-))	$= 9+10$	$= 9+10$	$= 9+10$
18	Konjunkturkomponente			

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotlinigung (-))	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20a	<u>Länderangabe:</u> <u>Ausgleichskomponente</u>			
20b	<u>Bundesangabe:</u> <u>Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen (Bereichsausnahme)</u>			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotlinigung (-))	Wenn $19 \leq 0$: = 19; ansonsten: = max. (19-20a/b;0)	Wenn $19 \leq 0$: = 19; ansonsten: = max. (19-20a/b;0)	<u>Wenn $19 \leq 0$:</u> <u>= 19;</u> <u>ansonsten:</u> <u>= max. (19-20a/b;0)</u>
22	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u>			
22a	<u>Länderangabe:</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</u>			
23a	<u>Auffälligkeit? (nein, ja)</u> Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21_b) > 0 lfd. Nr. <u>22a_b</u>	Wenn $21_b >$ <u>22a_b</u> : „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn $21_b > 22a_b$: „ja“; ansonsten: „nein“	<u>Wenn $21- > 22$: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>
Kontrollgrößen				
	Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)			

2. Kernhaushalt

- Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 3 des Ableitungsschemas):** Aus Gründen der Steuerbarkeit und Datenverfügbarkeit setzen die Überführungspositionen für die abgeleitete NKA am Kernhaushalt an. Der Finanzierungssaldo gibt Aufschluss über den Finanzierungsbedarf eines Haushaltjahres vor Berücksichtigung besonderer Finanzierungsvorgänge. Der Saldo ergibt sich als Differenz aus den bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Soweit die haushaltstechnischen Verrechnungen nicht bereits in den Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, ist deren Saldo hinzuzufügen (Saldo der Obergruppen 38 und 98).
- Besondere Finanzierungsvorgänge (lfd. Nrn. 5 und 6):** Der Finanzierungssaldo wird um besondere Finanzierungsvorgänge des Kernhaushalts in Form von Zuführungen an Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen angepasst. Hierzu gehören Transaktionen, die im Gruppierungsplan den Obergruppen 35 („Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken“), 36 („Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre“), 91 („Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke“) und 96 („Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“) zugeordnet

sind. Davon ausgenommen sind Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen zur regelgebundenen Vermeidung künftiger Nettokreditaufnahme zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des länderspezifischen Konjunkturbereinigungsverfahrens. Für die Versorgungsrücklage (Pensionsfonds) besteht die Option einer Ausnahmebehandlung: In diesem Fall würden Zuführungen an die und Entnahmen aus der Rücklage (ohne Vermögenserträge) dauerhaft von den besonderen Finanzierungsvorgängen ausgenommen.

Des Weiteren werden faktische Rücklagenbewegungen berücksichtigt, die bei Ländern mit Soll-Haushaltsabschlüssen und bei Ländern, die die staatliche Doppik anwenden, vorkommen können. Hierdurch werden Länder mit Ist-Haushaltsabschlüssen, die nicht die staatliche Doppik anwenden, nicht benachteiligt. Zu den Zuführungen zu Rücklagen zählen sog. „Erhöhungen von Ausgaberesten“ und „Verminderungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“; auf der Seite der Rücklagenentnahmen handelt es sich um sog. „Minderungen von Ausgaberesten“ und „Erhöhungen von zweckgebundenen Einnahmeresten aus Drittmitteln“.

- **NKA (lfd. Nr. 7):** Aus Finanzierungssaldo und dem Saldo der zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge ergibt sich die NKA des Kernhaushalts.

3. Extrahaushalte

- **Definition:** Der statistische Begriff „Extrahaushalte“ umfasst alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören (vgl. Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Liste der Extrahaushalte).
- **Abgrenzung:** Generell sollten Extrahaushalte unter dem Gesichtspunkt der Analysefähigkeit und Vergleichbarkeit von Bund und Ländern erfasst werden. Mit Blick auf die Zielgröße ist es aufgrund von Informations- und Kontrollproblemen nicht zweckmäßig, sämtliche Einheiten aus der Statistik einzubeziehen. Im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen die Länder unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Der Bund berücksichtigt Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010.
- **Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) und NKA (lfd. Nrn. 8a bis 8d):** Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (lfd. Nrn. 8, 8a bis 8d). Ausnahmen ergeben sich für kaufmännisch buchende Extrahaushalte. Für sie stehen keine Daten über die zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgänge und die NKA zur Verfügung. Hier wird zusätzlich zur Angabe des Finanzierungssaldos die Schuldenveränderung als Approximation der Höhe der NKA (lfd.

Nr. 8d) herangezogen; eine rechnerische Angabe der Bewegungen bei den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen unterbleibt.

- **Kontrollgröße:** Unabhängig von der Abgrenzung der Extrahaushalte im Überwachungsschema des Stabilitätsrates wird für den Bund und jedes einzelne Land zusätzlich der Finanzierungssaldo aller Extrahaushalte aus der amtlichen Statistik sowie der Schuldenstand (Veränderung zum Vorjahr) für Kern- und Extrahaushalte unter dem Ableitungsschema nachrichtlich ausgewiesen (s. unterhalb lfd. Nr. 2229).

4. Saldo finanzieller Transaktionen

- In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Saldo in **lfd. Nr. 10**) bereinigt. Dies entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes und wird bereits vom Stabilitätsrat in seinen bisherigen Überwachungsverfahren umgesetzt.
- Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Gr. 133, 134), aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich (OGr. 31) und bei Sozialversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit (Gr. 322) sowie aus Darlehensrückflüssen (aus dem öffentlichen Bereich: OGr. 17, aus sonstigen Bereichen: OGr. 18) herauszurechnen (**lfd. Nrn. 11 bis 13**). Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58) und an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit (Gr. 592) und für die Darlehensvergabe (an öffentlichen Bereich: OGr. 85, an sonstige Bereiche: OGr. 86) abzuziehen (**lfd. Nrn. 14 bis 16**).
- Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) sowie Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen (OGr. 87) werden nicht mehr als finanzielle Transaktion gewertet.

5. Konjunkturbereinigung

In Orientierung an den europäischen Vorgaben und Verfahren wird die Konjunkturkomponente methodisch durch eine Konjunkturbereinigung mit potentialorientiertem Ansatz ermittelt. Hierunter sind sowohl das Bundesverfahren (BundesV) als auch das Konsolidierungshilfeverfahren (KonsoV) zu verstehen, die beide an der Produktionslücke und damit einheitlich am Produktionspotential ansetzen. Die zugrunde zu legenden Budgetsemielastizitäten für die Ebenen von Bund und Ländern werden in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten

Konjunkturbereinigungsverfahren festgelegt, wobei für den Bund sowohl Haushaltseinnahmen als auch -ausgaben konjunkturreagibel sind, bei den Ländern hingegen ausschließlich die Einnahmen. Ansatzpunkt für beide Konjunkturbereinigungsverfahren ist die Ex ante-Konjunkturkomponente (KK) als Produkt aus Produktionslücke und Budgetsemielastizität.² Die gesamtwirtschaftliche Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung sowie die Budgetsemielastizitäten werden im Arbeitskreis Stabilitätsrat beraten.

Der Bund wendet für die Ermittlung der Konjunkturkomponente das BundesV an. Die Länder entscheiden durch Erklärung gegenüber dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 30. April 2020, ob die unter der lfd. Nr. 18 einzusetzende Konjunkturkomponente nach BundesV oder nach KonsoV ermittelt wird. Die getroffene Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich (s. Anhang III für eine Veranschaulichung).

Als Leitlinien gelten:

- Der Konjunkturkomponente und dem dargestellten Haushalt liegen dieselben gesamtwirtschaftlichen Daten zugrunde.
- Die Meldung aktualisierter Haushaltsdaten ist anlassbezogen möglich.

² Siehe Anhang I für die Konjunkturkomponenten in beiden Verfahren im Formelfformat.

5.1 Bundesverfahren

- **Bezug:** Das BundesV zur konjunkturellen Bereinigung für die Schuldenbremse nach bundesrechtlicher Ausgestaltung orientiert sich eng am europäischen Verfahren.³
- **Konjunkturkomponente (lfd. Nr. 18):** Im BundesV ergibt sich die Ex post-KK aus der Ex ante-KK zuzüglich der Differenz zwischen dem tatsächlichen und der zum Zeitpunkt der Ex ante-KK prognostizierten nominalen BIP-Veränderung, multipliziert mit der jeweiligen Budgetsemielastizität für Bund und Länder.
- **Zeitplan:** Für das Plan-Jahr (t+1) ist die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung heranzuziehen und die Produktionslücke als Differenz zwischen dort geschätztem BIP und Produktionspotential zu berechnen. Auf dieser Basis wird die Ex ante-KK abschließend ermittelt und die Produktionslücke im weiteren Konjunkturbereinigungsverfahren beibehalten. Ist es einem Land nicht möglich, die gesamtwirtschaftliche Herbstprojektion heranzuziehen, kann es die vorangegangene Frühjahrsprojektion zugrunde legen. Für das aktuelle Jahr (Soll-Jahr) wird nach Möglichkeit eine vorläufige Ex post-KK ermittelt, indem die Differenz zwischen den BIP-Veränderungsraten aus aktueller Herbst- oder ggf. Frühjahrsprojektion und Vorjahresprojektion berücksichtigt wird. Für das abgelaufene Jahr (Ist-Jahr) wird nach Vorliegen der BIP-Revision im August die Ex post-KK unter Berücksichtigung der tatsächlichen BIP-Entwicklung endgültig errechnet. Im ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2020 ist das abgelaufene Jahr nicht Gegenstand der Analyse durch den Stabilitätsrat, da 2019 die Schuldenbremse für die Länder noch nicht galt.

Im Fall eines Doppelhaushalts bezieht sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.⁴

³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes, Berlin, 2015.

⁴ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.

Abbildung 5: Bundesverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt der gesamtwirtschaftlichen Projektion / des BIP-Ergebnisses für die		
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Anpassung (vorläufige Ex post-KK), sofern möglich	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-2: • Produktionslücke t-1	Herbstⁱ⁾ t-1: • BIP t-2 • Schätzung der nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2 ⁱⁱ⁾	BIP-Revision im August t: • BIP t-2 • nom. BIP-Veränderung t-1 gegenüber t-2
	Herbstⁱ⁾ t-1: • Produktionslücke t	Herbstⁱ⁾ t: • BIP t-1	<i>Entfällt</i>
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t-1: • Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1 ⁱⁱ⁾	Herbstⁱ⁾ t: • Schätzung der nom. BIP-Veränderung t gegenüber t-1	
	Herbstⁱ⁾ t: • Produktionslücke t+1	<i>entfällt</i>	<i>Entfällt</i>
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Herbstⁱ⁾ t: • Schätzung der nom. BIP-Veränderung t+1 gegenüber t ⁱⁱ⁾		
	<p>ⁱ⁾ Ggf. Frühjahr (für Land).</p> <p>ⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.</p>		

5.2 Konsolidierungshilfeverfahren

- Bezug:** In seinen Grundzügen wurde das hier angewendete KonsoV für die Länder entwickelt, die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG bis 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Die damaligen Verwaltungsvereinbarungen stellen das Konzept dar. Sie sind abrufbar auf der Website des Stabilitätsrates, der die Einhaltung der Vorgaben durch die Konsolidierungshilfeländer zu überwachen hatte.

Konjunkturkomponente (lfd. Nr. 18): Im KonsoV ergibt sich die KK aus der Ex ante-KK und (bei Berechnung für das Ist- und ggf. das Soll-Jahr) der Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK). Ex ante-KK und SteuerabwK ergeben zusammen die Ex post-KK. Die SteuerabwK misst grundsätzlich die Differenz zwischen dem aktuellen

Steueraufkommen und dem bei Aufstellen der Ex ante-KK geschätzten Steueraufkommen aus der regionalisierten Steuerschätzung. Die maßgeblichen Steuern sind abgegrenzt als kassenmäßige Einnahmen aus Steuern einschließlich Förderabgabe und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine BEZ, Gemeindefinanzkraft-BEZ, Forschungs-BEZ).

Die regionalisierte Mai-Steuerschätzung des Vorjahres stellt die Obergrenze für die bei der Berechnung der Steuerabweichungskomponente maßgebliche Referenzgröße dar. Abschläge von diesem Wert sind zulässig. Zuschläge zu diesem Wert sind nur für Einnahmen aus Rechtsänderungen zulässig, die die Steuereinnahmen der Länder originär verändern und die zeitnah beschlossen werden, allerdings noch nicht in der maßgeblichen Steuerschätzung enthalten waren. Weder Zu- noch Abschläge sind dabei verpflichtend.

Bei der Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK werden die Auswirkungen der zwischenzeitlich verabschiedeten und nicht in Zu- oder Abschlägen berücksichtigten Rechtsänderungen auf das Steueraufkommen in der SteuerabwK als struktureller Effekt abgezogen. Die Rechtsänderungen gehören zum abgestimmten Ergebnis der Steuerschätzvolumina des Arbeitskreises Steuerschätzungen, in dem alle Länderfinanzministerien vertreten sind, und gehen – untergliedert nach Gesetzen und ausgewählten Urteilsanwendungen für die Ebenen – den Finanzministerien der Länder zu. In Abstimmung zwischen den Ländern und dem Sekretariat des Stabilitätsrates kommen ggf. Auswirkungen von Rechtsänderungen hinzu, die zwischen dem Zeitpunkt der Steuerschätzung im Herbst eines Jahres und dem 31.12. des abgelaufenen Jahres verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind. Ein Austausch im Arbeitskreis Stabilitätsrat über den Umgang mit Sonderfällen ist möglich.

- **Zeitplan:** Die Ex ante-KK wird auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion im Frühjahr⁵ des jeweiligen Vorjahres ermittelt. Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁶ Dies ermöglicht eine hohe Planungssicherheit für die Länder. Sofern der Haushalt im aktuellen Jahr an die aktualisierte gesamtwirtschaftliche Projektion (Steuerschätzung) angepasst wird, ist für eine vorläufige Ex post-KK eine zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente zu berechnen. Auf Basis des tatsächlichen Steuerergebnisses werden im darauffolgenden Jahr Steuerabweichungskomponente und Ex post-KK endgültig ermittelt.

⁵ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung.

⁶ Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.

Abbildung 6: Konsolidierungshilfeverfahren – Zeitplan (Einjahreshaushalt)

Zu prüfendes Jahr	Zeitpunkt		
	der gesamtwirtschaftlichen Projektion für die	der Steuerschätzung / des Steuerergebnisses für die	
	Ex ante-KK	zwischenzeitliche Steuerabweichungskomponente (vorläufige Ex post-KK), sofern der Haushalt angepasst wurde ⁱⁱ⁾	Ex post-KK
Abgelaufenes Jahr t-1 (Ist-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t-2: • Produktionslücke t-1 • regionalisierte Steuerschätzung t-1 ⁱⁱⁱ⁾	Frühjahr t-1: • aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t-1	Frühjahr t: • Steuerergebnis t-1
Aktuelles Jahr t (Soll-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t-1: • Produktionslücke t • regionalisierte Steuerschätzung t ⁱⁱⁱ⁾	Frühjahr t: • aktualisierte regionalisierte Steuerschätzung t	<i>Entfällt</i>
Darauffolgendes Jahr t+1 (Plan-Jahr)	Frühjahr ⁱ⁾ t: • Produktionslücke t+1 • regionalisierte Steuerschätzung t+1 ⁱⁱⁱ⁾	<i>entfällt</i>	<i>Entfällt</i>
	ⁱ⁾ Ggf. Herbst, falls Haushaltsentwurf auf Basis der Herbststeuerschätzung. ⁱⁱ⁾ Anlässe: Nachtragshaushalt im Soll-Jahr oder Wechsel zwischen Haushaltsentwurf für Plan-Jahr und Haushaltsplan, wenn Plan-Jahr zum Soll-Jahr geworden ist. ⁱⁱⁱ⁾ Für die Berechnung der (vorläufigen) Ex post-KK.		

6. Kreditaufnahmekonto

- Das Ableitungsschema kann um eine optionale Mitführung eines Kreditaufnahmekontos erweitert werden. Die Berücksichtigung eines solchen Kontos stellt sicher, dass sich die NKA nach Konjunkturbereinigung (lfd. Nr. 19) infolge der Konjunkturbereinigung nicht stärker verschlechtern kann als seit Beginn der Schuldenbremse Kredite netto aufgenommen wurden.
- Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht auf strukturelle Verschuldung zurückzuführen sind (vgl. Abschnitt D.7) oder aus einer anerkannten Notsituation stammen(vgl. Abschnitt D 8.). Das Kreditaufnahmekonto ist auf ein Minimum von null begrenzt. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive Konjunkturkomponente ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt.

- Der Bund verzichtet auf die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos. Die Länder können sich beim ersten Überwachungsdurchlauf durch den Stabilitätsrat für die Anwendung des Kontos entscheiden. Die getroffene Wahl ist für einen Zeitraum von jeweils fünf aufeinander folgenden Plan-Jahren verbindlich. Bei Entscheidung für die Anwendung fließt das Kreditaufnahmekonto als Nebenbedingung (N) für die Anrechnung der Konjunkturkomponente (lfd. Nr. 18) in die Ableitung ein. Sofern sich ein Land für die Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos erstmals nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Plan-Jahren entscheidet, setzt das Kreditaufnahmekonto als Anfangswert denjenigen Betrag an, der sich errechnet hätte, wenn das Konto seit Beginn der Schuldenbremse (2020) geführt worden wäre.
- Sofern ein Land sich für die Berücksichtigung der Nebenbedingung entscheidet, ist mit der Entscheidung auch bindend festzulegen, ob auf dem Kreditaufnahmekonto die Nettokreditaufnahme vor oder nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen gebucht werden muss (lfd. Nr. 9 oder lfd. Nr. 17).
- Für das erste Jahr der Schuldenbremse, 2020, wird der gemäß Nebenbedingung (lfd. Nr. N) zu verwendende Ausgangswert des Kreditaufnahmekontos (N(Vorjahr)) auf null gesetzt.

7. Strukturelle Verschuldungsmöglichkeit

- Das Grundgesetz (Art. 109 Abs. 3) räumt sowohl dem Bund als auch der Gesamtheit der Länder die Möglichkeit ein, sich strukturell bis zur Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu verschulden. Die individuelle strukturelle Verschuldungsobergrenze eines jeden Landes ergibt sich aus der einfachgesetzlichen Aufteilung der gesamten Verschuldungsmöglichkeit auf die Länder (s. Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG)).
- Der Landesanteil an der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit wird in der lfd. Nr. 22 aufgeführt. Im Überwachungsschema des Bundes wird die strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP an dieser Stelle dargestellt.
- Länder, die das Kreditaufnahmekonto nutzen, tragen in der lfd. Nr. 22a ihre tatsächliche Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit in Mrd. Euro ein. Die NKA (lfd. Nr. 17), die auf das Kreditaufnahmekonto angerechnet wird, wird um diesen Wert bereinigt. Die strukturelle Verschuldung darf nicht zur Tilgung des Kreditaufnahmekontos genutzt werden.

Abbildung 7: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Optionale Einbeziehung der Nebenbedingung –

Überwachung der Schuldenbremse

Ableitungsschema erweitert um die optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) (Ausschnitt)

Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотilgung (-))	<u>= 7+(-8) (Bund)</u> <u>= 7+8d (Länder)</u>	<u>= 7+(-8) (Bund)</u> <u>= 7+8d (Länder)</u>	<u>= 7+(-8) (Bund)</u> <u>= 7+8d (Länder)</u>
...
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотilgung (-))	<u>= 9+10</u>	<u>= 9+10</u>	<u>= 9+10</u>
18	Konjunkturkomponente			
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	<u>= max.</u> <u>(18-N(Vorjahr);0)</u>	<u>= max.</u> <u>(18-N(Vorjahr);0)</u>	<u>= max.</u> <u>(18-N(Vorjahr);0)</u>
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотilgung (-))	<u>= 17+18-18a</u>	<u>= 17+18-18a</u>	<u>= 17+18-18a</u>
20a	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-))	<u>Wenn 19≤0:</u> <u>= 19;</u> <u>ansonsten:</u> <u>= max. (19-20a/b;0)</u>	<u>Wenn 19≤0:</u> <u>= 19;</u> <u>ansonsten:</u> <u>= max. (19-20a/b;0)</u>	<u>Wenn 19≤0:</u> <u>= 19;</u> <u>ansonsten:</u> <u>= max. (19-20a/b;0)</u>
22	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u>			
22a	<u>Länderangabe:</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</u>			
23a	<u>Länderangabe:</u> <u>In Anspruch genommene strukturelle</u> <u>Verschuldung</u>			
	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	<u>Wenn 21 > 22 „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21 > 22: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21 > 22: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>
	NEBENBEDINGUNG			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / Null als Untergrenze)	<u>= max (9 bzw. 17 - 24 - 24a</u> <u>+ 25 + 25a - 22a +</u> <u>N(Vorjahr); 0)</u>	<u>= max (9 bzw. 17 - 24 - 24a</u> <u>+ 25 + 25a - 22a +</u> <u>N(Vorjahr); 0)</u>	<u>= max (9 bzw. 17 - 24 - 24a</u> <u>+ 25 + 25a - 22a +</u> <u>N(Vorjahr); 0)</u>
	Kreditaufnahmekonto t-2			

8. Anerkannte Notsituation

- Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (lfd. Nr. 243 und 243a) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (lfd. Nr. 254 und 254a) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.
- Kreditfinanzierte Ausgaben infolge der Notsituation verringern und vereinbarte jährliche Tilgungsbeträge erhöhen den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 21). Das Resultat ist der Wert der strukturellen NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 265).
- Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (lfd. Nr. 243 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der lfd. Nr. 265 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (lfd. Nr. 254a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushalt Jahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.

**Abbildung 8: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Berücksichtigung einer anerkannten Notsituation –**

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um anerkannte Notsituation (Ausschnitt)</i>				
<u>Bund bzw. Land Z</u>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	T	t+1
			- in Mio. € -	
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung)	$= 17+18$	$= 17+18$	$= 17+18$
20a	Länderangabe: Ausgleichskomponente			
20b	Bundesangabe: <u>Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen (Bereichsausnahme)</u>			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA (Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19- <u>2020a/b</u>; 0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19- <u>2020a/b</u>; 0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19- <u>2020a/b</u>; 0)</i>
22	Bundesangabe: <u>Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP</u>			
22	Länderangabe: <u>-Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</u>			
22a	Länderangabe: <u>In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung</u>			
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21_b) > 0. <u>lfd. Nr. 221b</u>	<i>Wenn 21_b > <u>2221b0</u>: „ja“; ansonsten: „nein“</i>	<i>Wenn 21_b > <u>2221b0</u>: „ja“; ansonsten: „nein“</i>	<i>Wenn 21_b > <u>2221b0</u>: „ja“; ansonsten: „nein“</i>
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
23a24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren			
254	Tilgungsbetrag gemäß Tilgungsplan zur lfd. Nr. 243			
254a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 243a			
265	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	$= 21-243-$ <u>243a+254+254a</u>	<u>$= 21-24-$</u> <u>$24a+25+25a=21-23$</u> <u>$23a+24+24a$</u>	<u>$= 21-24-$</u> <u>$24a+25+25a=21-23$</u> <u>$23a+24+24a$</u>
276	Länderangabe: Noch verfügbare Ausgleichskomponente	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 20g; ansonsten: = max. (20g-19; 0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 20g; ansonsten: = max. (20g-19; 0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 20g; ansonsten: = max. (20g-19; 0)</i>
287	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	<i>Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26; 0)</i>	<i>Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26; 0)</i>	<i>Wenn 25 ≤ 0: = 25; ansonsten: = max. (25-26; 0)</i>
298	Auffälligkeit? (nein, ja)			

27	Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (fd. Nr. 287) > <u>lfd. Nr. 224b0</u> .	Wenn 287 > <u>224b0</u> : „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 287 > <u>224b0</u> : „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 287 > <u>224b0</u> : „ja“; ansonsten: „nein“
-----------	--	---	---	---

9. Ausgleichskomponente

- Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine Ausgleichskomponente zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analyseverfahren systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen.

Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP⁷, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die Festlegung erfolgt für die drei Jahre eines Prüfdurchgangs auf der Basis des zum Prüfzeitpunkt zuletzt vom Statistischen Bundesamt ermittelten nominalen BIP für das Vorjahr und auf Basis der Einwohner per 30. Juni des Vorjahres.

Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Dieser ließe sich im KonsoV der Konjunkturbereinigung aufgrund fehlender Synchronität zwischen der Kassenwirksamkeit der KFA-Abrechnung und dem zugrunde liegenden – mithilfe der Steuerabweichungskomponente abgebildeten – Konjunktureffekt nur verzerrt abbilden. Hinzu kommt die Heterogenität der KFA-Regelungen unter den Ländern, die der Einheitlichkeit des Konjunkturbereinigungsverfahrens entgegensteht.

Für die Flächenländer entspricht die Ausgleichskomponente der allgemeinen Pauschale.

- Für die Stadtstaaten wird die allgemeine Pauschale unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen um zwei Faktoren erhöht.⁸
 - Eine Erhöhung erfolgt für das abgelaufene Jahr, wenn die Bevölkerung des jeweiligen Stadtstaates im Vergleich zur Ländergesamtheit überdurchschnittlich zugenommen hat. Damit soll ausgeglichen werden, dass das Einwohnerwachstum bei den Stadtstaaten über den bundesstaatlichen Finanzausgleich in besonderem Maße zu strukturellen Mehreinnahmen führt und infolge der verdichteten Räume verstärkt strukturelle Mehrausgaben nach sich zieht. Der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag ergibt sich als Produkt aus dem überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs des jeweiligen Stadtstaats und dessen strukturellen Steuereinnahmen je Einwohner und wird in dem Umfang angerechnet, in dem er einen fiktiven KFA-Anteil in Höhe von 75 % der allgemeinen Pauschale (siehe oben) übersteigt.

Für die Berechnung des überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachses wird die zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres des abgelaufenen Jahres vorliegende Einwohnerzahl (in der Regel 30. September des Vorvorjahres des abgelaufenen Jahres) verglichen mit der für die letzte kassenwirksame Quartalsabrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verwendeten Einwohnerzahl (in der Regel Abrechnung für das III. Quartal vom Dezember des abgelaufenen Jahres mit den

⁷ Der Wert wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

⁸ Verringerungen sind ausgeschlossen.

Einwohnern zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres). Eine Berücksichtigung erfolgt nur insoweit, als der prozentuale Einwohnerzuwachs des Stadtstaates über dem Vergleichswert für die Ländergesamtheit liegt. Die strukturellen Steuereinnahmen ergeben sich aus den Ist-Steuereinnahmen des Stadtstaates einschließlich Gemeindeebene abzüglich einer Komponente für die Konjunkturbereinigung. Diese erfolgt unter Verwendung der Budgetsemielastizitäten von Ländern und Gemeinden sowie der Produktionslücke im Ist. Für die Berechnung der Pro-Kopf-Größe werden die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres verwendet (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang IV).⁹

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Statistischer Bericht, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71321" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

⁹ Eine etwaige zensusbedingte Korrektur der Einwohnerbasis wird außerhalb dieser Berechnungslogik behandelt (Beschlussfassung im Arbeitskreis Stabilitätsrat).

Abkürzung / Symbol	Bedeutung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BS	Budgetseimielastizität
G	Gemeindeebene
KK	Konjunkturkomponente
L	Land
PL	Produktionslücke
StAK	Steuerabweichungskomponente
Δ	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr
$\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}}$	Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für den Bund

Ex ante-Konjunkturkomponente

$$KK_{ex\ ante}^{Bund} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^{Bund}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

$$\begin{aligned} KK_{ex\ post}^{Bund} &= KK_{ex\ ante}^{Bund} \\ &+ \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\ &\quad \left. \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^{Bund} \end{aligned}$$

Bundesverfahren der Konjunkturbereinigung – Darstellung für ein Land

Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{Vorjahr}^{Ländergesamtheit}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegesamtheit}^G_{Vorjahr}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{L\u00e4ndergesamtheit}^L_{Vorjahr}} \\ + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegesamtheit}^G_{Vorjahr}}$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Einjahreshaushalt

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L \\ + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{gesch\u00e4tzt, nominal} \right) \right. \\ \left. \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{L\u00e4ndergesamtheit}^L_{Vorjahr}}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^G = KK_{ex\ ante}^G \\ + \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{gesch\u00e4tzt, nominal} \right) \right. \\ \left. \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \right) \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegesamtheit}^G_{Vorjahr}}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
 &= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
 &+ \left(\left(\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\cdot BIP^{Ist_{Vorjahr}, nominal} \left. \right) \\
 &\cdot \left(\left(BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{\text{Ländergesamtheit}}_{Vorjahr}} \right) \right. \\
 &\left. \left. + \left(BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{\text{Gemeindegesamtheit}}_{Vorjahr}} \right) \right) \right)
 \end{aligned}$$

Zweites Jahr eines Doppelhaushalts

Land

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^L &= KK_{ex\ ante}^L \\
 &+ \left(\left(\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &\left. \left. - \Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\cdot BIP^{Ist_{Vorjahr des Vorjahres}, nominal} \left. \right) \cdot BS^L \\
 &\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr des Vorjahres}^L}{Steuern_{\text{Ländergesamtheit}}_{Vorjahr des Vorjahres}}
 \end{aligned}$$

Für Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^G &= KK_{ex\ ante}^G \\
 &+ \left(\left(\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &\quad \left. \left. - \Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\quad \left. \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}, nominal} \right) \cdot BS^G \\
 &\cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{\text{Gemeindegesamtheit}}}
 \end{aligned}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$\begin{aligned}
 KK_{ex\ post}^{L+G} &= KK_{ex\ post}^L + KK_{ex\ post}^G \\
 &= KK_{ex\ ante}^{L+G} \\
 &+ \left(\left(\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}} BIP^{Ist, nominal} \right. \right. \\
 &\quad \left. \left. - \Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}} BIP^{geschätzt, nominal} \right) \right. \\
 &\quad \left. \cdot BIP^{Ist_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}, nominal} \right) \\
 &\cdot \left(\left(BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^L}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{\text{Ländergesamtheit}}} \right) \right. \\
 &\quad \left. + \left(BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^G}{Steuern_{Vorjahr\ des\ Vorjahres}^{\text{Gemeindegesamtheit}}} \right) \right)
 \end{aligned}$$

Konsolidierungshilfeverfahren der Konjunkturbereinigung

Ex ante-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ ante}^L = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{L\u00e4ndergesamtheit}^L}$$

F\u00fcr Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^G = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegesamtheit}^G}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ ante}^{L+G} = PL^{absolut, nominal} \cdot BS^L \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{L\u00e4ndergesamtheit}^L} + PL^{absolut, nominal} \cdot BS^G \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegesamtheit}^G}$$

Steuerabweichungskomponente

Land

$$StAK^L = Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechts\u00e4nderungen^L)$$

mit

Rechts\u00e4nderungen^L

$$= Rechts\u00e4nderungen^{L\u00e4ndergesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^L}{Steuern_{L\u00e4ndergesamtheit}^L}$$

F\u00fcr Stadtstaaten: Gemeindeebene

$$StAK^G = Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechts\u00e4nderungen^G)$$

mit

Rechts\u00e4nderungen^G

$$= Rechts\u00e4nderungen^{Gemeindegesamtheit} \cdot \frac{Steuern_{Vorjahr}^G}{Steuern_{Gemeindegesamtheit}^G}$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$StAK^{L+G} = (Steuern_{Ist}^L - (Steuern_{ex\ ante}^L + Rechts\u00e4nderungen^L)) + (Steuern_{Ist}^G - (Steuern_{ex\ ante}^G + Rechts\u00e4nderungen^G))$$

Ex post-Konjunkturkomponente

Land

$$KK_{ex\ post}^L = KK_{ex\ ante}^L + StAK^L$$

Stadtstaaten: Land einschl. Gemeindeebene

$$KK_{ex\ post}^{L+G} = KK_{ex\ ante}^{L+G} + StAK^{L+G}$$

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Muster-Ableitungsschema für die Zielgröße (Standard + optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto) + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				Erläuterungen
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen			
2	Bereinigte Ausgaben			
3	Finanzierungssaldo			= 1 - 2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98).
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge			= 5 - 6
5	Zuführung an Rücklagen			Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.
6	Entnahme aus Rücklagen			Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.
Kernhaushalt				
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-)			= -3 + 4
Einzubziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge			Länder: = 8b - 8c oder keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.
8b	Zuführung an Rücklagen			
8c	Entnahme aus Rücklagen			
8d	NKA			= -8 + 8a Für kaufmännisch buchende Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-)			= 7 + 8d.
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen			= 11 - 14

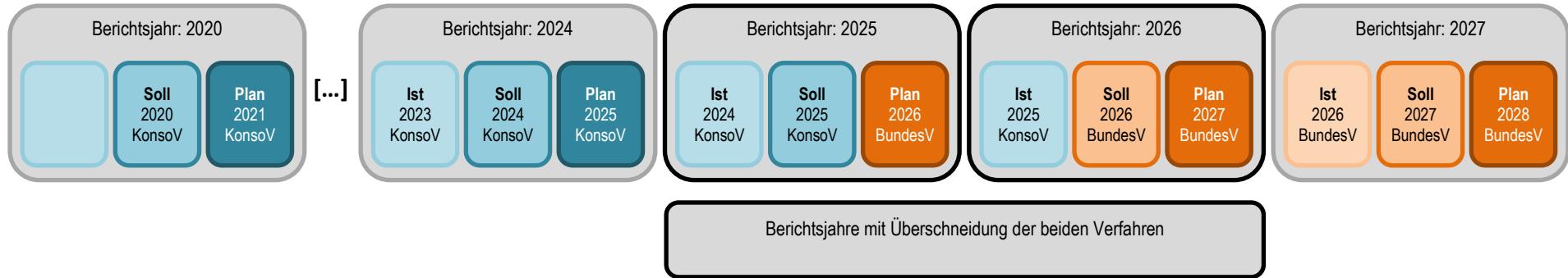
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			= 12 + 13 Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.
12	Kernhaushalt			
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			= 15 + 16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.
15	Kernhaushalt			
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)			= 9 + 10
18	Konjunkturkomponente			Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Obergrenze für konjunkturelle Verschuldung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzgl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)			Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.). Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0): Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))			= 17 + 18 bzw. optional = 17 + 18 - 18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.
20a	Länderangabe: Ausgleichskomponente			Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer: lfd. Nr. 4, Stadtstaaten: lfd. Nr. 8. Nur für die Länder, Bund bitte ausblenden.
20b	Bundesangabe: Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen (Bereichsausnahme)			

21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn $19 \leq 0 := 19$; ansonsten: = max. (19 - 20a ; 0).
<u>2222</u>	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle</u> <u>Nettokreditaufnahme in % des BIP</u> <u>Länderangabe:</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u> <u>lt. Verteilungsschlüssel in Mio. Euro</u>				<u>Bundesangabe: Verschuldungsspielraum max. 0,35% des BIP</u> <u>Länderangabe:</u> Obergrenze nach Verteilungsschlüssel für das betreffende Land.
<u>22a22a</u>	<u>Länderangabe:</u> <u>In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung</u>				<i>Tatsächlich genutzter struktureller Verschuldungsspielraum bis zur Obergrenze in lfd. Nr. 22. Nur für Kreditaufnahmekonto relevant.</i>
	Auffälligkeit? (nein, ja)				
23	Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22				Wenn 21 > 22: "ja"; ansonsten "nein".
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation				<i>Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.</i>
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren				
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24				<i>Keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition.</i>
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a				
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				$= 21 - 24 - 24a + 25 + 25a$
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente				Wenn $19 \leq 0 := 20a$; ansonsten: = max. (20a - 19 ; 0)

28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn $26 \leq 0$: = 26; ansonsten: = max. (26 - 27 ; 0)
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen Ifd. Nr. 28 > Ifd. Nr. 22				Wenn $28 > 22$: "ja"; ansonsten "nein".
	NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0	= max (9 bzw. 17 - 24 - 24a + 25 + 25a - 22a + N(Vorjahr) ; 0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Strukturelle Kreditaufnahme von Kreditaufnahmekonto ausgenommen. Formel ist bei Entscheidung für Ifd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit Ifd. Nr. 17.
	Kreditaufnahmekonto t-2	0			
	Kontrollgrößen				
	Extrahaushalte [alle]				Zum Vergleich mit Ifd. Nr. 8 / Quelle Tabellenband von Destatis "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der staatlichen Ebene"/SFK-3 "Vierteljahresstatistik über die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Haushalte"
	Finanzierungssaldo	0			
	Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	0			Quelle: Statistischer Bericht von Destatis "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushaltes" (EVAS-Nr. 71321), Tabellenblatt 71321-06, Schulden am nicht-öffentlichen Bereich einschl. Kassenkredite

Anhang III – Verbindliche Festlegung des Konjunkturbereinigungsverfahrens und erstmalige Wechselmöglichkeit

Veranschaulichung:



Erläuterung:

Mit der Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens wird dieses für das Soll-Jahr 2020 und die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist erstmalig zum Plan-Jahr 2026 möglich.

Anhang IV

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bzgl. strukturellem Einnahmeneffekt bei überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs

lfd.

Nr.

Strukturelle Steuern je Einwohner im Jahr 2017

1	Produktionslücke 2017 nominal in Mrd. € (Herbst 2018)	14,9
2	Budgetsemielastizität der Länder	0,130
3	Budgetsemielastizität der Gemeinden	0,062
4	1×2 Konjunkturkomponente (KK) ex post Länder gesamt in Mio. €	1940,9
5	1×3 KK ex post Gemeinden gesamt in Mio. €	921,2

6	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit	Berlin	Bremen	Hamburg
7	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit	0,0598	0,0111	0,0269
8	4×6 KK ex post des Landes in Mio. €	0,0410	0,0102	0,0381
9	<u>5×7 KK ex post der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €</u>	116,1	21,5	52,1
10	8+9 KK ex post Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €	37,8	9,4	35,1
11	Steuern Ist des Landes in Mio. €	153,9	30,9	87,2
12	<u>Steuern Ist der Gemeindeebene des Stadtstaates in Mio. €</u>	16.747,4	3.030,7	7.638,0
13	11+12 Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €	4.265,9	1.010,1	3.845,0
14	13-10 Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in Mio. €	21.013,3	4.040,8	11.483,0
15	Einwohner zum 30.06.2017	20.859,4	4.009,9	11.395,8
16	14÷15 Strukturelle Steuern Ist Stadtstaat inkl. Gemeindeebene in € je Einwohner	3.592.059	679.078	1.820.932
		5.807	5.905	6.258

Überdurchschnittlicher Einwohnerzuwachs im Jahr 2017

17	Einwohner zum 30.06.2017	Gesamt	Berlin	Bremen	Hamburg
18	<u>Einwohner zum 30.09.2015</u>	82.665.552	3.592.059	679.078	1.820.932
19	17-18 Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 absolut	81.770.944	3.496.293	665.922	1.775.227
20	19÷17 Einwohnerzuwachs Gesamt 30.09.2015 - 30.06.2017 prozentual	894.608	95.766	13.156	45.705
21	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich prozentual	1,09%	2,74%	1,98%	2,57%
22	Einwohnerzuwachs 30.09.2015 - 30.06.2017 überdurchschnittlich absolut		1,65%	0,88%	1,48%
			57.515	5.871	26.283

Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten im Jahr 2017

23	16×22 Produkt aus überdurchschnittlichem Einwohnerzuwachs absolut und strukturellen Steuern je Einwohner in Mio. €	Berlin	Bremen	Hamburg
		334,0	34,7	164,5

Anhang V

Berechnung des Erhöhungsbetrages für die Stadtstaaten bei Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
--	------	------	------	------	------	------	------	------

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kernhaushalte) in Mrd. €

Kassenkredite	38,9	43,8	47,2	47,1	47,7	47,2	46,2	42,4
Investivkredite (Kredite und Wepa-Schulden)	76,3	77,3	79,2	78,8	79,8	80,2	82,0	82,0
Gesamt	115,3	121,1	126,3	125,9	127,5	127,4	128,2	124,4

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Extrahaushalte) in Mrd. €

Zweckverbände (Extrahaushalte)	1,6	1,7	1,7	2,6	3,2	3,4	3,3	2,9
Sonstige Extrahaushalte der Gemeinden	6,7	6,9	7,2	6,6	8,7	13,5	11,6	10,7
Gesamt	8,3	8,5	8,8	9,2	11,9	16,9	14,9	13,6

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) in Mrd. €

Gesamt	123,6	129,6	135,2	135,1	139,4	144,2	143,1	138,0
--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), jährliche absolute Veränderung in Mrd. €

	6,06	5,54	-0,06	4,33	4,80	-1,17	-5,04
--	------	------	-------	------	------	-------	-------

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung in Mrd. € (Drei-Jahres-Zeitraum)

	3,8	3,3	3,0	2,7	-0,5
--	-----	-----	-----	-----	------

Einwohner Flächenländer zum 30.6. in Tsd.	75.868	74.577	74.678	74.794	75.077	75.540	76.324	76.573
---	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte), gleitender Durchschnitt der jährlichen absoluten Veränderung (Drei-Jahres-Zeitraum) in € je EW

	51,5	43,6	40,0	34,8	-6,1
--	------	------	------	------	------

Einwohner Berlin zum 30.6. in Tsd.	3.444	3.297	3.345	3.394	3.441	3.485	3.551	3.592
------------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Einwohner Bremen zum 30.6. in Tsd.	660	650	652	655	658	664	676	679
------------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Einwohner Hamburg zum 30.6. in Tsd.	1.779	1.710	1.724	1.743	1.749	1.770	1.799	1.821
-------------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Auf Stadtstaaten einwohnerbezogen umgerechnete Kommunschuldenveränderung in Mio. €, Ansatz 50 %

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-11,0
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-2,1
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-5,6

Erhöhungsbetrag für die Stadtstaaten in Mio. € (nur positive Beträge)

Berlin	87,3	75,0	69,7	61,8	-
Bremen	16,9	14,3	13,3	11,8	-
Hamburg	44,8	38,1	35,4	31,3	-

Redaktionelle Änderungen seit der Ursprungsfassung vom 6.12.2018

Stand	Redaktionelle Änderung / Änderungsbeschluss des Stabilitätsrates
4.5.2020	<p><u>D 6. Kreditaufnahmekonto</u> (S. 15, zweiter Aufzählungspunkt): Ergänzung um Halbsatz zu: Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren (vgl. Abschnitt D 7.).</p> <p><u>Abbildung 7 (S. 17) und Ableitungsschema (S. 28)</u>: Zeile N, Spalte <i>Erläuterungen</i>: Ergänzung der Berechnungsformel zwecks Herausrechnung von kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation aus dem Kreditaufnahmekonto und Berücksichtigung damit zusammenhängender Tilgungsbeträge gemäß Tilgungsplan im Kreditaufnahmekonto.</p> <p>Alt: max. (9 bzw. 17 + N(Vorjahr);0)</p> <p>Neu: max. (9 bzw. 17 – 23 + 24 + N(Vorjahr);0)</p>
19.11.2020	<p><u>D 5.1 Bundesverfahren</u> (S. 12): Umformulierung im letzten Aufzählungspunkt und Ergänzung in Fußnote 4.</p> <p>Alt:</p> <p>Im Fall eines Doppelhaushalts kann sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts beziehen.⁴</p> <p>⁴Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden.</p> <p>Neu:</p> <p>Im Fall eines Doppelhaushalts bezieht sich die Ex ante-KK auch für das zweite Haushaltsjahr auf die Schätzung des Produktionspotentials zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts.⁴</p> <p>⁴Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts kann bei Nachträgen, die den Steueransatz aktualisieren, die Ex ante-KK auf Basis der Produktionslückenschätzung des Vorjahres (Frühjahr oder Herbst) neu berechnet werden. Alternativ kann eine vorläufige Ex post-KK erstellt werden. Hierbei ist die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Potentialschätzung erwarteten und der aktuell erwarteten BIP-Veränderungsrate für den gesamten Zweijahreszeitraum in die Berechnung einzubeziehen.</p> <p><u>Ergänzungen in Anhang I:</u></p> <p>Tabelle (S. 22): Ergänzung um nachfolgendes Symbol:</p> <p>$\Delta_{\text{zum Vorjahr des Vorjahres}}$:= Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr des Vorjahres.</p> <p>Erweiterung der Formeln (S. 24-25) für die Berechnung der Ex post-KK für ein Land gemäß Bundesverfahren für das zweite Jahr eines Doppelhaushaltes.</p>
11.12.2020	<p><u>D 7. Anerkannte Notsituation:</u></p> <p>S. 17:</p>

	<p>Ergänzung des ersten Aufzählungspunktes zu: Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (lfd. Nr. 23 und 23a) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (lfd. Nr. 24 und 24a) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.</p> <p>S. 18:</p> <p>Ergänzung um den Aufzählungspunkt:</p> <p>Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (lfd. Nr. 23 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunktur-bereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der lfd. Nr. 25 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (lfd. Nr. 24a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.</p> <p><u>Abbildung 8 (S. 19) und im Ableitungsschema (S. 29):</u> Einfügung der laufenden Nummern 23 a und 24 a sowie</p> <p>Ergänzung in der Bezeichnung der laufenden Nummer 24:</p> <p>Alt: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan</p> <p>Neu: Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23</p> <p>Ergänzung in der Erläuterung der laufenden Nummer 25:</p> <p>Alt: 21-23+24</p> <p>Neu: 21-23-23a+24+24a</p> <p><u>Abbildung 7 (S. 17) und im Ableitungsschema (S. 28):</u></p> <p>Ergänzung in der Erläuterung der Nebenbedingung N:</p> <p>Alt: max. (9 bzw. 17 -23+24+N(Vorjahr);0)</p> <p>Neu: max. (9 bzw. 17 -23-23a+24+24a+N(Vorjahr);0)</p>
16.12. 2022	S. 8 Zeile 8a: Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe Zeile 8 d Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe

<p>Zeile 9, Spalten t-1, t, t+1 Alt: =7+(-8) bzw. Neu: =7+(-8) bzw.</p> <p>S. 10 Alt: Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Neu: Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind.</p> <p>Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) und NKA (lfd. Nrn. 8a bis 8d): Alt: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden. Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (lfd. Nrn. 8a bis 8d). Neu: Generell sollte wie bei den Kernhaushalten auch bei den Extrahaushalten deren NKA aus dem Finanzierungssaldo und den zu berücksichtigenden besonderen Finanzierungsvorgängen hergeleitet werden (lfd. Nrn. 8, 8a bis 8d). Der Bund stellt für seine Extrahaushalte ausschließlich auf den Finanzierungssaldo (lfd. Nr. 8) ab. Die Länder wenden das Ableitungsverfahren auch auf ihre einzubeziehenden Extrahaushalte an (lfd. Nrn. 8a bis 8d).</p> <p>S. 28 Zeile 8a: Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe</p> <p>Spalte „Erläuterungen“ Alt: Länder Neu: Länder</p> <p>Zeile 8 d Alt: Länderangabe Neu: Länderangabe</p> <p>Spalte „Erläuterungen“ Alt: Länder Neu: Länder</p> <p>Zeile 9, Spalte „Erläuterungen“</p>

	<p>Alt: Bund: 7+(-8) Länder: 7+8d Neu: Bund: 7+(-8) Länder: 7+8d</p> <p>S. 2 und S. 5</p> <p>Das Kompendium wird an das am 9. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze angepasst. Aus § 5a StabiRatG wird § 6 StabiRatG.</p>
7.9.2023	<p>S. 5, 2. Bulletpoint, 2. Spiegelstrich</p> <p>Alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung. <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Daten für das Ist-Jahr entsprechen bei Bund und Ländern der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“ Statistischer Bericht, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71511, sog. SFK 3). Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf, dem geltenden Haushaltsplan oder einer aktuellen Haushaltsschätzung. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung. <p>S. 21, 2. Absatz (neue Nummerierung)</p> <p>Alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der

letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

Neu:

- Daneben wird die für den jeweiligen Stadtstaat ermittelte allgemeine Pauschale erhöht, wenn die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern im Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. Die Verschuldung bezieht sich auf die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich. Auf Grundlage der jährlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in "~~Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5~~" Statistischer Bericht, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nummer 71321" werden für die jeweiligen drei letzten Jahre die absoluten Schuldenveränderungen gegenüber dem Vorjahr berechnet und hieraus das arithmetische Mittel gebildet. Wenn sich ein positiver Wert ergibt, wird dieser durch die Gesamtzahl an Einwohnern der Flächenländer zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres geteilt. Die ermittelte Pro-Kopf-Größe wird mit den Einwohnern des Stadtstaates zum 30. Juni des abgelaufenen Jahres multipliziert. Unter Berücksichtigung des Anrechnungsfaktors von 50 Prozent ergibt sich der anzuwendende absolute Erhöhungsbetrag für den jeweiligen Stadtstaat für Ist-, Soll- und Plan-Jahr (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang V).

10.10.23	<p>S. 19 Abbildung 8</p> <p>Aus Zeile 26 wird Zeile 28. Die Zeilen 26 und 27 werden neu eingefügt.</p> <p>Alt:</p> <table border="1" data-bbox="366 377 1457 595"> <tr> <td data-bbox="366 377 414 489">25</td><td data-bbox="414 377 843 489"> Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-)) </td><td data-bbox="843 377 1049 489"> $= 21-23-23a+24+24a$ </td><td data-bbox="1049 377 1224 489"> $= 21-23-23a+24+24a$ </td><td data-bbox="1224 377 1457 489"> $= 21-23-23a+24+24a$ </td></tr> <tr> <td data-bbox="366 489 414 595">26</td><td data-bbox="414 489 1457 595"> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0. </td><td data-bbox="843 534 1049 595"> Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“ </td><td data-bbox="1049 534 1224 595"> Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“ </td><td data-bbox="1224 534 1457 595"> Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“ </td></tr> </table> <p>Neu:</p> <table border="1" data-bbox="409 736 1510 1179"> <tr> <td data-bbox="409 736 457 848">25</td><td data-bbox="457 736 886 848"> Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-)) </td><td data-bbox="886 736 1049 848"> $= 21-23-23a+24+24a$ </td><td data-bbox="1049 736 1224 848"> $= 21-23-23a+24+24a$ </td><td data-bbox="1224 736 1510 848"> $= 21-23-23a+24+24a$ </td></tr> <tr> <td data-bbox="409 848 457 961">26</td><td data-bbox="457 848 886 961"> Noch verfügbare Ausgleichskomponente </td><td data-bbox="886 848 1049 961"> $\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$ </td><td data-bbox="1049 848 1224 961"> $\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$ </td><td data-bbox="1224 848 1510 961"> $\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$ </td></tr> <tr> <td data-bbox="409 961 457 1073">27</td><td data-bbox="457 961 886 1073"> Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-)) </td><td data-bbox="886 961 1049 1073"> $\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$ </td><td data-bbox="1049 961 1224 1073"> $\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$ </td><td data-bbox="1224 961 1510 1073"> $\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$ </td></tr> <tr> <td data-bbox="409 1073 457 1179">28</td><td data-bbox="457 1073 1510 1179"> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0. </td><td data-bbox="886 1118 1049 1179"> Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“ </td><td data-bbox="1049 1118 1224 1179"> Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“ </td><td data-bbox="1224 1118 1510 1179"> Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“ </td></tr> </table> <p>S. 29 Anhang II Ableitungsschema insgesamt</p> <p>Zeile 21</p> <p>Alt:</p> <p>Kern- und Extrahaushalte:</p> <p>Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettотiligung (-))</p> <p>Neu:</p> <p>Kern- und Extrahaushalte:</p> <p>Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettотiligung (-))</p> <p>Aus Zeile 26 wird Zeile 28. Die Zeilen 26 und 27 werden neu eingefügt.</p> <p>Alt:</p>	25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-))	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$	26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-))	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$	26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	$\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$	$\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$	$\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$	27	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-))	$\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$	$\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$	$\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$	28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-))	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$																											
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“																											
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-))	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$	$= 21-23-23a+24+24a$																											
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	$\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$	$\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$	$\text{Wenn } 19 \leq 0:$ $= 20;$ ansonsten: $= \max. (20-19; 0)$																											
27	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettотiligung (-))	$\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$	$\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$	$\text{Wenn } 25 \leq 0:$ $= 25;$ ansonsten: $= \max. (25-26; 0)$																											
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“																											

25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))					21-23-23a+24+24a
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.					Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.

Neu:

25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				21-23-23a+24+24a
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente				Wenn $19 \leq 0$: = 20; ansonsten: = max. (20-19; 0)
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				Wenn $25 \leq 0$: = 25; ansonsten: = max. (25-26; 0)
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.				Wenn 27 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.

	<ul style="list-style-type: none"> • 												
07.10.25	<p>S. 7, Abschnitt D, Nr. 1, 2. Bulletpoint wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Referenzwert für die <u>Gesamtheit der</u> Länder <u>ist Null (strukturelle NKA ≤ 0)</u> und für den Bund <u>ist jeweils</u> 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (strukturelle NKA $\leq 0,35$ % des BIP). <p>S. 8</p> <p>Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u> </td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des</u> <u>Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u> </td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>22</u> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21<u>b</u>) > 0. </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u> </td> </tr> </table>	<u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>				<u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des</u> <u>Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u>				<u>22</u> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>
<u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>													
<u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des</u> <u>Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u>													
<u>22</u> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>										
	<p>S. 17</p> <p>Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u> </td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des</u> <u>Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u> </td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>22</u> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21<u>b</u>) > 0. </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u> </td> </tr> </table>	<u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>				<u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des</u> <u>Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u>				<u>22</u> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>
<u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>													
<u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des</u> <u>Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u>													
<u>22</u> Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>	<u>Wenn 21<u>b</u> > 0: „ja“;</u> <u>ansonsten: „nein“</u>										
	<p>S. 19</p> <p>Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;"> <u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u> </td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>											
<u>21 a</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>													

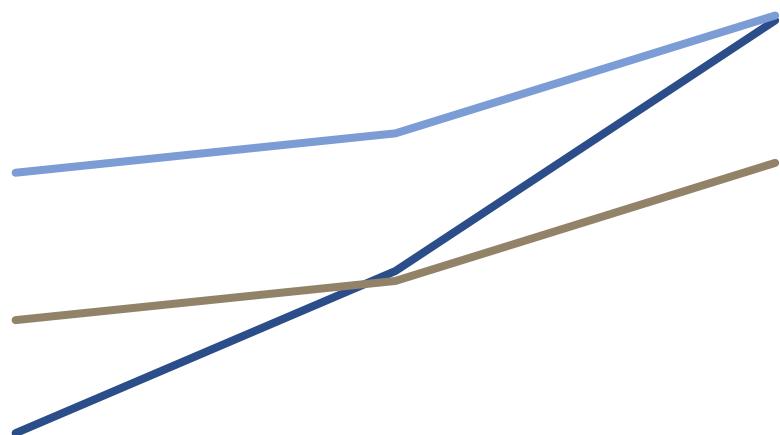
		<p><u>21 b</u> <u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit</u></p> <p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1"> <tr> <td>22</td><td>Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.</td><td>Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td><td>Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td><td>Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</td></tr> </table>	22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“						
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“									
	S. 29	<p>Das Ableitungsschema wird um die Zeilen 21 a und 21 b erweitert:</p> <table border="1"> <tr> <td><u>21 a</u></td><td><u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td><u>21 b</u></td><td><u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>	<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>				<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u>				
<u>21 a</u>	<u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit lt.</u> <u>Verteilungsschlüssel</u>												
<u>21 b</u>	<u>Strukturelle NKA nach Berücksichtigung des Landesanteils an der 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u>												
		<p>Zeile 22 wird wie folgt ergänzt:</p> <table border="1"> <tr> <td>22</td><td>Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.</td><td>Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.</td></tr> </table>	22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.								
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21 <u>b</u>) > 0.	Wenn 21 <u>b</u> > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.											
07.10.2025	S. 2, Abschnitt A Anpassung der Verweise auf Gesetzesgrundlage an Änderung in Gesetzestexten												
	S. 7, Abschnitt D, Nr. 1, 2. Bulletpoint wird wie folgt geändert:	<ul style="list-style-type: none"> Der Referenzwert für die <u>Gesamtheit der</u> Länder <u>ist Null (strukturelle NKA ≤ 0)</u> und für den Bund <u>ist jeweils</u> 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts <u>(BIP)</u> (strukturelle NKA \leq 0,35 % des BIP). <u>Die Kreditaufnahme des Bundes wird zudem um Verteidigungsausgaben, Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten reduziert, sofern diese Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigen.</u> 											
	S. 9, Abbildung 4. Folgende Zeilen werden im Überwachungsschema ergänzt	<table border="1"> <tr> <td>22</td><td><u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle</u> <u>Nettokreditaufnahme in %</u> <u>des BIP</u></td><td></td><td></td></tr> </table>	22	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle</u> <u>Nettokreditaufnahme in %</u> <u>des BIP</u>									
22	<u>Bundesangabe:</u> <u>Strukturelle</u> <u>Nettokreditaufnahme in %</u> <u>des BIP</u>												

		<p><u>Länderangabe:</u> <u>Landesanteil an 0,35 %</u> <u>Kreditaufnahmemöglichkeit</u> <u>lt. Verteilungsschlüssel in</u> <u>Mio. Euro</u></p>		
	<u>22a</u>	<p><u>Länderangabe:</u> <u>In Anspruch genommene</u> <u>strukturelle Verschuldung</u></p>		

Weitere Anpassungen und Korrekturen der Tabelle, um die neuen Zeilen aufzunehmen.

	<p>S. 11. Im ersten Absatz, letzte Zeile, wird die laufende Nummer 22 durch Nummer 29 ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Kontrollgröße: Unabhängig von der Abgrenzung der Extrahaushalte im Überwachungsschema des Stabilitätsrates wird für den Bund und jedes einzelne Land zusätzlich der Finanzierungssaldo aller Extrahaushalte aus der amtlichen Statistik sowie der Schuldenstand (Veränderung zum Vorjahr) für Kern- und Extrahaushalte unter dem Ableitungsschema nachrichtlich ausgewiesen (s. unterhalb lfd. Nr. <u>2229</u>).
	<p>S. 16. Abschnitt D 6. Anpassung des Bulletpoint wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht <u>auf strukturelle Verschuldung zurückzuführen sind</u> (vgl. <u>Abschnitt D.7</u>) oder aus einer anerkannten Notsituation (vgl. <u>Abschnitt D 8</u>).
	S. 17. Abschnitt D. Aufnahme eines neuen Unterpunkts 7.
	S. 18. Abbildung 7. Siehe Anpassungen Abbildung 4.
	S. 19. Abschnitt D 8, Text wird geändert, um neue Zeilennummern im Ableitungsschema korrekt darzustellen.
	S. 20 f. Abbildung 8: Siehe Anpassungen Abbildung 4.
	S. 30 ff. Abbildung 9: Siehe Anpassungen Abbildung 4.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 4 -
2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, Haushaltsplanentwurf 2026 und Mipla 2025 - 2029	- 5 -
4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 10 -
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basiseinheitlicher Annahmen	- 17 -
6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 18 -
6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 19 -
6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 19 -
6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 22 -
6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 29 -
6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 29 -
6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 30 -
7. Zusammenfassung	- 34 -
8. Anlagen	- 35 -
8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 35 -
8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 39 -
8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2024 bis 2026	- 44 -
8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2024 bis 2026	- 47 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 13 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 14 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 15 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 16 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 28 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 7. Oktober 2025 beschlossenen sechzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Nachtragshaushaltplanentwurf 2025, zum Haushaltplanentwurf 2026 sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 - 2029 vom 29. / 30. Juni 2025.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtete bisher Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder galt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde im Jahr 2008 ein Stabilitätsrat eingerichtet

(Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder. Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2024 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2024 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023 bis 2025 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, Haushaltsplanentwurf 2026, und Mipla 2025 - 2029

Frühzeitig vor Wirksamwerden der Schuldenbremse hatte Niedersachsen mit Haushalten ohne Einplanung von Nettokreditaufnahmen oder Einmaleffekten die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geschaffen. Hohe strukturelle Überschüsse waren die Folge (s. Abbildung 1). Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie wurde diese Entwicklung unvermittelt gestoppt. Die vielfältigen Auswirkungen der Pandemie zeigten sich und neben hohen Ausgabebedarfen, die überwiegend kreditfinanziert wurden, in einer außergewöhnlichen Minderung des Einnahmeniveaus. Infolgedessen schlossen die Krisenjahre 2020 und 2021 mit Finanzierungsdefiziten ab. Bereits im Jahr 2022 konnte das Land diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Im Jahr 2023 konnte ebenfalls ein hoher struktureller Überschuss verbucht werden. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die im Kernhaushalt vollzogene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notfallsbedingter Kreditaufnahme i. H. v. rd. 2.145 Mio. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkte, sowie gegenüber der Einplanung geringer ausgefallene Personal- und Zinsausgaben.

Für das Jahr 2024 ergibt sich im Ist ein weiteres Mal ein Überschuss i. H. v. 1.553 Mio. Euro. Hierzu trug eine weitere Tilgung von notlagenbedingten Krediten i. H. v. rd. 370 Mio. Euro bei. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen, während die Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche

Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung strebt daher an, das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und nimmt die **zulässige Neuverschuldungsmöglichkeiten** mit den Beschlüssen zum Nachtragshaushaltplanentwurf 2025 (NHPE 2025), zum Haushaltplanentwurf 2026 (HPE 2026) sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 – 2029 vom 29. / 30. Juni 2025 vollständig in Anspruch. Die Länder haben insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, zum Teil neuer, Herausforderungen große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Diese erwachsen beispielsweise aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den Klimawandel, der Integration von geflüchteten Menschen oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die bislang bestehenden dauerhaften Handlungsmöglichkeiten des Landes reichten nicht aus, um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, woraus bisher der Rückgriff auf Einmaleffekte resultierte. Nun aber ermöglicht der neue Rahmen der Kreditaufnahme im Verein mit den von der Landesregierung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen auf Einmaleffekte, namentlich in großem Umfang die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, zur Aufbringung laufender Belastungen zu verzichten. Der nicht mehr zum Haushaltsausgleich benötigte Bestand der Allgemeinen Rücklage wird für ein landeseigenes Investitions- und Kommunalstärkungspaket eingesetzt.

Das landeseigene Investitions- und Kommunalstärkungspaket dient der Finanzierung bedeutender investiver Maßnahmen in zentralen Zukunftsfeldern sowie einer gezielten finanziellen Unterstützung der Kommunen. Insgesamt werden in Niedersachsen in den nächsten Jahren somit rd. 14,5 Mrd. Euro für die Realisierung bedeutender zukunftsträchtiger Investitionen des Landes zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um das größte Investitions- und Kommunalstärkungspaket in der Geschichte des Landes.

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) ergibt sich im NHPE 2025 ein strukturelles Defizit i. H. v. -2.672 Mio. Euro. Die Nettokreditaufnahme beträgt planerisch insgesamt 2.093 Mio. Euro, davon entfallen 1.431 Mio. Euro auf die in Anspruch genommene strukturell zulässige Kreditaufnahme (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2). Neben dieser grundsätzlichen Neuorientierung wird unverändert ein **Ausgleich der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung** auf die Einnahmeseite des Landeshaushalts vorgesehen. Dabei wird im NHPE 2025 bei einer negativen Konjunkturkomponente von -1.096 Mio. Euro die kreditfinanzierte Wirkung aus der Konjunkturbereinigung durch den verfügbaren Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage auf 547 Mio. Euro begrenzt (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2).

Der HPE 2026 ist durch einen besonders hohen negativen Wert des strukturellen Finanzierungssaldos gekennzeichnet (-4.035 Mio. Euro). Es ist eine negative Konjunkturkomponente i. H. v. -918 Mio. Euro berücksichtigt, die durch Kreditaufnahme ausgeglichen wird. Darüber hinaus ist eine strukturell zulässige Kreditaufnahme von

1.431 Mio. Euro geplant. Insgesamt ist eine NKA von 2.191 Mio. Euro vorgesehen. Neben einer Neuverschuldung ist in diesem Jahr eine umfangreiche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.801 Mio. Euro eingeplant und in den Folgejahren Entnahmen i. H. v. 381 / 388 / 384 Mio. Euro. Aufgrund der Inanspruchnahme des vollständigen strukturellen Kreditaufnahmespielraums auch in den Folgejahren der Mittelfristigen Planung erübrigen sich – wie bereits oben erwähnt – die bislang für die Jahre ab 2026 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage.

In den Jahren 2027 bis 2029 ergeben sich damit in der Mittelfristigen Planung weiterhin hohe strukturelle Defizite als Folge der nunmehr durchgängig in Aussicht genommenen strukturellen Neuverschuldung. Die Nettokreditaufnahmen betragen planerisch 1.822 / 1.594 / 1.391 Mio. Euro; davon entfallen auf die aus den negativen Konjunkturkomponenten jeweils abgeleitete konjunkturell zulässige Kreditaufnahme 521 / 248 / 0 Mio. Euro und auf die strukturell zulässige Kreditaufnahme 1.460 / 1.504 / 1.549 Mio. Euro. Der Rückgang der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme lässt die strukturellen Defizite zum Ende des Planungszeitraums absinken (-2.227 / -2.008 / -1.797 Mio. Euro).

Die Landesregierung hat mit der aktuellen Finanzplanung die wohl austarierte Mischung aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen fortgesetzt sowie inhaltlich und finanzpolitisch weitere entscheidende Grundsteine gelegt, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und einer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwäche phase auch im geänderten Rahmen als besonders herausfordernd erweist. Zudem hat im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund von vorzeitigen Tilgungen von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58 Mio. Euro und ab 2026 158 Mio. Euro p.a.). Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Eine strukturelle Deckungslücke wird z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2026 - 2029, in denen die oben beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.

- Gleichermaßen gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommenen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

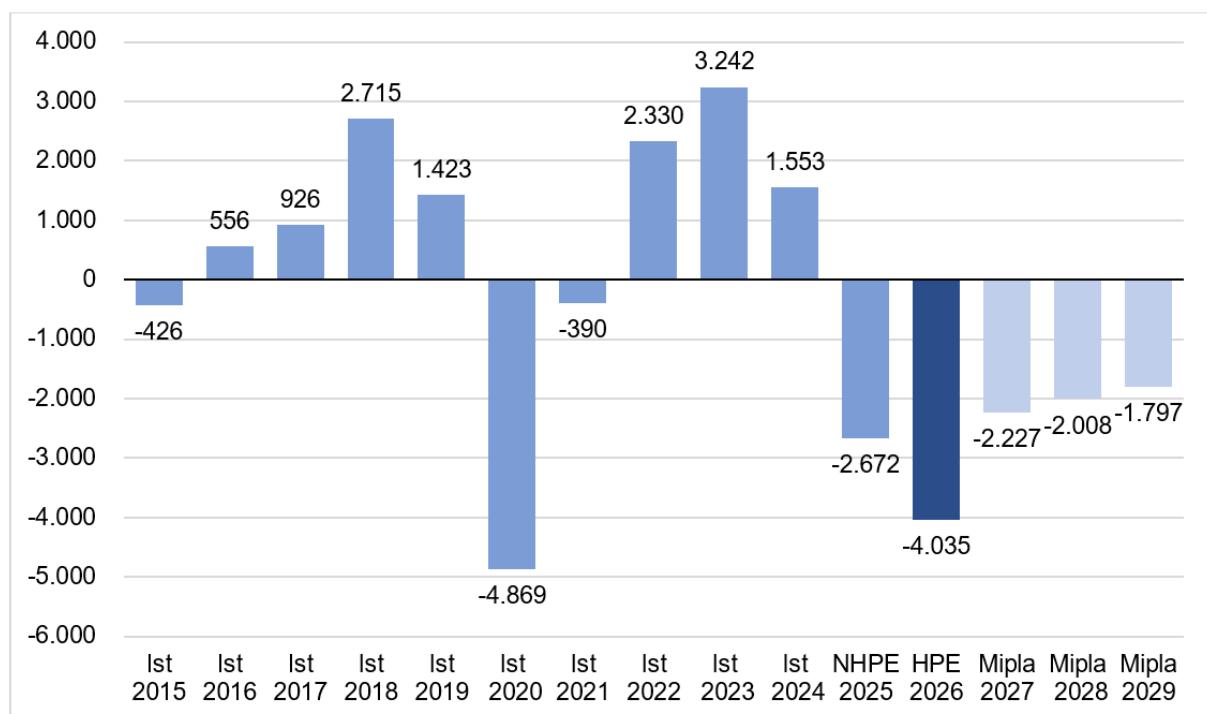


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Nachtragshaushaltsentwurf 2026, zum Haushaltsentwurf 2026 und zur Mittelfristigen Planung 2025 - 2029 ist in der Mipla 2025 - 2029 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die

Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 3 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem hat die Niedersächsische Landesregierung zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft – Landeswohnungsgesellschaft WohnRaum GmbH - gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck war es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapitel (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, ist die Kapitalzuführung jedoch nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro gemindert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert. Eine weitere Zahlung in 2025 wurde nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit ebenfalls nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.

4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennziffern-Tableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 1 beigefügt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel war eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung vorgesehen. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand dabei, dass die fortgesetzte Verwendung von notlagebedingt aufgebauten Sondervermögen oder Rücklagen die Vergleichbarkeit der Länderdaten und die Aussagekraft des Kennziffernsystems einschränkte. Nachdem das BVerfG-Urteil vom 15. November 2023 die haushaltsjahrübergreifende Verwendung unter Berufung auf Notsituationen kreditfinanzierter Mittel strikt beschränkt hat, schloss der Stabilitätsrat die aktuelle Evaluierung ohne Änderungen des Kennziffernsystems ab.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	*Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo in Abgr. d. StabiRates in € je Einw.			-201						
<i>Schwellenwert</i>	398	206	(-334)	nein	-504	-278	-251	-224	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote in %			3,4						
<i>Schwellenwert</i>	-3,8	-0,5	(4,6)	nein	4,5	3,8	3,3	2,8	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote in %			3,4						
<i>Schwellenwert</i>	1,6	2,0	(3,4)	nein	3,4	3,8	4,1	4,2	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand in € je Einw.			8.220						
<i>Schwellenwert</i>	7.940	8.031	(8.292)	nein	8.566	8.793	8.992	9.166	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

*Bei den nachrichtlichen Werten in Klammern handelt es sich um die errechneten Kennzahlen auf der Datenbasis des NHPE 2025

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2023 bis 2029. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2023 bis 2025) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2026 bis 2029). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Die Einführung des strukturellen Verschuldungsspielraums gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG, der die Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder i. H. v. 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP zulässt, führt im Berichtsjahr 2025 zu einer methodischen Umstellungsphase. Der Stabilitätsrat verständigte sich darauf, die Berechnungsmethode der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nicht anzupassen. Die Strukturkomponente konnte bereits in diesem Berichtsjahr durch neue Haushaltsplanungen für 2025 und aktuelle Finanzplanungsplanungen in die Kennziffernberechnung einfließen. Die Inanspruchnahme der Strukturkomponente in verschiedenen Ländern hätte eine Abmilderung der Schwellenwerte zufolge. Eine Anpassung der Schwellenwerte wurde allerdings nur aufgrund von neuen Haushaltspänen 2025, deren Parlamentsbeschluss vor dem 15. Juni erfolgt ist, durchgeführt. Neue Haushaltsplanungen nach dem 15. Juni sind soweit möglich, nachrichtlich im Stabilitätsbericht zu referieren und werden anschließend im Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen, ohne dass eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt.

Die Inanspruchnahme der Strukturkomponente in den aktuellen Planungen der Länder könnte daher zur Auffälligkeit einzelner Haushaltzkennziffern eines Landes für das Jahr 2025 bzw. die Jahre 2026 bis 2029 führen. Betroffenen Ländern steht es frei, ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorzulegen, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Im Berichtsjahr 2025 wird der Stabilitätsrat dann insgesamt keine Auffälligkeit feststellen, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

Bei den im Jahr 2025 in Klammern dargestellten nachrichtlichen Werte in der o.a. Tabelle handelt es sich um die errechneten Kennzahlen auf der Datenbasis des NHPE 2025, in dem Niedersachsen die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat. Die Werte des NHPE 2025 sind nicht mit in die Schwellenwerte eingeflossen. In den nds. Kennzahlen des Finanzplanungszeitraum (Jahre 2026 bis 2029) ist ebenfalls die strukturelle Kreditaufnahme enthalten. Die Schwellenwerte des Finanzplanungszeitraums wurden in Bezug auf die strukturelle Verschuldung ebenfalls nicht abgemildert. Dies führt in 2026 infolge einer umfangreichen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.801 Mio. Euro (s. auch Abschnitt 3) zu einer Schwellenwertüberschreitung bei der Kennzahl „Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates“. Es liegt jedoch keine Auffälligkeit bei dieser Kennzahl vor, weil nicht mehr als mindestens zwei Werte den Schwellenwert im Finanzplanungszeitraum überschreiten.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass trotz Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit in den Jahren 2025 bis 2029 und obwohl keine Abmilderung der Schwellenwerte erfolgte, keine der Kennziffern nach den Regularien des Stabilitätsrates auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Der positive **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** liegt in Niedersachsen im Jahr 2023 mit 398 Euro je Einwohner deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist die vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationbedingter Kredite in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkte, sowie gegenüber der Planung geringer ausgefallene Personal- und Zinsausgaben.

Im Ist 2024 liegt der Finanzierungssaldo mit 206 Euro je Einwohner ebenfalls deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen eine weitere Tilgung von notlagenbedingten Krediten i. H. v. rd. 370 Mio. Euro bei. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen, während die Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Eine anhaltende Phase der wirtschaftlichen Schwäche spiegelt sich in 2025 in einem deutlich gesunkenen Länderdurchschnitt und Schwellenwert wider. Mit dem NHPE 2025 nimmt NI nunmehr die konjunkturell und strukturell zulässige Neuverschuldung vollständig in Anspruch. Für 2025 zeichnet der Nachtragshaushalt infolgedessen planerisch ein strukturelles Defizit i.H.v. -334 Euro je Einwohner vor. Obwohl neue Haushaltspolitiken der Länder für 2025, die die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit nutzen, nach dem 15. Juni nicht mehr in die Länderdurchschnitte und die Schwellenwertberechnung einfließen und diese daher nicht

entsprechend reduzieren konnten, liegt der Finanzierungssaldo Niedersachsens dennoch oberhalb des Schwellenwerts.

Die Phasenverschiebung im Ist 2023 und im Ist 2024 führt zu einer Belastung von -627 Mio. Euro und -192 Mio. Euro. Sie spiegelt bei den Ist-Werten bis 2024 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind erforderliche Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen vorgenommen worden, die auch im harmonisierten Analysesystem und bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Abbildung 1 berücksichtigt wurden (weitere Einzelheiten s. Abschnitte 3 und 6.1.2). Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten 2023 und 2024 kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG in 2023 sowie die Kapitalzuführung an die landeseigene Wohnungsgesellschaft – WohnRaum Niedersachsen GmbH in Höhe von 100 Mio. Euro in 2024 enthalten ist. Im Soll-Jahr 2025 hingegen wurde eine weitere Zahlung an die WohnRaum Niedersachsen GmbH nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

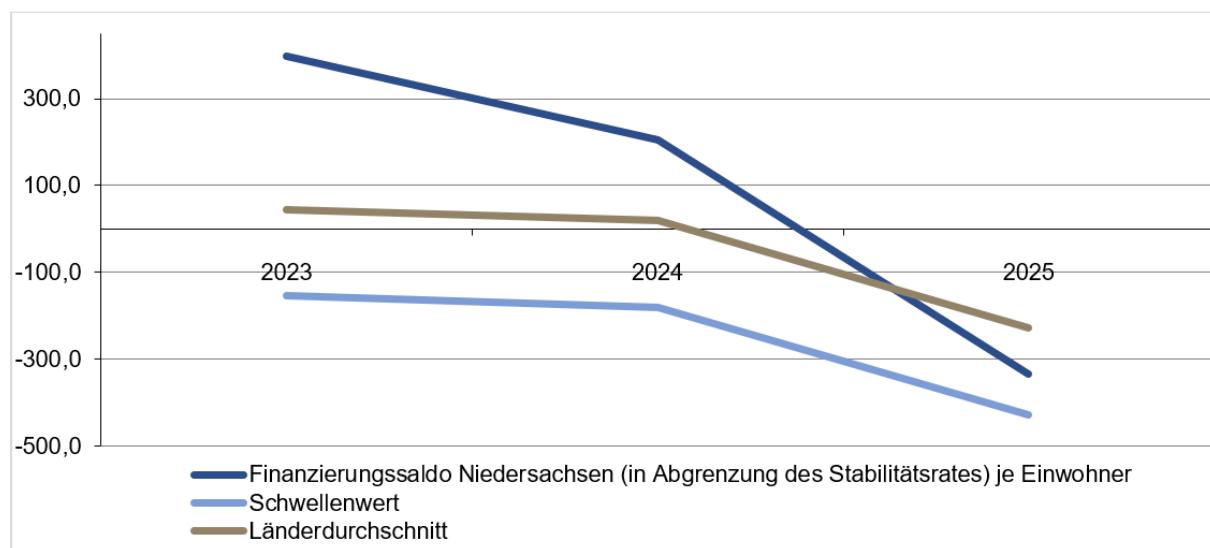


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Finanzierungssaldo Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

In 2023 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** (\triangleq Tilgung) von -3,8% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes (\triangleq Kreditaufnahme) und des negativen Länderdurchschnitts (\triangleq Tilgung). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote Niedersachsens in 2023 ist die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 2,145 Mrd. Euro. Der negative Saldo der Phasenverschiebung

(die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) wirkt hierbei gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote (\triangleq Tilgung) entsprechend reduziert.

Der Schuldenabbau wurde 2024 mit einer weiteren Tilgung von notlagenbedingten Krediten in Höhe von rd. 370 Mio. Euro fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -0,5 % ergibt. Auch hier wirkt der negative Saldo der Phasenverschiebung gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote (\triangleq Tilgung) entsprechend reduziert. In 2025 ergibt sich infolge der Ausschöpfung der konjunkturellen und zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit im NHPE 2025 eine positive Kreditfinanzierungsquote von 4,6%, die noch unterhalb des Schwellenwertes liegt. Auch hier ist zu erwähnen, dass neue Haushaltspolitiken für 2025, die die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit nutzen, nach dem 15. Juni nicht mehr in die Länderdurchschnitte und die Schwellenwertberechnung einfließen konnten.

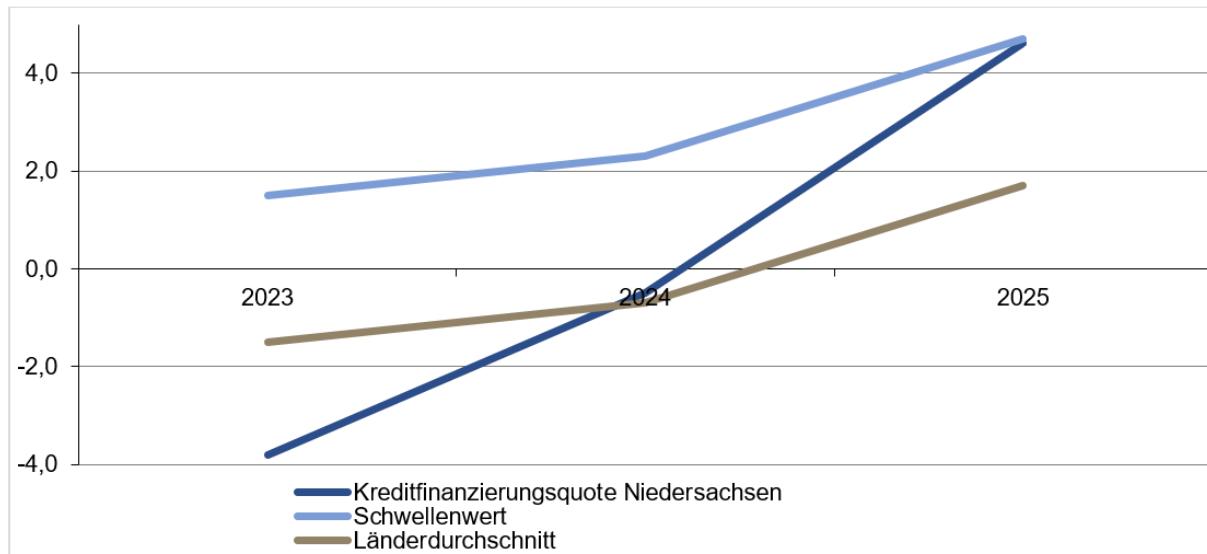


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage 2023 – 2025,
Kreditfinanzierungsquote Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

Die **Zins-Steuer-Quote** des Jahres 2023 bildet bedingt durch gesunkene Zinsausgaben mit 1,6% den historischen Tiefstand ab. Aufgrund der steigenden Zinsausgaben in den Folgejahren erhöht sich die Zins-Steuer-Quote in 2024 auf 2,0 % und in 2025 auf 3,4%. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

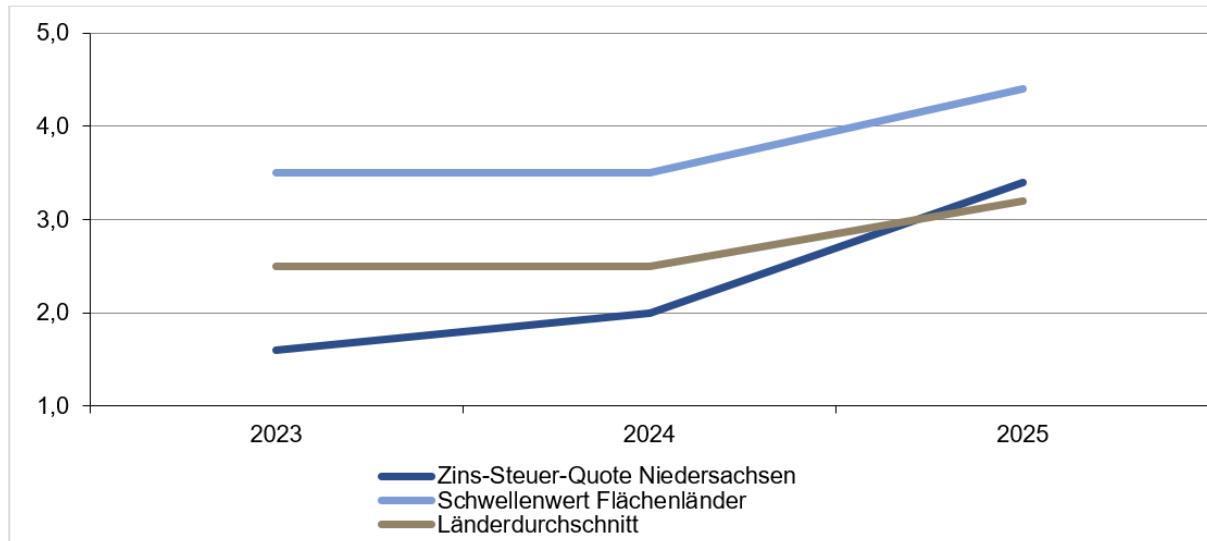


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Zins-Steuer-Quote Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushalt Jahr zurückgebucht und damit dem Haushalt Jahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushalt ausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgabereden im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen. Die im Haushaltsabschluss 2022 übertragene Kreditermächtigung in Höhe von 444 Mio. Euro wurde im Haushaltsabschluss 2024 wiederum aufgeschoben.

Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt und entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite in 2023 verwendet. In 2024 wurden im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 254 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsschlusses 2024 weitere Notlagenkredite von 14,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurde mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 58 Mio. Euro fortgesetzt (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2).

In der u.a. Grafik ist der Anstieg des Schuldenstandes Niedersachsens von 8.031 auf 8.292 Euro je Einwohner durch Ausschöpfung der konjunkturellen und strukturellen zulässigen Neuverschuldung im NHPE 2025 deutlich sichtbar.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt. Niedersachsen hält hier weiterhin seinen Platz im Mittelfeld deutlich unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte.

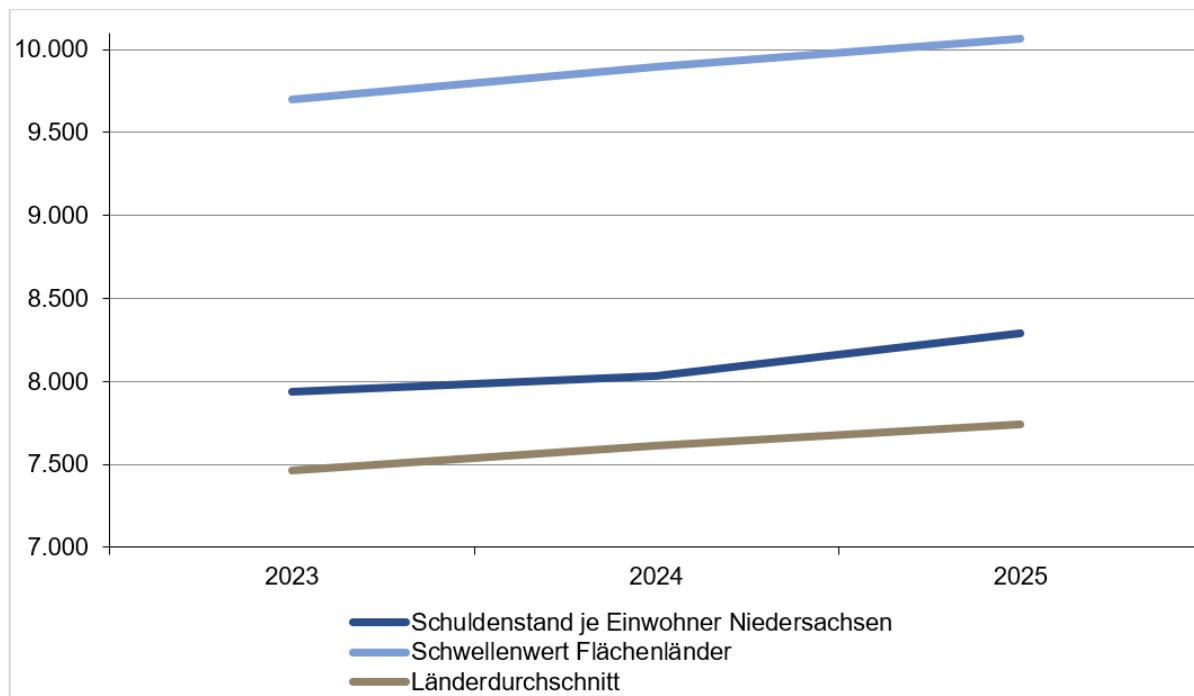


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage 2023 – 2025,
Schuldenstand je Einwohner Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltsslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2025 ein Zuwachs von +3,2 %, in 2026 von +2,0 %, in 2027 von +3,7 %, in 2028 von +3,8 %, in 2029 von +3,5 % und ab dem Jahr 2030 von +2,53 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldensstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 2 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 - 2031 %	3,7	0,2	3,2
2025 - 2032 %	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsrraten liegen für das Basisjahr 2024 mit 3,7 % und für das Basisjahr 2025 mit 3,2 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate 2025 - 2029 beträgt in Niedersachsen 3,1 % jährlich.

Die Projektion basiert auf dem Rechtsstand vor der Grundgesetzänderung vom März 2025. Die neu hinzukommenden Verschuldungsspielräume der Länder sind noch nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der Projektion an die neuen Rahmenbedingungen wird derzeit geprüft. Zudem einigte sich der Stabilitätsrat im Rahmen einer Überprüfung der Instrumente zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung (s. Abschnitt 4) darauf, die Methode der Mittelfristprojektion im Jahr 2026 zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen.

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltstautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die zweite Komponente umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis

der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Die Evaluation erfolgt derzeit.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des ursprünglichen Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellte das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse war bisher die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein **struktureller** – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – **Spielraum der Nettokreditaufnahme** in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, um das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Auch weiterhin sind bei Ermittlung der modifizierten Obergrenze der Nettokreditaufnahme Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen

aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 3). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Beträge aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltsjahr zu einer höheren Belastung führen,

eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltspans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Krediterächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 3 und Abschnitt 6.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im Ist 2024 haben sich gegenüber der im HPE 2024 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2023 Steuermindereinnahmen ergeben. Die im HPE 2024 festgestellte KK von -152 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung einer negativen Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Abweichungsbetrag die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Ergebnis wurde mit dem Haushaltabschluss **2024** eine negative **KK von -1.061 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von -1.093 Mio. Euro, so lässt sich die Differenz u.a. in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbesteuer-Offshore, Spielbankabgabe) erklären (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 6.1.1). Zudem werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus werden im harmonisierten Analysesystem zensusbedingte Einmaleffekte als strukturell angesehen und daher bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente bereinigt. In der nds. Landesschuldenbremse werden diese Effekte hingegen als konjunkturell behandelt.

Am 29./30. Juni 2025 hat die Niedersächsische Landesregierung den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans **2025** mit einem zusätzlichen Volumen von rund 1,4 Mrd. Euro beschlossen, mit dem erste kurzfristig zu bedienende Bedarfe eines landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspaket samt weiterer Entlastungsmaßnahmen der Kommunen finanziert werden (weitere Ausführungen s. Abschnitt 3). Die Ansätze der Steuereinnahmen im NHPE 2025 beruhen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 und liegen unterhalb der auf der Mai-Steuerschätzung 2024 basierenden Veranschlagung im HPE 2025. Die im HPE 2025 festgestellte negative KK von -550 Mio. Euro wurde somit durch die Steuermindereinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 6.1.1) im **NHPE 2025 auf -1.096 Mio. Euro** fortgeschrieben.

Unterschiede gegenüber der Ermittlung der KK im harmonisierten Analysesystem bestehen unter anderem in der bereits oben erwähnten Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse sowie der bereits dargestellten unterschiedlichen Behandlung zensusbedingter Einmaleffekte. Darüber hinaus ergeben sich

Differenzen bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Spielbankabgabe, Gewerbesteuer-Offshore). Die im harmonisierten Analysesystem ermittelte KK beträgt -1.101 Mio. Euro.

Die negative **KK von -918 Mio. Euro** im Jahr **2026** unterscheidet sich von der KK im harmonisierten Analysesystem von -787 Mio. Euro vor allem durch die Berücksichtigung des KFA bei der nds. Landesschuldenbremse. Hier wird die Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2025 im Haushaltsjahr 2026 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2025) berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 100 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2026 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2023 zugrunde gelegt, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2024 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2024	2025	2026
Konjunkturkomponente	-1.061	-1.096	-918
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	0	0	547
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	-
(Mögliche) Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	549*	549	-
Konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	512*	547	918
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	512	547	918

*Im Ist 2024 erfolgte keine konjunkturelle Kreditaufnahme und keine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage

Hier würde bei einer positiven KK, die einer Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2024 bis 2026 jedoch keine positiven KK ergeben haben, wird die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der KBR ermittelt.

In 2024 hätte die negative KK von -1.061 Mio. Euro eine Entnahme des Bestandes der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturelle Kreditaufnahme von 512 Mio. Euro zugelassen. Im Ergebnis ergibt sich eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme in Höhe von 512 Mio. Euro, die aus dem umgekehrten Wert der KK in Höhe von 1.061 Mio. Euro unter Berücksichtigung der möglichen Entnahme des Betrages von 549 Mio. Euro aus der KBR resultiert. Die Möglichkeit einer Entnahme aus der KBR und die einer konjunkturellen Kreditaufnahme wurde jedoch nicht genutzt.

Die negative KK in 2025 von -1.096 Mio. Euro führt gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditermächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Aufgrund der vorrangigen Entnahme aus der KBR gegenüber einer Nettokreditermächtigung ist daher eine Entnahme aus der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturell zulässige Kreditaufnahme von 547 Mio. Euro veranschlagt.

Die negative KK in 2026 von -918 Mio. Euro führt hingegen zu einer Nettokreditermächtigung in derselben Höhe, weil durch die Entnahme aus der KBR im Vorjahr kein vorrangig zu entnehmender Bestand gegenüber einer Nettokreditermächtigung mehr vorhanden ist. Es ergibt sich damit eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 918 Mio. Euro.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Die niedersächsische Landesregierung hat zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft – WohnRaum Niedersachsen GmbH - gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck war es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapitel (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, ist die Kapitalzuführung jedoch nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2024. Eine weitere Zahlung in 2025 wurde nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit ebenfalls nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe

von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung strebt daher an, das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Zusammen mit dem NHPE 2025 hat die Landesregierung den Entwurf der landesgesetzlichen Regelung zur Umsetzung des Art. 109 Abs. 3 GG in § 18 a LHO beschlossen. Hiernach wird ab dem Jahr 2025 bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA die strukturell zulässige Neuverschuldung berücksichtigt (lfd. Nr. 9 der unten stehenden Tabelle). Diese ergibt sich aus dem Entwurf des Bundesgesetzes für die Aufteilung des bundesrechtlich definierten Verschuldungsspielraums aller Länder von 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP auf die einzelnen Länder. Hier wird der Anteil Niedersachsens mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels, der sich aus der Gesamteinwohnerzahl und der Länderfinanzkraft nach Steuerkraftausgleich ergibt, normiert. Der genaue Betrag soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Gesetz bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 1.431 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt. In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten. Bis zur Mitteilung des genauen Betrages durch das BMF wird im HPE 2026 vorsorglich der gleiche Betrag wie 2025 als Verschuldungsspielraum zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Betrages wird ggf. im HP 2026 erfolgen.

Niedersachsen hat damit im NHPE 2025 und HPE 2026 die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit voll in Anspruch genommen.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
1	Einnahmen	43.745	45.569	47.891
2	Ausgaben	43.745	45.569	47.891
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	4	-174	0
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	17	18	0
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	14	191	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	512	547	918
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zzgl. zulässige strukturelle NKA	-	1.431	1.431
10	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente, dem Saldo der finanziellen Transaktionen und der zulässigen strukturellen NKA	508	2.152	2.349
11	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-197	2.093	2.191
12	Nur im Haushaltabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	-175		
13	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltabschluss)	-372	2.093	2.191
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
15	NOTSITUATION Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan; im Ist einschl. Sondertilgungen im Ist und zusätzlicher Tilgungen von Notlagenkrediten im Rahmen des Haushaltabschlusses	369	58	158
17	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	140	2.093	2.191
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2024 eine zulässige

Obergrenze der NKA von 508 Mio. Euro, in 2025 in Höhe von 2.152 Mio. Euro und in 2026 in Höhe von 2.349 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 10 der o.a. Tabelle).

Im Haushaltsabschluss 2024 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche Nettotilgung im Ist 2024 in Höhe von 197 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2024) in Höhe von -175 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2024 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2025 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2024 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von 372 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen.

Die veranschlagte NKA von 2.093 Mio. Euro in 2025 und 2.191 Mio. Euro in 2026 Euro übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht. In den **Jahren 2024 bis 2026** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

In 2024 wurden im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 254 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2024 weitere Notlagenkredite von 14,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurde mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 58 Mio. Euro sowie in 2026 mit 158 Mio. Euro fortgesetzt. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2024 140 Mio. Euro, in 2025 2.093 Mio. Euro und in 2026 2.191 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 17 der o.a. Tabelle). Die festgestellte NKA in 2024 beläuft sich entsprechend auf -372 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2025 und 2026 auf 2.093 Mio. Euro und 2.191 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 13). Die in den Jahren 2024 bis 2026 festgestellten bzw. veranschlagten Kreditaufnahmen liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2024 bis 2026** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Die Abbildung 6 stellt die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund abweichender Bedarfe und günstiger Rahmenbedingungen wurde dieses

Kreditvolumen nicht in vollem Umfang benötigt bzw. bereits wieder deutlich zurückgeführt. Aufgrund der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58 Mio. Euro und ab 2026 158 Mio. Euro p.a.).

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der **Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen** war in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Zugleich wurde mit dem Jahresabschluss 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage ein Betrag in Höhe von 549 Mio. Euro zugeführt, der nunmehr im NHPE 2025 bei einer negativen KK von -1.096 Mio. Euro zum Ausgleich der Auswirkungen der aktuellen konjunkturellen Schwäche genutzt wird und eine konjunkturelle Kreditaufnahme entsprechend auf 547 Mio. Euro begrenzt.

Im HPE 2026 ist eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von -918 Mio. EUR berücksichtigt, die durch Kreditaufnahme ausgeglichen wird. In den Folgejahren sinkt die konjunkturell begründete Kreditaufnahme voraussichtlich ab; aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ergeben sich voraussichtlich Konjunkturkomponenten für 2027 und 2028 von -521 bzw. -248 Mio. EUR. Für das Haushaltsjahr 2029 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Mit dem NHPE 2025 und in den Folgejahren wird nunmehr die strukturell zulässige Neuverschuldung aufgrund der durch Änderung des Grundgesetzes vom März 2025 neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, vollständig in Anspruch genommen.

Für die Haushaltjahre 2025 bis 2029 sind insgesamt Kreditaufnahmen in Höhe von 2.093 / 2.191 / 1.822 / 1.594 / 1.391 Mio. EUR vorgesehen.

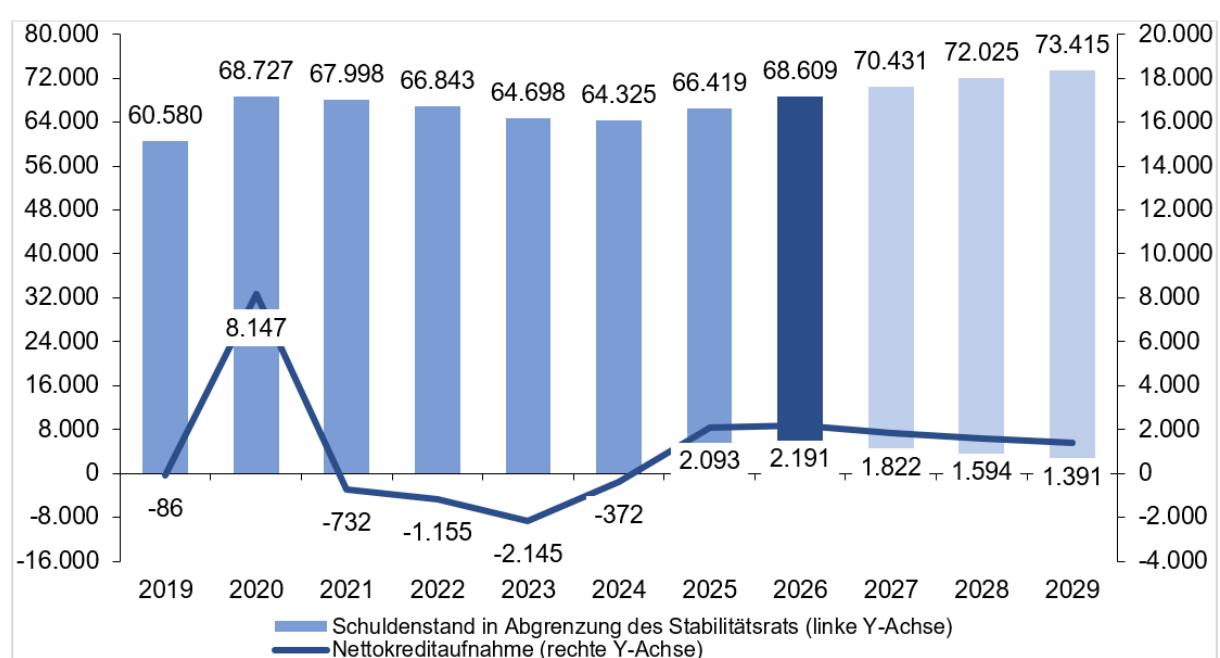


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Tabelle im Abschnitt 6.2.2). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist für das Jahr 2024 noch null (strukturelle NKA ≤ 0). Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht der Referenzwert ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzuzeichender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung evaluiert und ggf. angepasst. Die Evaluation erfolgt derzeit.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema in Abschnitt 6.2.2 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2024 bis 2026 wird der Finanzierungssaldo um zu berücksichtigende Rücklagenbewegungen angepasst und um finanzielle Transaktionen bereinigt. Zudem werden konjunkturelle Effekte berücksichtigt. Die in der niedersächsischen Landesschuldenbremse durchgeführte Anpassung bei den finanziellen Transaktionen im Jahr 2024 wurde auch auf das harmonisierte Analysesystem angewandt. Es handelt sich hierbei um die ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt 6.1.2 dargestellt. Da eine Berücksichtigung der genannten Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurde – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse - die o.g. Kapitalzuführung im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet.

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2024 bis 2026 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2024 bis 2026** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK, des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (lfd. Nr. 21 des Analyseschemas; s. Tabelle in diesem Abschnitt) eine strukturelle Nettotilgung in **2024** von -1.286 Mio. Euro sowie Nettokreditaufnahmen in **2025** und **2026** von **745 Mio. Euro** und **781 Mio. Euro**. Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht die zulässige Obergrenze der NKA ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Der genaue Betrag der Kreditaufnahmemöglichkeit soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Entwurf des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz –

StruKomLÄG bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 1.431 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt (lfd. Nr. 22). In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten. Bis zur Mitteilung des genauen Betrages durch das BMF wird im HPE 2026 vorsorglich der gleiche Betrag wie 2025 als Verschuldungsspielraum zugrunde gelegt. Da die strukturelle NKA von 745 Mio. Euro und 781 Mio. Euro unterhalb der Obergrenze von 1.431 Mio. Euro liegt, besteht im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit**. Niedersachsen plant, die Kreditaufnahmemöglichkeit voll auszuschöpfen (lfd. Nr. 22a).

Bei der hier dargestellten strukturellen Nettotilgung in 2024 handelt es sich um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite.

Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren, summiert (Überwachungsschema, lfd. Nr. N). Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt (lfd. Nr. 18a). Da sich für Niedersachsen im Betrachtungszeitraum 2024 bis 2026 ausschließlich negative KK ergeben, wirkt sich der Bestand des Kreditaufnahmekontos in diesem Zeitraum nicht aus.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 24 und 26). Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in 2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führten die Tilgungen in 2024 in Höhe von 368,6 Mio. Euro und die Tilgungen lt. Tilgungsplan in 2025 in Höhe von 58 Mio. Euro und in 2026 in Höhe von 158 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA (lfd. Nr. 25 und 26).

Auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge** liegt in den Jahren 2024 bis 2026 **keine Auffälligkeit** vor.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	43.710	42.500	43.629
2	Bereinigte Ausgaben	41.983	45.366	47.685
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	1.727	-2.866	-4.057
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	1.530	-224	-1.866
5	Zuführung an Rücklagen	1.551	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	21	224	1.866
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2.642	2.191
	Einzubeholende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
	Länderangabe:			
8a	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2.642	2.191
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	4	-174	0
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	17	18	0
12	Kernhaushalt	17	18	0
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	14	191	0
15	Kernhaushalt	14	191	0
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA	-193	2.469	2.191
	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)			
18	Konjunkturkomponente	-1.093	-1.101	-787
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.286	1.367	1.404
20	Ausgleichskomponente	623	623	623
	Kern- und Extrahaushalte			
21	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.286	745	781
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		1.431	1.431
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		1.431	1.431
23	Auffälligkeit? (nein, ja)	nein	nein	nein
	Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21. > lfd. Nr. 22			

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
24	NOTSITUATION Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	369	58	158
25a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	623	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
N	NEBENBEDINGUNG			
	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	175	1.271	2.189
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
	Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	-1.456		
		-2.407		

7. Zusammenfassung

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25.03.2025 ermöglichte Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und nimmt die zulässige Neuverschuldungsmöglichkeiten mit den Beschlüssen zum NHPE 2025, zum HPE 2026 sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 – 2029 vom 29. / 30. Juni 2025 vollständig in Anspruch. Der zuvor notwendige Rückgriff auf Einmaleffekte zum Haushaltausgleich wird dadurch zurückgeführt.

Die Landesregierung hat mit der aktuellen Finanzplanung die bisherige wohl austarierte Mischung aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen fortgesetzt sowie inhaltlich und finanzpolitisch weitere entscheidende Grundsteine gelegt, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und einer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwäche phase als besonders herausfordernd erweist. Die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung weist als Folge der nunmehr durchgängig in Aussicht genommenen strukturellen Neuverschuldung nennenswerte strukturelle Defizite im Milliardenbereich aus. Darüber hinaus sind diese in der Inanspruchnahme der regelgebunden berechneten negativen Konjunkturkomponente (Jahre 2025 – 2029: -1.096 / -918 / -521 / -248 / 0 Mio. Euro) und der Einplanung von Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage ab dem Jahr 2026 (1.801 / 381 / 388 / 384 Mio. Euro) zur Finanzierung des landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspakets begründet. Die Inanspruchnahme der negativen Konjunkturkomponenten führt in den Jahren 2025 – 2028 zu einer vollständigen Entnahme des Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage sowie zu einer Aufnahme konjunkturell zulässiger Verschuldung. Der Rückgang der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme lässt die strukturellen Defizite zum Ende des Planungszeitraums absinken (-2.672 / -4.035 / -2.227 / -2.008 / -1.797 Mio. Euro).

Im Jahr 2024 hat der planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund von vorzeitigen Tilgungen von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich. Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer Länder: „Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ / Bund: „Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“

Definition/Bezüge: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres abzüglich 50 € je Einwohner.

Schwellenwert Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des

Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres.

Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.

Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres.

Kennziffer „Schuldenstand“

Definition/Bezüge: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.

Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.

Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres.

8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate

wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenaugkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I.

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines Landes den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte

- des Bundes die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltsslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II.

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunktureutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2024 bis 2026

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152
(III)	Steuerabweichungskomponente	-909
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltabschluss 2024 (in Mio. Euro)	-1.061

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltabschluss 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2024 gegenüber Basissteuern des HPE 2024 lt. Steuerschätzung Mai 2023 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -244 Mio. Euro	-469
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	581
(3.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2023 auf die Steuerverbundabrechnung 2023 gemäß Ist 2023	-61
(4.)	Auswirkungen der Steuerabweichung auf den KFA gemäß Ist 2024, soweit konjunkturell, nicht steuerrechtsänderungsbedingt	-80
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente Ist 2024	-909
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2024 – nicht relevant	-1.749

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-6.472
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,34%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-604
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024)	-54
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2025 (in Mio. Euro)	-550
(III)	Steuerabweichungskomponente	-546
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im NHPE 2025 (in Mio. Euro)	-1.096

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im NHPE 2025 in Mio. Euro:

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz NHPE 2025 lt. Steuerschätzung Mai 2025), gegenüber Basissteuern des HPE 2025 lt. Steuerschätzung Oktober 2024 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -765 Mio. Euro	-597
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	183
(3.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2024 auf die Steuerverbundabrechnung 2024 gemäß Ist 2024	-52
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA im NHPE 2025	-182
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente im NHPE 2025	-546
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im NHPE 2025 – nicht relevant	-1.781

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.000
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,59%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-818
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2025 im Haushaltsjahr 2026 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2025)	100
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2026 (in Mio. Euro)	-918

8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2024 bis 2026

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148
(III)	Steuerabweichungskomponente	-945
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2024 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2025, Ist 2024 (in Mio. €)	-1.093

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2024 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2024 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2024 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2023)	-777
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	351
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-183
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2024 für Niedersachsen	-945

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.290
(2.)	Budgetsemitelastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-6.476
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,57%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2025 (in Mio. €)	-619
(III)	Steuerabweichungskomponente	-482
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2025 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der Mai Steuerschätzung 2025 (in Mio. €)	-1.101

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2025 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (NHPE 2025 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2025) gegenüber Basissteuern des HPE 2025 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2024)	-1.081
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-412
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-188
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2025 für Niedersachsen	-482

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.551
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2024	9,23%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2026 (in Mio. €)	-787